

+

Gerichtsordnung

Im Fürstenthumb Obern vnd Nidern Bayn anno M. D. XX. Auß- gericht / vnd jetzt auß beuelch des Durchleuchtig- en Fürsten unsers gnedigisten Herrn Her- zog Wilhelmen in Bayn/ ic. wider- umben nach gedruckt / anno M. D. LXXXVIII.



Register vber die Ge- richtsordnung vnd anfangs vber den ersten Titul.

Von besetzung des Gerichts vnd ands-
pflichten der personen darzu gehorig. ij

Das Erst Gesatz.

Wie Richter / Gerichtschreiber / vnd Fronpoten sollen
angenommen vnd verordnet werden. iii

Das Ander Gesatz.

Von der Richter Ahd / wie die schwörn sollen. iii

Das Drit Gesatz.

Das ain yeder Richter im eingang seins Ambts so er
geschworen hat / des ain vfkund für das Gericht mitbrin-
gen sol. iii

Das Viert Gesatz.

Von Beyfizern vnd Urteylsprechern / wieuil der sein /
wie die erwölet / Auch das füran allain Sy vnd nit die
vorsprechen der urteyl angefragt sollen werden. iii

Das Fünft Gesatz.

Von der Beyfizern / Urteyler / vnd Rechtsprecher ahd. v

Das Sechst Gesatz.

Von Gerichtschreibern / vnd derselben ahd. v

A ij Das

Diese Gerichts-
ordnung ist aufgetaitt in
Dreyzehn Titul. Nachvol-
gendt so hat derselben Titul
yeder / seine aufgedruckhte
Gesatz / wie dann die in Trer zal nacheinan-
der in disem Register verzeichnet sten.

Das Sibent Gesetz.

Von Fronpoten/vnd derselben and.

v

Das Acht Gesetz.

Von den Hofgerichtspotten.

vi

Das Neunt Gesetz.

Das ain yeder Richter/So er zu Gericht syhet/seinen
geschworen schreiber vnd frnopoten / sambt dem Ges
richtsbuech bey jm solhaben.

vii

Das Zehent Gesetz.

Von des Gerichts Procurator/ Vorsprechen vnd Red
nern/vnd wie die zum Gericht schworn sollen.

viii

Das Aindlist Gesetz.

Von frembden Anwälten vnd Rednern / die zu diser
Gerichtsordnung / oder dem Gericht / nit geschworn
sind/ Auch von denen / die jnen selbs reden / wie sy den
and / geuarde / vnd posshait zäuermeiden zuschwörn
schuldig sind.

viii

Das Zwelfft Gesetz.

Von den Hofmarchen vnd Gerichten / die das gericht
vermassen wie vorsteet/nit zäbesetzen haben.

viii

Das Dreyzehent Gesetz.

Das die Hofmarsherrin / on der parthen costung die
recht besetzen sollen.

viii

Das Vierzehent Gesetz.

Das der Hofmarchheri / so er nit souil geschickter leut
hat/das Gericht mit frembden umblassen besetzen mag/
oder die parteyen in die Fürstlichen Land oder Hofges
richt weisen.

viii

Register vber den ij Titl

Von Fronpoten/Ladungen/vnd Für
heyschungen zu Recht / wie die erlangt
vnd verkündet sollen werden.

Das Erst Gesetz.

Wie die Richter/die Furpot vnd Ladung sollen zuelass
en/vnd Rechttag sezen.

Das Ander Gesetz.

Das der Clager/sein Clag/mit der ersten ladung dem
beclagten / mag züeschicken / oder auff den ersten Ge
richtstag mündlich oder schriftlich furbringen.

Das Drit Gesetz.

Von Fürheyschung vnd Ladung ains gerichtsmans/
der sich mit anhemis enthalt.

Das Viert Gesetz.

Wie die/So sich auß posheit oder geuarde/ verbergen/
vnd anhemis nit lassen finden / geladen / vnd jnen zu
Recht verkündet sol werden.

Das Fünft Gesetz.

Das ain yeder/ auf erforderung ains ordenlichen Rich
ters/zu erscheinen schuldig sey.

Das Sechst Gesetz.

Von ladungen vnd verkündungen in hängendem rech
ten/vnd wie sich der Richter derhalben/ so ain parthen/
darüber außenbeleibt/ alweg erfarnsol.

A iii

Regis

Register vber den iij.

Titul.

Von ungehorsam des Clagers vnd Antwurters/vnd wie wider die ungehorsamen/mit verkondung vnd weiterer versarung/in Recht sol gehandt werden.

xx

Das Erst Gesetz.

Von ungehorsam/vnd in wieulerley gestalt einer in recht fur ungehorsam geacht wirdet.

xvj

Das Ander Gesetz.

Was von dem gehorsamen tail/auf des ungehorsamen aussenbleiben / begert / vnd vom Richter erkent werden mag.

xvj

Das Drit Gesetz.

Von ungehorsam des Antworters/auf das erst furpot/vnd ladung.

xvj

Das Viert Gesetz.

Von ungehorsam des Antworters/auf das ander furpot.

xvij

Das Fünft Gesetz.

Von ungehorsam des Clagers/auf das drit furpot.

xvij

Das

Das Sechst Gesetz.

Wie wider den ungehorsamen Antwortter/durch den ersten obangezaigten wege/auf Clagers begern/vnd anstreffen/vmb die einsakung auf erster erkantnuß / von dem Richter sol gehandt werden.

xvij

Das Sibent Gesetz.

Wie der Ungehorsam/so er in jarsfrist zu recht kombt/die besitzung seins gäts/widerumb erlangen mög.

xvij

Das Acht Gesetz.

Was zu erlangung der einsakung auf erster erkants nuß gehörig ist.

xvij

Das Neunt Gesetz.

Wie vnd wan / das ander Decret vnd erkantnuß/ers langt werden vnd beschehen sol.

xx

Das Zehent Gesetz.

Wie wider den ungehorsamen Antwortter / durch den andern obangezaigten weg/jne auf begern des clagers/vmb ain bües/oder gelt zestrassen /in recht versarn sol werden.

xxj

Das Aindlist Gesetz.

Wie wider den ungehorsamen Antwortter / durch den dritten obangezaigten wege / jme auff begern des Clagers das Gericht zuuerpieten / in recht gehandt sol werden.

A iij Das

xxj

HAYKON LIBRARY

Das Zwelft Gesetz.

Wie wider den Ungehorsamen Antwortter / durch den
vierten obangezaigten weg / auff Elagers elage / in der
haubtsach / mag versarn vnd gehandlt werden.

xxii

Das Dreyzehent Gesetz.

Von des Elagers ungehorsam vor vnd nach beuestlo-
gung des kriegs.

xxiii

Das Vierzehent Gesetz.

Das Chafft not / vnd redlich ursach vnd verhinderung
die vorangezangten ungehorsam entschuldigen.

xxiv

Das Fünfzehent Gesetz.

Wo Chafft not / in Recht nit auszufürt werden / wie
alsdan der Elager oder Antwortter sol gehört werden.

xxv

Das Sechzehent Gesetz.

Was Chafft not vnd redlich ursachen seyen / die ainen
von seiner ungehorsam entschuldigen.

xxvi

Regis

Register über den iij.

Titul.

Von Anwältern vnd Gewalthabern / wie
die in Recht gesetzt vnd zugelassen sollen
werden.

xxvii

Das Erst Gesetz.

Das ain heder / on sonder ursach ainen Anwalt zum
Rechten setzen mag.

xxviii

Das Ander Gesetz.

Wer ain Anwalt sein mag oder nit.

xxix

Das Drit Gesetz.

Welchen personen / auf verordnung der Recht / An-
wält / Vertreter / vnd Versprecher / so man an etlichen
orten Anweiser vnd in latein Curatores nent / zu jrn
Rechtsachen sollen geben werden.

xxx

Das Viert Gesetz.

Wie einer von Gericht seinen gwalt sol übergeben.

xxxi

Das Fünft Gesetz.

Von form schriftlicher Gwaltbrief.

xxvii

A v

Das

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МАНІТОВОГО

Das Sechst Gesetz.

Das ain Gesypte person die ander in Recht mag vers
tretten.

xxviii

Das Sibent Gesetz.

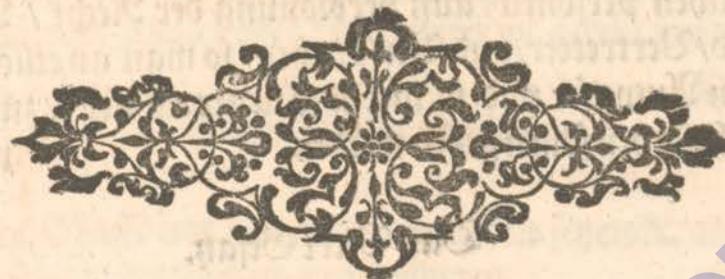
Wie ain Eeman sein Haussfrauwen in Recht mag vers
tretten.

xxviii

Das Achtet Gesetz.

Das ain Frau iren Man in recht nit mag vertreten.

xxix
Regis



1011

1022
203

o 15

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

Register vber den v.
Titul.

Wie man in Recht clag fürbringen/ vnd die
außzug/vnd Gerichtstag/vor vnd nach der
Antwort/bis zum beschluß der sach/darauf
halten/ auch den aid geuarde vnd poshaft
zuermeyden/schwörn/vnd auf die artiu-
lirt clag versarn sol.

xxix

Das Erst Gesetz.

Wie die from vnd wesenliche stück einer jeden gemainen
clag/in Recht sein sollen.

xxx

Das Ander Gesetz

Das die Gerichtsschäden / miteingesüert vnd gebeten
werden/vnd die vorsprechen die recht/ fürdern vnd gfer-
lich nit verziehen sollen.

xxx

Das Drit Gesetz.

Das die Parthenen / auch Anwälde vnd Redner/
schmach vnd lasterwort/zü den sachen nit dienstlich/meis-
den sollen.

xxx

Das

Das Viert Gesetz.

Wie der Elager sein elag/in schriften oder mit worten/
in recht sol fürbringen. xxxi

Das Fünft Gesetz.

Vmb elag vnd ansprach hinder zwahan gulden. xxxii

Das Sechst Gesetz.

Wie in ringschäzigen auch ansehlichen sachen in recht
gehandlt vnd versarn sol werden. xxxiii

Das Sibent Gesetz.

Wie Antwurter gethaner elag abschrift vnd seinen bes-
dacht/ auch zeht/die elag darauf zuverantwurten/oder
sein außzüglich einred fürzewenden/begern mag. xxxiv

Das Achtet Gesetz.

Das die außzüglichen einreden nach iher ordnung/
schriftlich oder mündlich/mögen fürgebracht werden. xxxv

Das

Das Neunt Gesetz.

Wie sich der Antwurter/in fürpringung seiner außzüg-
lichen einred / wider die verdecktlichen Richter oder Vr-
teyler halten sol. xxxvi

Das Zehent Gesetz.

So Richter vnd Vrteyler / die vrsachen der arckwenig-
kait/ für genügsam erkennen/wie alßdan / das Richter
oder bensyter ambt/ andern beuolhen/ oder für das Os-
bergericht gewisen werden sol. xxxvii

Das Aindlist Gesetz.

Wie der Antwurter / so das Gericht sein außzüglich
einrede der verdecktlichenheit nit für genügsam acht/ da-
non Appellirn mag. xxxviii

Das Zwelft Gesetz.

Was vnderschaid sen / zwischen außzüglichen vnd ent-
lichen einreden / vnd außzügen / vnd wie der Beclagt/
sich der geprauchen mög. xxxix

Das Dreyzehent Gesetz.

Wie von ainem Termin/vnd Gerichtstag/auf den ans-
dern in der haubtsach/ auch in den außzüglichen vnd ent-
lichen außzügen/der ersten Instanz/in Recht/vom Elas-
ger vnd Antwurter/sol versarn werden. xxxv

Das

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

Das Vierzehent Gesetz.

Wie lang ain Termin vnd Gerichtstag / vom andern/
sol gehalten werden / vnd wieuil ain Parthen / red oder
schriften einlegen mög. xxxvii

Das Fünfzehent Gesetz.

Wie sich der Antwurter / so er den Krieg wil beuestigen/
halten sol. xxxviii

Das Sechzehent Gesetz.

Wie der Alyde / für geuärde / von yeder parthen mag ers-
uordert / vnd geschworn sol werden. xxxviii

Das Sibenzehent Gesetz.

Wie der Alyd / posheit ziuermelden / vom Richter mag
auferlegt vnd geschworn sol werden.

Das Achzehent Gesetz.

Wie sich Elager vnd Antwurter / nach beuestigung des
kriegs / auf die articulirt clag / halten sollen. xxxix

Das Neunzehent Gesetz.

Wie der Antwurter / auch Elager / die unformlichen vnd
vndienstlichen Articul / ziuerwerffen begern / auch der
Richter die / vnd ander position / durchstreichen vnd ab-
erkennen mög. xl

Regis

Das XX. Gesetz.

Wie Antwurter auff die zuegelassen Positionarticul soll
antwurten.

Das XXI. Gesetz.

Wie sich Elager / auch Richter / so auff die Positionartis-
cul geantwort ist / halten sollen.

Das XXII. Gesetz.

Wie es gehallten sol werden / so der Antwurter endlich
Exceptionarticul / wider die articulirt clag einlegt.

Das XXIII. Gesetz.

Das Richter in der haubtsach / nit verfarn sol / so der
Antwurter / sein behelf / allain auff den entlichen auss-
zug setzt / vnd in was form / der Antwurter / denselben
ausszug / fürwenden mag.

Das XXIV. Gesetz.

Wie die Wehsarticul auff die positiones sollen gestelle
werden.

Register vber den vj.

Titul.

Wie einer dem andern des widerrechtns
sein / vnd was formb vnd vnderschaid
im widerrechten vnd gegenclagen gegen
dem Inwoner vnd Gassit gehallten sol
werden. xlviij

Das Erst Gesetz.

Wie Antwurter seinen anclager / so sy beed im land ans
gesessen sind / vor sein des Antwurters Richter / mit ges
genclag / so der ersten clag anhangt / fürswenden mag.

xlviij

Das Ander Gesetz.

Wie der Gasse vnd Außlender / dem Inwoner des wider
rechtns schuldig ist. xlviij

Das Dritt Gesetz.

In welcher zeyt / die gegenclag fürgebracht sol werden.
xlviij

Das Viert Gesetz.

Das in sachen der Clagen vnd gegenelagen / gleichförs
mig miteinander in Recht versarn vnd geurteilt wers
den sol. xlviij

Das Fünft Gesetz.

In was fallen das widerrecht stat hat. xlviij

Register vber den vj.

Titul.

Von zeugfnis vnd weisung articuln / vnd
wie mit stellung / vnd verhörung der zeugen
vnd wider derselben einreden / auch mit ein
legung brieslicher vfkundt / vnd fürbringen
der weysungen / in manigerlay gestalt / ver
farn vnd gehandlt sol werden. xlviij

Das Erst Gesetz.

In was zeit die weisung sollen volsüert / vnd wie die
fragstück mögen eingelegt werden.

xlo

Das ander Gesetz.

Wie die zeugen zu jrer sag / mit dem and sollen gerechts
uertigt werden.

xlo

Das Dritt Gesetz.

Wie die zeugen / vnd heder in abwesen des andern ver
hört / vnd die überflüssigen fragstück verworffen sollen
werden.

xli

Das Viert Gesetz.

Wie man Kompassbrief geben sol. xlvi

B

Das

Das Fünft Gesetz.

Von öffnung der zeügen/vnd wie man darnach in rechte
sol handln. xlvij

Das Sechst Gesetz.

Das nach öffnung der zeügen/kain Parthey/ über vor-
rig articul/ oder denselben ganz widerwertig / weiter
zeügen stellen mög/es wärn dan Instrument oder be-
syglt brief. xlviij

Das Sibent Gesetz.

Von beweisung in gemain/vnd wie die/in mer gßtalt bes-
schen mögen. xlviii

Das Acht Gesetz.

Von beweisung in peinlichen sachen. xlviii

Das Neunt Gesetz.

Wie das aigenthumb / ains ligenden oder farenden/
güets/sol bewisen werden. xlviii

Das Zehent Gesetz.

Von beweisung der entzckung. xliiiij

Das Alindlist Gesetz.

Wie ain Anwald oder gewalthaber seinen gwalt mag
bezeugen. L

Das Zwelfst Gesetz.

Wie Vrl vnd Gerichtshandlung/ bewisen mögen wer-
den. L

Das

Das Dreyzehent Gesetz.

Wie ain Gerichtshandl so in ainer sachen ist ergangen
in der andern beweisung mag thün. L

Das Vierzehent Gesetz.

Wie Chafft not / vnd verhindring aines abwesend en/
mit anzäigung redlicher vrsachen/seins aussenbeleibens
mögen bewisen werden. Lj

Das Fünfzehent Gesetz.

Von beweisung der Statut/Landrecht/Gepreuch vnd
gewonhait in Bayren. Lj

Das Sechzehent Gesetz.

Von beweisung der Erbschafften vnd Erbfälle / auf
krafft ains Testaments/vnd letzten willens. Lij

Das Siebenzehent Gesetz.

Von beweisung der Erbschafften / on Testament vnd
geschäft/ so die nägstgesypten erbe oder freunde anfalle.
Lij

Das Achzehent Gesetz.

Von beweisung der Syptschafft. Lij

Das Neunzehent Gesetz.

In was fällen/gezeugknuß/ so aufs napp gestelt wir-
det/züeglassen seyen. Lij

Das

Das XX. Gesetz.

Von beweisung/zügefügter schäden / vergeweltigung/
vnd schmach. Lviij

Das XXI. Gesetz.

Von Copehen / abschriften / vnd Transsumpten / auch
andern brieslichen vfkunden / wie die beweisung thün
mögen. Lv

Das XXII. Gesetz.

Was zu glaubwirdigen Instrumenten/transsumpten/
vnd Vidimus gehör. Lv

Das XXIII. Gesetz.

Welch person mit zeugen sein mögen / auch in welchen
fällen/die Wehspild/Fronpoten/ auch Vatter Mieter
vnd Brüeder zeugnus zegeben/züegelassen werden. Lvj

Regis

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ им. М.П.Драгоманова

Register vber den viij.

Titul.

Wie die Beschlusred vnd Rechtsatz besches-
hen sollen/vnd in was fällen/ die partheyen/
nach beschluß der sach / mögen gehört wer-
den / auch wie sich darnach der Richter sol
halten. Lvij

Das Erst Gesetz.

Wie die Partheyen beschliessen / vnd nach beschluß der
sach weiter nit gehört sollen werden. Lvij

Das Ander Gesetz

Wo ain parthen nit wolt beschliessen / wie sich alsdann
der Richter sol halten. Lvij

Das Drit Gesetz.

In was fällen/ auch wie/ain parthen/nach beschluß der
sach/mag gehört werden. Lvij

Das Viert Gesetz.

Mit was form die Rechtsatz beschehen sollen. Lix

Das Fünft Gesetz.

Das nach beschließung der sach/züvorab in den Fürst-
lichen Hofgerichten/ratschleg eingelegt mögen werden. Lix

Das Sechst Gesetz.

Was Richter/nach gethanen Rechtsätzen/so er der Br-
teilhalb ainien bedacht nimbt/den partheyen für abschid
geben sol. Lx

Das Sibent Gesetz.

Wie sich Richter in öffnung der urteil halten sol. Lx

Regis

Register vber den jc. Titul.

Von vreyn/was vnderschaid zwischen bey
vnd endurteyln sey/vnd wie man die schöpf-
sen vnd geben/vnd die Gerichtsschäden er-
tailn sol. Auch in was fällen ain endurteil
nichtig sey. Lxi

Das Erst Gesetz.

Was ein vnderredlich oder beyurtenlysen. Lxii

Das Ander Gesetz

Wie der Richter nach beschliessung der sach / ain beyur-
teil mög geben. Lxiii

Das Drit Gesetz.

Was ain Endurteil sey/vnd wie man die geben sol. Lxiiij

Das Viert Gesetz.

Das ain yede Endurteil/nach gestalt der Klag formirt
sol werden. Lxvij

Das

Das Fünft Gesetz.

Was zierlichheit zu ainem endurteil gehörn. Lxviij

Das Sechst Gesetz.

Das kain sonder vrsach / oder vnderschaid in den end-
urteyln/gesetz werden sol. Lxvij

Das Sibent Gesetz.

Wie vnd in welchen fällen in den vreyn die Gerichts-
schäden mögen erkent vnd aufgehebt werden. Lxvij

Das Acht Gesetz.

In was gestalt ein enturteil/für nichtig oder vngerecht/
angefochten/vnd abgethan mag werden. Lxv

Das Neunt Gesetz.

In was fällen/ein enturteil nichtig sey. Lxv

5 iiiij Regis

Register vber den x. Titul.

Bon Appellationen vnd wie die beschwärten von Bey vnd Endurteilen appellirn vnd dingen mögen / Auch wie derhalben apostl vnd vfkündt / begert vnd geben / vnd was zuuolfsüerung der appellation gethan werden sol. Lxvi

Das Erst Gesetz.

Was Appellirn sey. Lxvii

Das ander Gesetz.

In was zeit von einer Vrtl appellirt sol werden. Lxviii

Das Drit Gesetz.

Wie man vor dem Richter / auch Notarien appellirn mag. Lxviii

Das Viert Gesetz.

Was einer formlichen appellation würckung sey. Lxviii

Das Fünft Gesetz.

Von dem a yd dene der / so appellirt schwörn sol. Lxix

Das

Das Sechst Gesetz.

Wie von Bey vnd endurteilen von den vndern Gerichten / für die Fürstlichen Hosgericht appellirt mag werden. Lxix

Das Sibent Gesetz.

Wie in den Fürstlichen Hosgerichten von Beyurteilen / für das Camergericht appellirt mag werden. Lxx

Das Acht Gesetz.

Wie von Bey / auch endurteilen / für das Camergericht zu appellieren gestatt sol werden. Lxxi

Das Neunt Gesetz.

Das weder von Bey vnd endurteilen noch andern Descreen / da die haubtsach fünff hundert Gulden / oder darunder / wert ist / für das Camergericht ze appellirn nie gestat sol werden. Lxxii und Lxxvii

Das Zehent Gesetz.

Wie vnd in welcher zeit / die appellation vnd geding / für die Fürstlichen Hosgericht / sollen geantwort werden. Lxxii

Das Aindlist Gesetz.

Wie man von endurteilen appellirn sol. Lxxiii

Das Zwelfft Gesetz.

Welch appellation für miuetwillig / fräflich / vnd offensbar ungerecht / gehalten werden. Lxxiii

B v

Das

Das Dreykehent Gesak.

In was zeit/nach gebrauch des lands ze Bayren / die
appellation/für das Kaiserlich Camergericht gebracht
söllten werden. Lxxvij

Das Vierkehent Gesak.

Von Appostln / vnd in wieuilerlan gſtalt die ſeyen/vnd
geben mögen werden. Lxxvij

Das Fünfkehent Gesak.

Wie die Appofl begert/vnd in den vndern auch Hofge-
richten/geben sollen werden. Lxxv

Das Sechzehent Gesak.

Wie es gehalten ſol werden / ſo die Hofrichter die Ge-
richtsacta für appofl geben. Lxxvi

Das

Register vber den rj. Titul.

Von Neuen fürnemungen / in hangender
appellation/vnd in was fällen/die appella-
tion für verlassen/vnd gefallen geacht.Auch
was vnd wieuul fatalia zügelassen mögen
werden / vnd wie darüber / allain in den
Fürstlichen Hofgerichten/erkanntnuß ſol be-
ſchehen. Lxxvij

Das Erft Gesak.

Was Neu fürnemen in hangender appellation oder
Rechtuerigung ſeyen. Lxxvij

Das Ander Gesak.

Was vndſchaidt ſey/zwischen den Neuerungen/ ſo in
appellation vnd Rechtsachen/ainer end oder Beyurteil
beſchehen. Lxxvij

Das Drit Gesak.

Wie man vor den Fürstlichen Hofgerichten von wegen
fürgenommer neuerung/gerichtlich handln mag. Lxxix

Das Viert Gesak.

In was fällen / die appellation / für Desert verlegen
vnd gefallen / gehalten / vnd erkent mögen werden. Lxxix

Das Fünft Gesak.

Was fatalia ſeyen / vnd wieuul der zügelassen mögen
werden. Lxx Regis

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ

Register vber den rii. Titul.

Von mässigung der Gerichtsschäden. Lxxxij
Das Erst Gesetz.

Wie die obsigend parthen vmb jr erliten Gerichtsschäden in Recht versfern vnd handln sol. Lxxxijij

Das ander Gesetz.

Welches für Rechtmässig Gerichtsschäden erkent mögen werden. Lxxxijij

Das Drit Gesetz.

Wie zerung vnd verfaumbnuß/söllen gemässigt werde. Lxxxijij

Das Viert Gesetz.

Wie die Gerichtsschäden mit dem and bestatt / vnd der verlustig tayl/derhalben verurteylt sol werden. Lxxxijij

Das

Register vber den rii. Titul.

Von volziehung vnd handhabung der gesprochen urteyl. Lxxxijij

Das Erst Gesetz.

Wie man ein urteil sol volziehen. Lxxxv

Das Ander Gesetz

Von volziehung der urteilen/vmb unbewegliche auch bewegliche güeter/in häblichen sachen. Lxxxv

Das Drit Gesetz.

Von volziehung der urteilen vmb persönlich spruch vnd sachen. Lxxxv

Das Viert Gesetz.

In was zeit die volstreckung der urtail beschehen sol. Lxxxvj

Das Fünft Gesetz.

Wie die volziehung der urteilen / in den Güetttern / nach jrer ordnung beschehen sol. Lxxxvj

Das Sechst Gesetz.

Wie man mit pfanden gefarn sol/ zuvolstreckung einer urteil. Lxxxvij

HAYKOVA БІБЛІОТЕКА ОНУ

Das Erste blatt.

Worred in das Büch der Bayrischen Gerichtspro- cess vnd ordnung.



On Gottes genaden Wir Wilhelm
vnd wir Ludwig gebrüder Psaltz-
grauen bey Rhein / Herzogen in
Obern vnd Nidern Bayn / ic.
Thān allermenglich in unserm
Lande zuwissen. Als aus Gottli-
cher / Rechtlicher / vnd billicher ver-
ordnung / ain yeglich mensch / dem Gesetz vnderthenig
sein sol. Auch die/ so Gericht haben vnd verwalten/ das
mit sy recht handlen/in sonderhait schuldig sind/ zuvor-
ab die Recht vnd täglichen zuefallenden gesetz/zuwissen/
darin aber in unserm Fürstenthumb Bayn / bey dem
gemainen volck/Richtern/vnd Rechtsprechern/bissher/
grosser mang erschinen/vn ein vngleicher prauch/gehal-
ten worden/daraus den parteyen/vn unfern vnderha-
nen vil jrung/vnnützer Costung/schad/färlichkeit/ vnd
versaumbnuß entstanden / vnd füran ye lenger ye mer
erwachsen möcht / dem zufürkommen / So haben wir
mit Rate unser Preläten/Freyen/Ritter/Edlen/knecht/
auch unser burgerschaft in unfern Steten vnd Märk-
ten/Auff dem Landtag zu sanct Jögen tag/ im Fünff-
zehenhundert vnd Sechzehenden jar / zu Ingoldstatt/
vnd nachuolgendt auff dem landtag nach Ostern im
Neunzehenden jar zu Landshuet gehalten. Etlich

A von

НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ імені Івана Франка

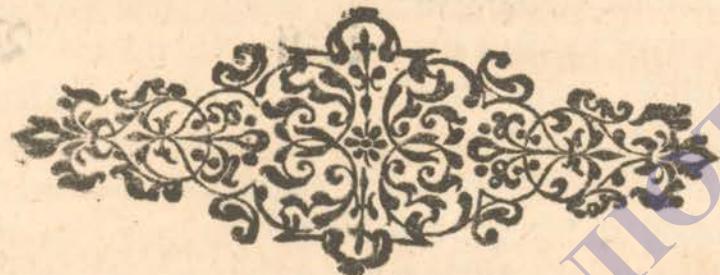
von unsren Räten vnd Landleuten verordent die nach
vermög / vnd ordnung der Kaiserlichen vnd gemainen
geschriben Rechten / Auch geprauch vnd herkommen
unsers Fürstenthüms Bayern / mit hohem vleiß
vñ zeitiger vorbetrachtung/ auch mit Rate der Rechtges-
lerten/zuuorab Gott zu lob vnd ehre/ auch ziausnemen/
merung/fürderung vnd auffenthalt gemains nütz / vnd
unserer Land vnd leut / hernachgeschriben Gerichtlichen
Procesz/darzu etliche gemaine Gesatz/ ordnung/statut/
altherkommen/vnd gewonhait. Ains tayls aus des heilis-
gen Reichs Camergerichts ordnung gezogen. Auch zum
taile von Newem zusam versassen vnd vergreissen / vnd
neben der Reformation / vñ: ernewerung des Lands-
büechs vnd Landrecht in Obern Bayrn aufgeen las-
sen. Darauff Wir allen vnd jeden/vnsren Hofrichtern/
Vitzdomben/Haubtleuten/Stathaltern/Räten/Pflez-
gern/ Richtern vnd Ambtleuten in Obern vnd Nidern
Bayrn / vnd so von uns Gerichtsuerwaltung haben/
Auch allen vnsren Landleuten vnd Landsässen von Pies-
läten/Grauen/Freyen/Rittern/ Edlen/ Knechten vnd
Verwonten/darzu den Burgern in vnsren Stetten vnd
Märkten / die für sich selbs Gericht haben. Ernstlich
gepieten/ ordnen/ setzen/ vnd wollen/ das sie nun füran
nach vermög vnd inhalt hernachgeschriben Gerichts-
ordnung/ Gesatz/ Rechten/ vnd gepreichen/ doch dem
Reformirten Landbüech vnuergriffen. An den orten/da
sölich büech aus altem geprauch vnd herkommen ligt/ mit
allen trewen vnd vleiß handlen/richten vñ rechtsprechen
wollen. Wo aber ainich sruung/geprech/ zweifel oder vns
gleicher verstand/in sölicher fürgenomē gerichtsordnung
vñ gesatz/ für fallē wird/ so mit genügsam erwegen/ be-
dacht/oder mit lauter aufgedruckt wärn/darin behalten
wir uns vor/dieselben nach rate unsrer treffenlichen Land
leut vnd räte züppfern/zuerstaten/leütterung/vñ ercläs-
rung züthün/vñ mit bewilligung unsrer Landschaft/wo
es

es not thüt/ füran noch mehr vnd weiter billich/ gepür-
lich vnd rechtmäßige gesatz vnd ordnung zemachen.
Wie dan söliches gemeyns nutz/ vnd unsers Herzog-
thüms billiche nottußt nach gelegenheit der leuß vnd
gestalt der sachen zu heder zeit erfördern vnd uns unsrer
Erben vnd nachkommen. Auch gemaine unsrer Lands-
schafft für nütz/ güet/vnd erspriesslich ansehen wirdet.

Hienach sind vergriffen
die Titul vnd Gesatz/ di-
ser Gerichtsordnung.

Der Erst Titul.

Von besetzung des Gerichts vnd Alydspflichten der person darzue gehörig/it.



Das

Das iii blat.

Das Erst Gesak.

Wie Richter/Gerichtschreiber/vnd Fronpoten sollen angenommen vnd verordnet werden.



In vnd vnser nachthomen Regierend Fürsten / dergleich vnser Landsässen / so wir oder sy / die Richter / zuuerweisung der Gericht auffnehmen / sollen vnd wollen personen darzu fürnemen / die Edl / oder sonst Erber redlich / Eelicher geburde / vnd versständig sind / vnd angeborne insygl haben. Auch geschickt vnd gehebt Gerichtschreiber / darzu Fronpoten / Schergen vnd Gerichtsknecht / die vor nit vnerber hanßlung getrieben / oder vnerleumet auf Zne haben / aufzunemmen / wie dan vnser Landschafft erklärte Freyheit / solches auch vermag vnd aufweiset.

Das Ander Gesak.

Von der Richter ahd wie die schwören sollen.

In yeder Richter / der nit Besitzer / Rechts sprecher / oder vrtailer bey ihm hat / vnd als lain vrtail spricht / wie dan in obern Bayrland an vil orten der gebrauch ist / der sol füran zu dem Gericht / das jm beuschen vnd verlassen wirdet. Nachuolgender massen schwörn.

A iii

Der Erst Titul.

Nemblichen das er dem Gericht zu N. getreulich vnd mit vleiß gewartten / nach des lands in Bayren jüngst aufgerichteten Rechtbüch / vnd Gerichtsordnung / vnd derselben redlichen / leydlichen / vnd erbern Statuten / ordnungen vnd güeten gewonhaiten. Wo aber der kaines verhanden / nach des heiligen Reichs Rechten / dars zu dem Landfürsten / Landsässen / vnd vnderthanen dis Fürstenthümbs / jr yedem / zu jrn rechten Freyhaiten / Erklärung / vnd gerechtigkeiten so für jne pracht werden / dem hohen vnd midern / Gast vnd Landtmann / Armen vnd reichen / yedem nach seiner besten verstandnuß / gleich richten woll / vnd kain sach sich dagegen bewegen lassen. Auch von den partheyen oder yemand s andern von kainer sachen wegen / so vor jme in Gericht hangen / oder hangen wirdet / ainich schankung / oder nütz / weder durch sich selbs noch yemand andern / wie das menschen Sinn erdencken möcht / nemen / oder nemen lassen. Auch in Gericht kain sonder parthen / noch in den vrtailn khaten geserlichen anhang machen / noch kainer parthen raten / oder die warnen / noch ichts auf dem Gericht / weder vor oder nach / der vrtayl eröffnen daunon schaden kömen möcht. Auch die sachen auf böser mainung nit auff halten / oder verziehen / sonder allain Gott vnd die gerechtigkeit darin vor augen haben / on alles geuarde.

Ben welchem Gericht aber Besitzer / Rechtsprecher vnd vrtailer sein / vnd der Richter allain der vrtail anfragt / sol derselb Richter nachfolgender massen schwören. Das er dem Gericht zu N. getreulichen vnd mit vleiß gewartten / vnd mit sambt den geschworenem besitzern vnd vrtailern / nach des lands in Bayren jüngst aufgerichteten Rechtbüch / vnd Gerichtsordnung / vnd derselben redlichen / leydlichen / vnd erbern Statuten / ordnungen / vnd güeten gewonhaiten. Wo aber der kaines verhanden / nach des heyligen Reichs Rechten / dars zu dem Landfürsten / Landsässen / vnd Vnderthanen dis

Das iii. blatt.

dis Fürstenthümbs / jr yedem zu jn rechten Freyhaiten / erklärungen / vnd gerechtigkeiten / so für jne bracht werden / dem Hohen vnd Midern / Gast / vnd Landtmann / Armen vnd reichen / yedem nach seinem besten verstandnuß / gleich richten wol / vnd kain sach sich dagegen bewegen lassen. Auch von den partheyen oder yemand s andern von kainer sachen wegen / so vor jme in gericht hangen / oder hangen wirdet / ainich schankung / oder nütz / weder durch sich selbs / noch yemand andern / wie das menschen Sinn erdencken möcht / nemen / oder nemen lassen. Auch kain sonder parthen in gericht oder anhang oder zusehalt in vrtailn suechen / oder machen / noch kainer parthen raten / oder die warnen / was auch in ratschlegen vnd sachsen gehandlt wirdet / solchs den partheyen noch yemand s andern / weder vor oder nach der vrtail / nit zueröffnen / noch die sachen / aus böser mainung nit auffhalten / oder verziehen / sonder allain Gott vnd die gerechtigkeit vor augen haben / on alles geuarde.

Das Drit Gesäß.

Das ain yeder Richter / im eingang seins Ambts / so er geschworn hat / des ain vrfundt für das Gericht / mitpringen sol.

Sol auch ain yeder Richter / so er zu dem gericht wie vorsteet geschworn hat / des von seiner herrschaft ain besiegelt vrfundt vnd offen schreiben mit jme in das Amt bringen / vnd solchs so er des ersten zu gericht sitzt / Ehemal das recht ansahet öffentlich vor Gericht / hören vnd lesen lassen. Wo aber ain Richter vorberürter massen nit schwören / noch des glaubwürdig vrfund vñ schreiben für

A iii. Gericht

Gericht/wie in diesem Gesetz verordent ist/ bringen wärde. Alsdan sol nyemand schuldig sein / auff desselben erfördigung / in der gütigkeit oder rechtlich / vor jme zuerschein / noch zehandlen. Wo auch darüber ainich rechtfertigung vor ainem sölchen Richter beschehen / die sollen nichtig vnd unkrefftig sein / wie dan gemainer Landsschafft Erklärte Freyheit sölchs auch setzt / vnd in sich hält.

Das Viert Gesetz.

Von Besitzern vnd Vrtailspredchern wieul der sein / wie die erwölt / Auch das füran allain Sy vnd mit die Vorsprechen / der Vrtayl angefragt sollen werden.

G In den Gerichten / da der Richter für sich selbs mit Vrtail spricht / sonder an die schran / die Besitzer / oder rechtfredcher der vrtail anfragt / wie dan der enden als da das Landpuech nit ligt / der gepräuch ist / da sol der Richter / so er zu Gericht syht / nit über dreizehen Besitzer / vnd Vrtailspredcher bey jme haben. Es sollen auch dieselben Besitzer vnd Vrtailspredcher / durch die herischafft / der das Gericht zugehört vnd derselben herischafft Richter / auff jr ande erkist vnd erwölt / werden / die besten rechtlichen vnd verständigsten / so man ungeserlich des orts gehaben mag. Auch füran die Vorsprechen vnd Redner der vrtayl nit mer angefragt werden / sonder die anfrag / allain an die geschworenen Vrtailspredcher beschehen.

Das

Das Fünft Gesetz.

Von der Besitzer / Vrtail / vnd Rechtfredcher ayd.

A Es oft einer oder mer / vorberürter massent zu besizern / Vrtaylern / vnd Rechtfredchern erwölt werden. So sollen dieselben erwöltten person / offenlich vor Gericht / zu Gott einen and schwörn / das sy als erwölt besitzer / vnd vrtail / wen / vnd so oft sy / durch den Richter von Gerichtswegen / jme Recht sitzen zehelfsen / erfördert werden / gehorsamlich erscheinen / on Echasse not / vnd ander redlich vrsachen oder erlaubnuß des Richters nit aussenbleiben wollten / vnd umb was sachen sy von dem Richter (so er gericht hält) des Rechtes angeschlagt werden. Alsdan dem Armen / als dem Reynchen / dem Gast als dem Landman / vnselich vrtailn / vnd nach des Lands in Bayn gerichtsordnung / vnd derselben redlichen / leidlichen / vnderber statuten / vnd güteten gewonhaiten. Wo aber der kains verhanden / nach des heyligen Reichs Rechten / darzu dem Landsga fürsten / Landsäßen / vnd vnderthanen / ydem zu jren rechten Freyhaiten / Erklärungen / vnd gerechtigkeitens / die für sy bracht werden / Rechtfredchen / nach jrer pesten verständnuß / auch kain sach / sich dagegen bewegen lassen / weder freundschaft / oder feindschaft / auch von den Partheyen / oder nyemand andern / von kainer sach wegen / so vor jme in Gericht hanget / oder hängen wirdet / Schankung oder ainichen nütz durch sich selbs / oder ander wie das menschen syn erdencken mag / nemen / auch kein sonder parthey in gericht / oder anhang vñ zu salin vrtailn suchen oder machen / noch kainer parthey raten / oder sy / warnen / vnd was in Ratschlegen vñ sachen

Der Erst Titul.

sachen gehandelt wirdet/ nit öffnen dauon schaden kommen mag/ weder vor noch nach der vrteyl. Auch thain sach aus böser maynung nit auff halten oder verzichen/ sonder allain Gott vnd die gerechtigkeit darin vor aus gen haben/ on alles geuarde.

Das Sechst Gesäß.

Von Gerichtschreibern/
vnd derselben Ahd.

Gem bey ainem yeden Gericht / sol man haben/ainen glaubhaftigen Gerichtschreiber der die Gerichtshandlung / in seiner verwarung behalt/vnd ain Gerichtsbuech hab / das alweg bey dem Gericht bleiben sol/ darein derselb Gerichtschreiber die fürtrag / so von den Partheyen mit worten beschehen. Auch die abschid vnd vrteyl/ mit vleiß beschreib. Und sol darauff derselb Gerichtschreiber der Herrschafft der das Gericht zuge hört vnd dem Richter daselb/ zu Gott ain and schwörn/ das er seinem Gerichtschreiber ambt / mit aufschreiben/ lesen/ vnd anderm/ mit getrewem vleiß/ ob vnd vor sein/ wöl. Auch die brief vnd vrkhündt die in Gericht bracht werden/ getreulich bey dem Gericht bewaren / vnd den partheyen/noch nyemands andern ichts eröffnen/ was von den sachen in Ratschlegen/des Richters vnd der vrtayler gehandelt wirdet. Auch die haimlichen Gerichtshendl nyemands öffnen/ lesen/ oder sehen lassen / vnd kain Copej von den eingelegten brieffen oder schrifften/ den partheyen geben/ on erläuben vnd erkantnuß/ des Gerichts. Auch kainer parthen wider die andern raten noch warnen/vnd kain sonder Schanckung darumbnez men. Sonder sich in einer yeden sach/ seins lons / der jme

Das vi blatt.

jme nach vermög/der Landsordnung vnd Landpot gesäfftig vnd gesetz ist / vnd würdet / benüegen lassen/ Darzu dem Landsfürsten/ Landsassen/ vnd vnderhas nen jedem zu iren rechten Freyhainen / Erklärungen/ vnd gerechtigkeiten / souil die sein ambt berüern zum pesten handlen/ vnd in dem allen vnd yedem/ thain geuarde noch arglist prauchen.

Das Sibent Gesäß.

Von Fronpoten vnd derselben ahd.

Fem ben yedem Gericht vnd Schrammen sol sein / ain geschworer Gerichtsknecht/ den man nent ainen Fronpoten/ der nach Richters haissen den parthenen zu Recht verkünden/ vnd die für Gericht erfordern/ vnd was in ander wege/ des Gerichts nottußt ist/ mit berüeffung/ poten/ vnd verpoten/ handlen sol/ wie des selben Gerichts vnd Schrammen recht vnd gewonhait/ vnd in diser Gerichtsordnung gesetz ist. Und darauf ain yeder Fronpot/ seiner herrschafft/ vnd Richter/ vnd wo vrtailor sind/ denselben vrtailsprechern/ offenlich vor gericht/ zu Gott ainien and schwörn/ das Er dem gericht vnd desselben verordneten vnd zugehörigen personen/ mit vleiß gewarten/ vnd gehorsam sein / iren frommen fürdern/ vnd schaden warnen/ vnd iwendern/ Auch die Vtailn/ Ordnung / Gepot / verpot vnd geschäftt. Dergleich Ladung/ verkhündung/ briefflich/ vnd ander potschafften/ so Im von Gerichtswegen beuolhen/ oder mit Vtail erkhent werden / nach Ordnung Rech tens / vnd des Richters beuelch / getreulich vnd mit vleiß antwurttten / verkhünden / volziehen / vnd vor Gericht oder nach haissen des Gerichts / warlich widerumb

Der Erst Titul.

widerumb ansagen / die vngehorsamen / widersässigen
misshandler / vnd vbelthäter / souil jm möglich ist / gründlich
ersuechen / erkunden / fürbringen / vnd darin nichts
verhalten / noch ainich haimlich teyding / fürgeding / als
gennütz / neyd / haß oder ander geuarde / darunter prauschen /
die gehaym / so jm beuolhen oder sonst im Gericht
eröffent werden / nyemand öffnen / darvor warnen / oder
dawider raten / die partheyen / von der wegen Er ambts-
halben handlt / über den gewöndlichen gesetzten vnd ge-
mässigten lon / mit beschwärn / sonder den / nach vermög/
der Landpot vnd Landsordnung / nemen vnd erfordern.
Auch dem Landfürsten / Landfassen / vnd vnderthanen
yedem zu jren rechten freyhainen / erclarungen / vnd ges-
rechigkaiten / souil die sein Amt berütern / zum pesten
handlen / vnd dawider wissenlich mit thün / vnd gemain-
lich alles anders thün / vnd lassen / das jme / als ainem
Fronpoten / von Ambtswegen gepürt vnd beuolhen
wirdet / vnd darin nyemand verschonen noch ansehen /
weder fründschafft / veindtschafft / lieb / noch forcht / auch
darumb weder schanchung / myet / noch gab / nemen / in
kain weyse / Alles getrewlich vnd vngewährlich.

Das Achter Gesetz.

Bon den Hofgerichtspoten.

DEY den Fürstlichen Hofgerichten / vnd in
den Bischöflichen / vnd Regimenten
des Fürstenthums Bayn / do man Hof-
gericht hält / sol bei yedem Hofgericht zum
wenigisten / ain geschworen pot sein / der
schreiben vnd lesen kan / vnd der die Fürstlichen / auch der
Bischöflichen / Räte Citation / Ladung / vnd ander des
Hofges-

Das viij blatt.

Hofgerichts notturft zu der partheyen gewöndlichen
behausung vnd haymwesen / oder an die ende in den bries-
fen angezaigt / nach der Fürstlichen Hofrichter beuelch
getrewlich antwurten / vnd es mit der verkündung vnd
Execution / handlen / vnd halten / wie jnen dan beuolhen
wirdet / das auch dieselben poten die Relation dem Hof-
richter / oder den Räten in sytzendem Rat in abwesen-
heit des Hofrichters getrewlich selbs thün / vnd nyemands
andern beuolhen. Sich sollen auch dieselben Gerichts-
poten von einer meylainer zimlichen belonung benie-
gen lassen / würde aber des zwischen jnen vnd den par-
theyen irzung / wie sy dan deshalb Hofrichter vnd Räte
entschaiden / dabey sollen sy es beeder seit bleiben lassen /
vnd dem also nachkommen.

Ob aber nyemands durch offen Notarien wolt die Cita-
tion vnd Ladung volziehen oder verhünden lassen / der
mag das thün / wie dan hernach im andern Titl vnd
dieselben Gesetzen dauon begriffen ist.

Dieselben geschworen poten / auch die Notarien die
also vom gericht geschickt werden / oder Execution thün /
sollen alsdan allenthalben im Fürstenthumb Bayn in
der Landfürsten gelant sicherhait vnd schirm sein.

Das Neunt Gesetz.

Das ain yeder Richter / so Er zu Gericht sitzt /
seine geschworen Schreiber vnd Fronpoten
sambt dem Gerichtsbüech bey jm sol haben.

Sol ain yeder Richter / in unserm Lande
vnd Fürstenthumb so Er zu Gericht sitzt /
dise Gerichtsordnung vnd Gerichtsbüch /
B alzeit

allzeit bey ihm haben/damit er darnach wisse/zehandlen
vnd gerichten/ auch ainem Gerichtschreiber vnd Frons-
poten haben/ so zu dieser Gerichtsordnung/ auch ges-
mainer Landschadft erklärten Freyheit/ geschworen/
wie dan des/die Ahdspflicht hieupr vergriffen sind.

Das Zehent Gesetz.

Von des Gerichts Procuratorn Vorspre-
chen vnd Rednern/ vnd wie die zum Ge-
richt schwören sollen.

Sollen bey ainem heden Gericht/ ain anz-
hal/ vnd zum wenigsten/ zwey geschworen/
vorsprechen/verordent sein/ vnd erber ver-
ständig person/darzu aufgenomen werden.

Auch ein hede parthen macht haben/ir sach
vnd nottürfft selbs oder durch ainem Vorsprechen/ den
sy darzu vermag/ oder bestelt/in recht fürzbringen. Wo
aber ain person selbs das nit thün wolt/ oder kainen
Vorsprechen vermöcht/ so sol der Richter/ auf der par-
thenen begern/ir ainem Vorsprechen schaffen/ souer Er
der widerparthen gehaim nit angenomen het/ oder sich
des in ander wege/ mit genügsamen vrsachen nit mag
entreden vnd entschlagen. Dieselben Vorsprechen/ vnd
verordenten Redner sollen auch zum Gericht/ vnd der
schrannen (so sy vom Gerichtsherren darzu aufgenom-
men sindt) schwörn/das sy dem Gericht oder schrannen
zu N. so man rechtheilt vnd sitzt/ gewartten vnd des ge-
richts/geschäft/ gepot vnd ordnung zu heder zeit gehor-
samlich nachkommen vnd halten. Auch der par-
thenen/ der sachen er annymbt oder im beuolken wer-
den/ mit ganzen vnd rechten tressen maynen/ ir ge-
rechtigkeit vnd nottürfft nach seinem besten ver-
steen

steen vnd vleis fürbringen raten/vnd handln woll/ vnd
darzu wissenlich kainen falsch/ vurecht/ oder geuärlich/
verlengerung/praucheu/noch suechen/noch des die par-
theyen züthün oder zusuechen vnderweysen/ auch mit
den partheyen thainerlan farwort/oder vorgeding/
machen/ ainichen tanl wenig oder vil von oder an der
sach/ der sy im Rechten Redner sind/ zu haben/ oder zu-
warten/ die haymlichait Rath oder behelf so sy von den
partheyen empfahen vnd vnderichtung der sachen/ die
sy von ine selbs merckhen werden/ ijn partheyen zu
schade/nuemands offenbarn das gericht vnd gerichts-
personen/ ehren vnd furdern. Und vor Gericht allzeit
erberhait geprauchen/ sich vor lesterung vnd schmäch-
lichen überflissigen worten. Bey peene/ nach ermäßi-
gung des Gerichts enthalten/darzu die partheyen mit
vnzymlichen belohnungen nit beschwärn/ sonder sich an
der besoldung/laut der Landsordnung/oder die jne durch
die Richter oder Rechtsprecher gemäßigt/ erkent/ ges-
setzt/ oder geordent werden/ benüegen/ vnd entlich on
verrer wangerung dabei beleiben lassen/ auch sich der
sachen so sy angenomen haben/ on redlich vrsach/ vnd
des gerichts oder Rechtens erlaubnuß/nit entschlafen/
sonder ijn partheien bis zu ende des Rechtens handln/
trewlich on geuärde.

Das Alndlifft Gesetz.

Von frembden Auwalden vnd Rednern/die
zu diser Gerichtsordnung/oder dem Gericht
nit geschworen sind. Auch von denen/die jnen
selbs reden/ wie sy den ahd/ geuärde/vnd
poszhait zuermeyden/ zeschwörn schuldig
sind.



Bhemäde Geystlich oder Weltlich/ durch
ir Anwälde/oder redner/die sy für Gericht

bringen oder schicken/oder ander person/die dem Gericht nit geschworn sind/ in jr selbs sachen wolten reden oder handlen/das sollen sy zuthün macht haben / doch das dieselben geloben vnd schwörn/ das sy gevärde vnd boß hait(wie dan die Recht setzen vnd erforder) in solcher rechtsachen vermeiden vnd nit brauchen wollen. Vnd solchen aid/sind nit allain / die Anwälde vnd Redner/ sonder auch die partheyen (sy reden iue jr sachen selbs oder nit) auf des widertails / oder Richters gesynnen/ zuthün vnd zuschwörn schuldig.

Das zwelst Gesetz.

Von den Hofmarchen vnd Gerichten / die das Gericht dermassen wie vorsteet/nit zubesetzen haben.

Als in etlichen Hofmarchen/ vnd Gerichten gar seiten recht zehalten not thüt/ deshalb denselben Hofmarch vnd Gerichtsherrn/ das Gericht mit Richtern/ Rechtsprechern/ Rednern/Gerichtschreibern/ vnd Fronpoten / vorberüter massen zu vnderhalten vnd nach vermög dieser Gerichtsordnung zu besetzen/in vil weg beschwärlich vnd unnuhen kosten geben würd. Demnach mögen dieselben Hofmarch/vnd Gerichtsherrn/jrn erbern knechten die singlmäsig sind/ ire gericht beuelhen/vnd wo sy recht halten wollen/ als dan aus den Fürstlichen oder andern gerichten/gerichtschreiber/vnd Vorsprechen gebrauchen / die zu dieser Gerichtsordnung/ vnd wo man nach dem Landbüch in obern Bayn Recht(zum Landbüch) geschworn sein/ dieselben Gerichtschreiber vnd Vorsprechen sollen als dan/ben denselben jrn anden/ vmb gebürlich besoldung/ den Landsässen in jrn Gerichten/wie vorsteet / auch gewertig sein.

Es

Es sollen auch ire Gerichtsknecht / allermassen wie die Fronpoten / zu jrm Gericht geschworn sein / vnd die lastung vñ notürft des rechtens souil jnē/ nach gebrauch vnd herkommen desselben Gerichts / gebüret auch zuverkünden vnd zuvolziehen macht haben.

Das Dreyzehent Gesetz.

Das die Hofmarchsherrn / on der parthey Costung die Recht besetzen sollen.



S sollen auch die hofmarch vnd Gerichtsherrn / allermassen wie in den Fürstlichen landgerichten / nach vermög gemainer Landschafft erklärten freyheit/ die Echast vnd Hofmarchrecht / auf jr selbs costung vnderhalten/vnd besetzen/vnd von ainicher parthey (ob sy gleich wol das recht in der Hoffmarch frumbt vnd bezert) kain costung so über den Richter vnd die rechtsprecher geet/ erforder/ oder geben werden/ angesehen/ das der / so der Hoffmarch mit wändln vnd andern sachen geneüst/sol in dem fall die Hoffmarch vnd Echast recht/ on costung der partheyen zubesetzen/ auch billich entgeltten.

Das Vierzehent Gesetz.

Das der Hofmarchsherr / so er nit souil geschickter leut hat / das gericht mit frembden umbsässen besetzen mag oder die parthey/ in die Fürstlichen land oder hofgericht weyzen.



M N welcher hofmarch/ der Richter die Besitzer der vrtail anfragt/vnd darin nit souil geschickter leut sind / damit man das Gericht wie vorsteet/ mit Rechtsprechernbesetzen

Biij

ken

zen mag. So sol der Hoffmarchherr / nach vermög ges
mainer Landschafft erklärten freyheit/etlich erber vmb-
sässen vnd nachtpern / auß dem Landgericht / oder an-
dern Hoffmarchen erpitten / die jme das Recht on Co-
stung der parthen/helfsen besitzen. Dieselben Beyshker
sollen auch alsdan an andes stat geloben / vnd zusagen/
das sy vmb das / so für sy in Recht gebracht wirdet mit
sambt den Hoffmarchsleuten / getrewlich auf ir gewis-
sen/erkennen/vnd Rechtsprechend wöllen/was sich rech-
lich zesein achten/ vnuärlich/doch dem Gerichtschreiber/
Redner/vnd Fronpoten/ an jrn zymlichen besoldungen/
wie vorsteet vnapräufig.

Wölt oder möcht aber /der Hoffmarchherr / auf ainicher
parthen begern/ sein Hoffmarchgericht / nach vermög
vnd aufweisung dieser Gerichtsordnung /mit besetzen/
so sol er sölch recht in das Fürstlich Landgericht / darin
sölch Hoffmarch ligt / oder für der Landsfürsten Hoff-
gericht on verzug vnd verhinderung zu Recht weisen.

Wo aber der Hoffmarchherr / darin seümig vnd lässig
sein würd / so sollen die Landsfürsten ire Hoffmaister/
Vizdomb/Haubtleut oder Räte/den Fürstlichen Land-
richtern / inder gepiet sölch Hoffmarchgericht mit dem
Hochgericht ligt/beuelhen/den parthenen / zwischen der
Rechtens not thüt / vor jme fürderlich's Rechtens züe-
gestatten vnd ergeen zelassen/was recht ist.

Doch sol sölch's / für an dem Hoffmarchherin in andern
sachen / an seiner Hoffmarchs gerechtigkeit/ vngrijs-
sen vnd on na chtail sein.

Das

x

blat.

Der

Ander

Titul.

Von Fürpoten / ladum-
gen vnd Fürhenschungen zu Recht / Wie die
erlanget vnd verkündet sollen werden.



Das

Das

vñ

blat.

Das Erst Gesetz

Wie die Richter / die für-
pot vnd Ladung sollen zu lassen/
vnd Rechttäg sezen.



Dainer/er sey gast / oder Landman
semnad im Fürstenthumb vnd land
zu Bayn gesessen / mit recht wil fürs-
nemen / der sol des Antworters or-
denlichen Richter / mit kurzer erze-
lung der sachen / warumb er densels-
ben zu recht zuordern beger / er-
suechen vnd pichten / das er im den geschworen fron
oder Gerichtspoten / vergön / vnd denselben beuelhe / seis-
nem widertail / auf ainen genanten Gerichtstag / den der
Richter des orts (wo jne die ferten nit verhindern) vns-
wölich in den negsten vierzehnen tagen / oder dreyen wo-
chen sol fürnemen / zu recht zuerkünden vnd gepieten
zelassen. Und der Richter / syzt zu Gericht oder nit / so
sol er des / dem Elager stat thün / und darauf dem ge-
schworen Fronpoten oder Gerichtsamtmann / des
orts / beuelhen / das er dem beklagten vnder augen / oder
zu haß vnd hofe / für Gericht gebiet auf den benenten
Gerichtstag / entlich für die schranen oder Gerichtstag
zekomen vnd zuerscheinen / durch sich selbs oder seinen
volmächtigen Anwald / seines anclagers clag / zuernes-
men / vnd in recht / wie sich gebürt / für zefarn.

Es mögen auch solch ladung / fürpot / vñ fürhenschung /
nit allain durch des Gerichts frnopoten mündlich / son-
der auch in schriften vnder des Richters insygl / an den
beklagten / vorberürter massen / beschehen vnd aufgeen-

Das

Das ander Gesetz.

Das der clager sein clag mit der Ersten Ladung dem beklagten mag zuschicken oder auf den Ersten Gerichtstag mündlich oder schriftlich fürbringen.

Somit aber dest fürderlicher in den sachen fürgefahrn vnd das recht nit lang verzogen werde mag ein jeder Clager / Erstlich sein clag dem Richter in schriften überantworten vnd begern das Richter solche sein clag in den ladungbriefe einschließ oder dem fronpoten beuelch / dz er die dem beklagten sambt der ladung oder fürheyschung überantwort das der Richter thün vñ dem antwurter alsdan aufs chest es gesein mag vñ zum legsten in den nägsten dreyen wochen darnach unguärlich ainen entlichen gerichtstag benennen vnd sezen sol. Also das syben für den ersten syben für den andern vnd syben für den dritten vnd entlichen termin gerechent werden das mit sich der beklagt auf solch clag in der zeit statlich bedencken mög ob er wider den Richter oder die clag aufzüg brauchen oder außerhalb Rechtens den clager verschnüegen oder was er für antwurt zubevestigung des kriegs darauf geben woll.

Wo aber deme also zu Recht fürgepoten die Clag nit zugeschickt wirdet so dan dersell beklagt gegen dem clager auff das fürpot vnd den gesetzten Rechttag gehorsamlich erscheint alsdan mag der Clager sein clag oder zusprich vor Gericht schriftlich einlegen oder mündlich fürbringen vnd in das Gerichtsbüch schreiben lassen damit der antwurter derselben abschrift ob er der begert gehaben mög vnd sich seiner antwurts halb dagegen wiss zehalten wo dan der antwurter solcher

sölicher clag abschrift vnd seinen bedacht darauf zuhaben begert das sol jm durch den Richter zugelassen vnd zeit darzu geben werden bisz zu negstem rechttag der in vierzehē tagen oder aufs lengst in dreyen wochen nägste darnach wo anderst Gerichtstag sind benent vnd gesetzt vnd alsdan wie in negstem articul gemelt gehandelt werden.

Das Drit Gesetz.

Von Fürheyschung vnd Ladung ains Ge richtsmans der sich nit anheyms enthalt.



Yemand gegen ainem der im Lande ans gesessen oder ain Inwoner ist vnd sich doch nit anheyms enthalt rechtens nottürftig wäre dem solder Richter den Fronpoten vergönnen vnd schaffen das er denselben abwesenden Erstlich in seinem haß vnd hofe oder seinen gewöndlichen herberg vnd anwesen oder bey seiner haussfrauen wo er die hat haussgesind oder fründten vnd erkanten dabei er vorhin gemainlich gewonet hat suech vnd erfährt wo er sei ob er auch ainichen anwald hinder sein verlassen hab oder nit vnd denselben zäuersteen geben vnd benennen den Gerichtstag darauf dieselb abwesend person erscheinen sol vnd darzu die parthey von der wegen die ladung beschicht wo dan derselb abwesend noch yemand mit volmächtig gem gewalt von seinen wegen auf den benenten gerichtstag nit erscheint so sol darnach der Fronpot auf denselben genenten gerichtstag für gericht steen vñ bey seine pflichten dem richter und partheyen öffentlich ansagen und berichten welcher gestalt er der abwesenden persons zu haß hofe oder herberg oder desselben haussfrauen haussgesind fründten erkanten oder anwald hab versündet

Der Ander Titul.

kündet / was sy jne zu antwurt geben / oder entschuldigung angezaigt haben / oder wann seiner zukunfft zu erwarten sey / damit Richter oder rechtsprecher / auf des Glagers begeren / verrer zu erkennen haben / ob derselb abwesend für ungehorsam zu achten / oder wan vnd wie demselben färter zu verkunden sey.

Wo aber der abwesendt / an einer gewisen stat / angezeigt würde / solder Richter dem Glager Ladungbrief geben / oder dem Fronpoten beuelhen / jne an derselben stat (ob es gleich wol / außerhalb seines gerichtszwangs wäre) zeladen vnd fürzefordern / mit bestymming aines entlichē Rechttags den man nent Peremptorie / der sich alweg so lang erstrecke nach wenete des wegs / das er zu dreymal / von dem ort da er angezaigt ist / bis an die gewöndlich gerichtsstat kommen möcht. Wo aber solcher abwesender an demselben angezaigten ende / auch nit erfunden würd oder wie vorsteet. Erstlich nit erfahren werden möcht / sol alsdan der Richter / auf des Glagers begern / an den beklagten / ainem offen verkündbriese / mit bestymming ains andern Rechttags / auff den fünff- vnd vierzigsten tag. Nemlich fünffzehn für den ersten / Fünffzehn für den andern / vnd Fünffzehn für den letzten vnd endlichen Rechttag / Peremptorie / aufseen lassen / vnd den Fronpoten beuelhen / das er solchen verkündbrief / in der Pfarrkirch darin der beklagt heuslich wonet / an dreyen Sontagen nacheinander / oder andern Feiertagen vor der Kirchmenig / öffentlich verlesen vnd berueffen auch anschlagen lassen. Also das von einer verhündung auff die ander / aufs wenigist vierzehn oder fünffzehn tag entwischen seyen.

Vnd so also derselb Abwesend / noch hemand ander / von seinen wegen / darauff in der zeyt in derselben verhündung

Das xij^o blatt.

dung vergrissen vor Gericht nit erscheinen / so mag verser wider jne als wider ainem ungehorsamen / verfarn werden / vnd ist on not / zu weiterer fürfarung im Rechten wider jne ander ladung aufseen zelassen / dan zu seitner behausung / oder gewöndlichen wonung / oder wo es in Steten vnd Märkten ist / an dem gemainen gerichts oder Rathauß nach gewonhait desselben Gerichts.

Das Viert Gesetz.

Wie die / so sich aufz poszhait oder gevårde / verpergen / vnd anhaims nit lassen finden geladen / vnd jnen zu recht verkündet sol wesen.

Doch an Beclagter / mit gevårde oder betrüg verpürge oder verhielt. Also das er nit wol zefinden oder zetreffen wär / so sol er an den enden / seiner wonung oder herberg / vnd darzu bey den nachtpern vnd kündigen daselbs / durch den fronpoten / mit vleiß gesuecht werden / mit forsch vnd fürhaltung / Erstlich zu fragen nach des abwesenden person / wo die sey. Vnd so die also nit möcht gefunden oder angezaigt werden / so sol alsdan der fronpot / denselben nachtpaurn vnd erskanter die sachen seins fürpots / ladung / vnd verkündung / jne von gerichtswegen beuolhen / lauter entdecken vnd ansagen / mit bestymming der gesetzten zeit / seiner erscheinung / vnd darzu die person / von derswegen / das fürpot / verkündung / oder ladung / beschehen vnd ausgangen ist.

Es sol auch der fronpot solchen ladungbrief / oder ain glaubwirdig abschrift dawon / an des abwesenden behausung oder herberg / anschlahen / oder den inwonern derselben hauß überantwurten / damit jm solchs / nach verschenlicher vermueting / möge kunt gethan werden.

G Vnd

Vnd so der fronpot bey seinem ayd/sölich sein handlung/
dem Richter eröffnet/vnd also vor Gericht / wie er die
verkündung gethan/angesagt vnd bericht gethan hat/
so mag darnach Elager/weiter wider denselben Beclag/
ten/als ungehorsamen / in Recht fürfarn/den Richter
vmb weiter handlung in Recht gegen jme anrüessen/
wie dan in hernachuslgenden gesätzen weiter begriffen
ist.

Erschine aber der Beclagt hernach/vnd brächte / wider
seins widertails gegenwäre / zu seiner entschuldigung
vnd seines unwissens / souil für / dardurch der Richter
bewegt würde/jme den ayd nachuolgender massen / zus
schwörn/mit vteyl aufzulegen. Nemblich das sich der
beclagt geüärlich nit verhalten / vnd jme sölich ladung
nit kund noch wissentlich gethan wär worden / oder das
er auß andern Echafften ursachen auff den bestymbten
endtlichen tag in der ladung begriffen / nit kommen het
mögen. So sol alsdan derselb beclagt/nach sölicher ayd/
schwörung/weiter nit ungehorsam geacht / auch wider
jne als ungehorsamen verner in Recht nit versfern wers
den.

Das Fünfft Gesetz.

Das ain yeder/auf erforderung ains Ordens/
lichen Richters/zuerscheinen schuldig sey.

In yeder/so in ainem Gericht wont/er hals
te daselbs aigen Rauch / oder sey bey an
dern dienstweise/oder sonst/so der für recht/
durch desselben Gerichts Richter / oder ges
chwore

schworenen fronpoten/oder gerichtsamtmann/erfordert
wirdet/der sol durch sich oder seinen volmächtigen An
walde/erscheinen/vn ob er gleichwohl vermaint etwas vr
sach zühaben/darumb derselb Richter / nit sein ordenlis
cher Richter oder vor jme zuantwurte schuldig sein solt.
Nichtsmynder sol er erscheinen/durch sich / oder seinen
volmächtigen Anwald/die ursachen daselbs fürbringen/
vnd darauf einer vteil vnd entschids gewarten. Wo er
aber nit erscheint / mag wider jne als ainen ungehorsa
men/in recht versfern werden. Es wäre dan/ganz of
fenbar/kündt vnd wissentlich/das er /für dasselb gericht/
nit gehörte/so sol er von dem/so jne also vnbillicher weise
hat laden lassen/ganz schadlos gehalten werden.

Das Sechst Gesetz.

Von Ladungen vnd verkündungen in han
gendem Rechten/vnd wie sich der Richter
derhalben/so ain partheney darüber aussen
beleibt/allweg erfarn sol.

Sollen all nachuolgend Gerichtlich Laz
zung/Fürpot / vnd verkündung / in han
gendem Rechten/den partheneyen/ oder jrn
Anwälden/so sy vor Gericht gegenwärtig
sein/vnder augen oder durch schriften bez
scheiden.

Wo sich aber der Elager/oder Antiwurter/darnach ab
wesenlich enthalten/vnd kainen Anwald hinder jne ver
lassen/vnd dem Rechten nit mer nachkommen würden/
Alsdan sollen sölich ladung vnd verkündung / so oft die
durch das Gericht aufzogen/ an der aussenbeleibenden
partheney gewöndlichen behausungen / oder andern jrn

Gij wonun

Der Ander Titul.

wonungen / oder vor den Kirchmenigen / vnd in den Steten/ vnd Märckten/ an den Rathausen/ angeschlagen werden/wie dan hieuor im dritten vnd vierten Gesetz ditz Tituls begriffen ist. Auch der Richter/ auf ainem heden Gerichtstag sich aygentlich erfarn/ wie der aussenbeleibenden parthen verkündet sey / vnd darumb / vor vnd ehe er wider dieselb aussenbeleibend parthen / vmb schein gehorsam handlt/dem Fronpoten/ auf seinen and/ auch der parthen so gehorsam erscheint/zugesprechen / vnd sich des gründlich erlernen / damit der Richter erkennen mög/ ob der aussenbeleiber ain warlicher / oder offenbarer/ oder vermüetlicher ungehorsamer sey/ wie dan / in nachuolgendem dritten Titul des Ersten Gesetz/ weiter ausdruck daunon beschicht.



НАУКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ім. І.І. МЕЧНИКОВА

Das xv blat.

Der Drit Titul.

Von vngehorsam des claa-
gers vnd Antwurters/vnd wie wider
die vngehorsamen /mit verfündung
vnd weyterer verfarung/in Recht
soll gehandt werden.



Das

Das xvi blat.

Das Erst Gesäß.

Von vngehorsam / vnd in
wieulerlay gſtalt ainer in Recht für
vngehorsam geacht wirdet.



An ainer von seinem ordenlichen
Richter/oder auf des Richters be-
uelch/durch den geschworen franz-
poten/in fallen/darjn ainer aus-
billichait vor Gericht zu erscheinen
schuldig ist / auf ainem bestymbten
tag/entlich so man nent Perempto-
rie/erfordert vnd geladen wirdet / vnd sagt/er woll nit
komen/oder Richter hab jm nichts zügepieten/oder der-
gleichen wort/darauf man offenlich mercken mag / das
er nit gehorsam sein will/So er dan auf den bestymbten
tag mit erscheint/derselb haift vnd ist/ain warlicher vnd
offenbarer vngehorsamer.

Man auch ainer vnder augen wirdet geladen/ vnd gibt
daraufk ain antwurt/schweigt still / vnd sagt weder Ja
noch Nain darzu/vnd komba aufbestymbten Rechttag
nit/schickt auch nyemand von seinen wegen. Vnd ob er
gleich Rechtmässig oder Ehaftt vrsach seins aussenbe-
leybens het fürzebringen/so wirdet doch derselb / die weil
jm vnder augen verkündet ist/vnd den bestymbten tag
waß/für ainem warlichen vngehorsamen vermiuet vnd
geacht.

Wen aber ainem vnder augen nit wirdet verkündet/
sonder allain zu hauß vnd hof / es sey durch den Fron-
C iiii poten

Der Drit Titul.

poten mündlich / oder durch des Richters offen brief/ wo dan derselb auf den bestymbten tag nit erscheint / so wirdet derselb/für ainem ungehorsamen vermut. Wie wöl möglich ist/das ime solch verkündung nit khund ge than noch wissenlich gemacht sey.

Das ander Gesetz.

Was von dem gehorsamen teyl auf des vns gehorsamen aussenbeleiben/begert/vnd vom Richter erkent werden mag.

Sey Elager oder Antwurter ungehorsam/so mag der gehorsam tail/des aussenbeleibenden ungehorsam in Recht anzagen/vnd darauf begern / das der Richter/denselben aussenbeleibenden / für ungehorsam erkenne vnd halt. Solchs mag der Richter durch ain beyurtl/mit ausgedruckten worten/oder stillschwezend/durch weiter fürsahrung im Rechten thün/ Vnd solch erklärung vnd erkennung der ungehorsam/ ist in vilweg dienstlich. Nemblich zübezalung dem gehorsamen sein schaden/oder zu weiter versarung im rechte.

Das Drit Gesetz.

Von ungehorsam des Antwurters/auf das Erst furpot vnd ladung.

Oder Antwurter oder beclagd/auf den ersten verkündten Gerichtstag / selbs oder durch seinen Anwald nit erscheint / sol der Richter dem Fronpoten auf seinen and zu sprechen/

Das xvij blatt.

sprechen/ob er demselben Antwurter oder beclagten / zu diesem Gerichtstag/vnder augen / oder zu Haß vnd Hose hab verkündet. Wo dan der Fronpot / solches bey seinem and vor Gericht öffentlich ansagt / alsdan mag der Elager/so der Richter zu Gericht sitzt / in abwesen seins wider tails/ nichts minder sein clag schriftlich oder mündlich öffentlich fürbringen/vnd Richter darauf den Elager warten haßen / bisz zu end desselben Gerichts tags/vnd darnach vor vnd ehe der Richter vom rechten ausssteet/den fronpotn öffentlich berüessen lassen / ob der beclagd oder hemands von seinen wegen / vor dem Rechten oder Schramm sey/der die clag verantwurten/das wöl man hörn.

Vnd so niemand kumbt/alsdan sol Richter dem Fron poten beuelhen/das er dem beclagten / der clag ain abschrift zu haus vnd hose / oder wo er in betreten mag/ vnder augen/ziebringe. Vnd widerumb auf den negsten Gerichtstag/wie im andern Gesetz des andern Tituls hieuor vergriffen ist. Zum andern mal entlich vnd Persemptorie beschaid/die clag züuerantwurten / oder ander sein gegen were der halben darzethün.

Wo dan der Beclagd / auf denselben andern Rechttag kumbt/vnd des ersten fürpots gesteet/so soler (wo er nit wissentlich Echafft not seins aussenbeleibens fürbringt) sonst mit kainem auszüg noch antwirt gehörir werden/ er thüe dan dem Elager davor / die Gerichts costung vnd schäden/nach des Gerichts mässigung ab.

Das Viert Gesetz.

Von ungehorsam des Antwurters/
auf das ander Fürpot.

Daber der Antwurter oder Beilagt/auf
das ander fürpot vnd ladung / so im wie
vorsteet entlich vnd Peremptorie beschehen
ist / widerumb ungehorsam aussenbeleibt/
vnd nit erscheint / so mag der Elager auf
hernach angezaigt fürnemlich wege / gegen denselben
ungehorsamen antwurter/in recht versarn/handln vnd
begeren.

Fürs erst / das jme Richter in desselben ungehorsamen
aussenbeleibenden/ güeter aus erster erkantnuß einsetz/
das man in latein nent. Ex primo decreto.

Oder fürs ander/begern / das Richter den aussenbeleis-
benden/ wo er ligend oder farend güet im Gericht oder
Land hat/von wegen seiner ungehorsam vmb ain sum-
ma gelts straf/zu latein mulcta genant. Oder wo er nit
ligend sonder allain farends güet hat/durch mittel der
psantung zu gehorsam bring/wie hernach volgt.

Zum Dritten/mag der Elager begern / das denselben
ungehorsamen/der zirckl seines Gerichts werd verpot-
ten/mit darein zükomen/bis er dem richter gehorsam sey.
Der Viert weg / den des heiligen Reichs Camerge-
richts ordnung zulässt/ vnd dem Rechten gemäß ist.
Nemlich das auf begern des Elagers/der Richter dem-
selben Elager/sein kundtschafft vnd ander sein fürbrin-
gen/hören/vnd damit in allen terminen als ob sein wi-
dertail entgegen wäre volsarn sol lassen / vnd darnach
entlich vteil darauf geben. Und steht in des Elagers
willen/

willen/der oberzelten weg ainen fürzenemen / vnd wie
auf dieselben drey weg/jr heden sonderlich / in Recht sol
versarn werden. Ist in hernachuolgenden gesatzten dis
Tituls außgedruckt.

Das Fünft Gesetz.

Von ungehorsam des Antwurters/
auff das drit Fürpot.

SDer gehorsam Elager/sein begern/wider
des antwurters ungehorsam aussenbeleis-
ben/auf der weg ainen / vor Gericht / wie
vorsteet/gestelt hat. So sol derselb ungehors-
sam abwesender / durch den Richter / zum
drittenmal/abermals peremptorie vnd entlich auf den
negsten Gerichtstag darnach/geladen werden/ mit an-
zaigung / wie gegen jme / vmb sein ungehorsam / auff
denselben dritten Gerichtstag / mit der einsatzung aus
erster erkantnuß/oder wie es der Elager auf vorberüe-
ter weg ainen begert hat / (wo er darüber aussbleiben
würde)in Recht versarn werde.

Das Sechst Gesetz.

Wie wider den ungehorsamen Antwurter/
durch den Ersten obangezaigten wege / auff
Elagers begern / vnd anrüssen vmb die ein-
satzung aus erster erkantnuß / von dem
Richter sol gehandlt werden.

SOder gehorsam Elager / auf den andern
Gerichtstag/wider des antwurters unges-
horsam aussenbeleiben/wie vorsteet / begert
hat/jme außer erster erkantnuß / in desselben
ungehorsamen güeter einzusetzen/vnd des-
halben

halben der dritt Gerichtstag/darauf die einsatzung entlich beschehen sol/durch den Richter ernent ist/ so sol der selb Richter/zu demselben dritten Gerichtstag/mit dem einsatz/wider den ungehorsamen aussenbeleibenden antwurter versarn / vnd den gehorsamen Elager in die Stück vnd ligenden güeter in der clag bestymbt (souer dieselb sach sachlich oder häblich / das ist / vmb ligende oder farende güeter ist) auf dieser erkantnuß einsetzen. Wo aber die Clag ain persönlicher spruch ist / so sol der Richter/den Elager/in des ungehorsamen antwurters güeter / es seyen farend oder ligend / nach maß vnd geslegenheit der Clag/ vmb souil die ansprach ist / vnd sich die schuld erstreckt/einschen / so man in latein nent Pro modo debiti declarati. Et mensura debiti ic.
Vnd solche einsatzung / hat inners jars / kain andere wärckung / dann das der Elager die leiblich besitzung derselben güeter/hat erlangt/aber wärcklich/mag er die nit innhaben oder verändern / noch zu sein selbs nütz brauchē/sonder sol die allain als ain getreuer verseher/ verwarn/vnd behalten bisz zu ende des jars / wo der ungehorsam in jarsfrist nit kombt / In massen in nach uolgenden gesäzen weyter erclärt wirdet.

Das Sibent Gesetz.

Wie der ungehorsam/so er in Jarsfrist zu Recht kombt/die Besitzung seines güets/ widerumb erlangen mög.



Ann aber nach solcher Einsatzung / dem Elager / wie vorsteet / auf ers ter erkantnuß beschehen / der vns gehors

gehorsam Antwurter in Jarsfrist in Recht erscheint/ vnd sich erbeut/ gegen dem Elager/vmb sein ansprach in recht züsteen/vnd darumb genügsam sicherhait züthün/ Auch demselben Elager/sein erlitten cosst vnd schaden/ nach des gerichts rechtlicher mässigung zuwiderlegen/ vnd solchs thüt/ vor vnd ehe weiter auf die clag versarn wirdet. So sol alsdan demselben ungehorsamen Antwurter/die besitzung seines güets/ es seyn ligend oder fassend widerumb zugestelt werden.

Wo er aber solch sicherhait vnd widerlegung wieuorsteet/in jarsfrist mit thüt/vnd verachtet/wo dan die clag wieuorsteet sachlich oder häblich/vnd der Einsatz darauf allain in ligende güeter beschehen ist/ so mag der Elager nach verscheyning des jars/begern/ jme dieselben ligens de güeter/verrer mit rechter unwiderrüschlicher nützlicher besitzung/mit dem andern decret vnd erkantnuß/züstellen/das auch der Richter alsdan thün / vnd gepüret darnach / dem ungehorsamen / allain vmb das angenthümber derselben güeter / vnd nit mer vmb die besitzung/ zielagen.

Aber in den persönlichen Clagen/mag der ungehorsam/ auch nach erscheinung des jars/vnd allweg/doch ehe die einsatzung auf der andern erkantnuß beschicht/seine vor gehabte güeter/darein der Elager aus erster erkantnuß gesetzt ist sy seyen ligend oder varend / widerumb erlangen/ so er sicherhait/dem rechten nachzefomen / wieuorsteet thüt / vnd dem Elager sein erlitten cosst vnd schaden/ nach des gerichts mässigung widerlegt.

Wa aber Elager/das ander decret vnd erkantnuß / wie hernachuolgt/erlangt/ alsdann sol der ungehorsam/ es seyn die sach sachlich oder persönlich / vmb widerpringung der besitzung/ zeclagen nit mer zielassen / noch gehört werden / doch sol der Richter / das ander decret vnd erkantnuß / on sonder erfahrung vnd vorgeende ladung/ mit

mit erkennen/wie dann hernach in disem Titul im neunten gesetz verlier vergriffen ist.

Das Acht Gesetz.

Was zu erlangung der einsatzung auß erster erkantnuß gehörig ist.

SVerlangung vorberuerter einsatzung auß erster erkantnuß / oder haissen des Rechstens / so man in latein nent. Ex primo des creto/gehörn/vnter anderm/ drey fürnemliche stück.

Fürs Erst/das der Antwurter Contumax / das ist vns gehorsam erfunden sey/vnd solche vngehorsam / sol mit aufgedruckten worten/lauter in den Gerichtshandl/beschriben vnd gesetzt werden. Zum Andern/ das der Elager / sein clag in Recht fürspring / vnd sich des Antwurters vngehorsamen aussenbeleibens beschwäre / mit beger/das Richter denselben Antwurter / für vngehorsam erkennen / vnd ine den Elager / darumb / in die bezlagten güeter einsetzen woll / auß erster erkantnuß. Zum Dritten/ so solch begern vom Elager beschicht / sol der Richter den aussenbeleibenden wider laden lassen / vnd wo derselb Antwurter abermals nit erscheint / alßdan auf Elagers begern / mit der einsatzung in Recht fürsarn. Doch also/das der Richter / die einsatzung auß erster erkantnuß mit Recht nit ertaille. Es werde dann danor / solcher einsatz / durch den Elager / auf dem entlischen vnd dritten Gerichtstag wider begert / vnd sein fürbrachte clag / wo er den and für geuarde dannoch nit geschworn het / alßdann mit seinem and bevestigt / Also / das das / so in seiner clag vergriffen / war sey / vnd solcher procesz/gerichtshandlung vnd andschwerung / wirdet in Recht für ain genügsam erfahrung der sach/ Summarie geacht/zu einer clag/die sachlich/das ist vmb ligend oder varend güet/beschehen ist.

Aber

Aber in einer persönlichen clag / wil sich gepürn / das elager / durch mitl einer halben erfahrung / das ist durch einen zeugen / oder brieslich vfkündt / oder ander fürbringen / die sach seiner clag Sumarie anzaig / Souer er anderst / solch fürpringen / on sonder gros müe gehabē mag.

Wo aber der Elager kainen zeugen / noch brieslich vfkündt / oder ander anzaigen mag gehaben / so sol er dan noch wievorsteet zugelassen werden / die clag mit seinem And zubestätten / vnd jm darzu / der and für geuarde zuschwörn auferlegt werden.

Das neunt Gesetz.

Wie vnd wan das ander decret vnd erkantnuß / erlangt werden vnd beschehen sol.

SOsäichlich/oder häblich/auf vnd vmb ligende / oder varendé güeter / geclagt / vnd der Elager den einsatz aus erster erkantnuß/in des vngehorsamen antwurters güeter erlangt / vnd solche güeter / ain ganz jar darauff ingehabt hat. So ist / nach erscheinung des jars / derselb Elager destundan ain vniwiderrüeslicher besitzer / derselben eingesetzten güeter/Also/das der vngehorsam (aber gleichwohl nach dem jar / dem Rechten genüg zethün / vnd gehorsamlich züerscheinen sich erpietten würd) dannoch vmb die posession züclagen / nit mer gehört sol werden/ Sonder allain vmb das aigenthüm da mag er clagen wie recht ist / vnd tregt also die verscheinung des jars / in dem fall/ gleich souil auf jm / als het der Richter/das ander decret vnd erkantnuß gethan.

Wo aber einer / vmb einen persönlichen spruch geclagt hat / So ist die verscheinung des jars / mit genüg / sonder es mag / der vngehorsam Antwurter / nach erscheinung

D ii des

des jars / seine vorgehabte güeter / so er dem Rechten geo
horsam vnd sicherhait thüt / wider erlangen. In massen
im Sibenden gesetz ditz Tituls hieuor vergriffen ist.

Wo aber Richter / auf anrüessen des gehorsamen Clas
gers / vnd halber oder genügsamer beweysung / oder er
fahrung der clag / wider den ungehorsamen Antwurter /
das ander decret vnd erkantnuß (darzu er denselben
ungehorsamen abermals entlich vnd peremptorie laden
sol) ergeen läßt / wie dan in vil weg / aus verursachung
der ungehorsamen / aussenbeleibenden person / vnd nach
gelegenheit der sachen / beschehen mag. Alsdan mag der
ungehorsam Antwurter / nach außgang des andern de
crets vnd erkantnuß / vmb die posession seins güets / mit
mer clagen.

Vnd Richter mag aus seinem andern decret erkennen
das der Clager / der güeter (so jne aus erster erkann
tuß zubewarn / zugefallt sein) fürohin rechter vnd vns
widerrüeslicher besyker sen / oder das jne dieselben güe
ter / vmb sein ansprach oder schuld zugefallt / vnd einges
chäzt werden sollen / oder in ander mer wege / vom
Rechten außgedrückt.

Sölich ander decret / mag auch vor vnd ehe das jar ver
schinen ist / aus ansechlichen ursachen / nach größe der vns
gehorsam / vnd verachtung des aussenbeleibenden / mit
oben angezaigten vnd andern vom Rechten darzu ges
hörigen anhängen / erkant werden.

Es sol auch der ungehorsam / nach außgang des andern
decrets / vmb die besitzung derselben güeter zeclagen / mit
nichte mer zügelassen noch gehörig werden / ob er gleich
wol nachmals dem rechten genüg zethün gehorsamlich
erschine / aber vmb das aigenthüm mag jne der Rich
ter / auf sein ersuchen Recht ergeen lassen / wie sich gepürt
vnd recht ist.

Das

Das Zehent Gesetz.

Wie wider den ungehorsamen Antwurter /
durch den andern / obangezaigtn weg / jne auf
begern des clagers / vmb ain püss oder gelt
zestraffen / in Recht versarn sol werden.



Da aber dem Clager nit vermaint sein
würd / auf einsatzung der ersten vnd andern
erkantnuß / wider den ungehorsamen Ant
wurter in Recht wieuorsteht zuhanden /
So mag derselb Clager begern / das Richter den unges
horsamen Antwurter durch gelt straf / zu gehorsam
bring / das der Richter auf Clager's bit / alsdan thün.
Doch solder Richter / in sölchern ain zimliche masz hal
ten / nach gewonhait vnd geprauach desselben gerichts.

Wo aber kain geprauach desshalben voraugen wär / sol
Richter dem Antwurter fürs Erst züerscheinen / bey
zwen vnd sybenzig pfennig / pieten. Zum andern / wo er
dem Ersten pot ungehorsam sein würd / bey ainem
pfund vnd zwelf pfennig. Und zum dritten / bey fünff
pfund vnd sechzig pfennig. Wo aber einer dise pot
alle verachten würdt / mag jne der Richter / souil pfandt
nemen lassen / dardurch er jne / zu gehorsam bringt / vnd
souer / derselb / darüber / in seiner ungehorsam auch ver
harit / sol jne alsdan der Richter gefenglich annemen /
vnd solang in fengnis behalten / bis er dem Gericht ge
horsam / vnd des gewissheit thüt / auch obuermelt püss
samst allen kosten vnd schäden / dem gehorsamen vnd
Gericht deshalben auferlossen / abtregt.

Das

Das Aindlifft Gesetz.

Wie wider den ungehorsamen Antwurter/ durch den dritten obangezaigten wege: jme auff begern desz Elagers das Gericht züuerpietē/ in Recht gehandlt/ sol werden.

Suin der ungehorsam Antwurter im Gesicht weder varend noch ligend güt / oder souil nit hat / darein man die Einsazung statlich thün möcht / oder dem Elager nit anderst gemaint ist / dan züuerpietung/ desz Gerichts / wider den ungehorsamen Antwurter in Recht zu handlen. Alsdan mag der Elager begern/ das man dem ungehorsamen/den zirckhl desselben Gerichts verpiete/das der Richter darauff schuldig ist/zethün. Doch so er solch verpot thün wil / sol er den ungehorsamen / abermals darzu laden lassen / Und so derselb widerumb ungehorsam erscheint / sol im Richter das Gericht verpieten / durch sein behurtl / und also solch verpot / dem ungehorsamen thundthün/ vnder augen. Wo man jne aber nit mag betreten/ sol man solch verpot / an der behausung seiner wonung / vnd an der Pfarrkirch / darinn er am jüngsten zu der zeit solchs verpots gewont hat / vnd wo es in Steten vnd Märkten ist / auch an den gewöndlichen Raht / oder Gerichtshäusern / öffentlich anzschlagen lassen. Und wo man jne darüber in demselben Gericht betreten würd/ sol jne Richter gefenglich annemen / vnd solang in gefengknusß behalten / bis er dem Rechten / wie sich gepürt / gehorsam thüt / auch allen costen vnd schaden/ so dem gehorsamen vnd dem Gericht/ seiner ungehorsamhalb auferlossen ist/ abtregt.

Ob

Ob aber der ungehorsam solch fengknusß vermeyden/ vnd wolt das man jme solch verpot auflösen/ so sol dass selb verpot nit aufgehobt werden/ er hab dan dauor/ dem gehorsamen / vnd dem Gericht / allen costen abtragen/ vnd gelobe oder thüe sicherheit/ das er dem Rechten für an gehorsamlich/wie sich gepürt/nachkommen woll.

Das Zwölfft Gesetz.

Wie wider den ungehorsamen Antwurter/ durch den vierten obangezaigtn weg/ auf Elagers clage/ in der haubtsach/mag versarn vnd gehandlt werden.

Sider Elager auf ungehorsam desz Antwurters aussenbeleyben/ sein begern stellen würde / jme zügestatten / in der haubtsach Rechtlich züuersarn / das kan der Elager am süeglichisten thün / so die sach vor mit elag vnd antwurt verfasst/ das ist / wo der Antwurter/ Erst nach beuestigung desz kriegs ungehorsam erscheinen würd. Es mag auch beschehen / vor beuestigung desz kriegs/wo die ungehorsam desz Antwurters so offenbar vnd verächtlich/vnd die Haubtsach vnd elagers begern/ an je selbs so rechtmässig wäre. Und ist alsdann gesüng/ das der gehorsam elager / den krieg mit ja beuestige/ sagende / Er glaub sein elag wie die gesetz / war sein/ mit dem ist der krieg auch beuestigt / auf Elagers tail/ vñ mag in yedem fall/der Richter/ desz abwesenden Antwurters stat vertreten/das ist also züuersteen/ das der Richter all Termin/zil/ vnd Rechttag in verfahrung der sachen / alsdann sol halten / kündischafft verhöhn / vnd ander nottußtig erfahrung thün/ als wäre der Antwurter entgegen/ vnd darauf nach gestalt desz Gerichts/ handslt.

D iiiij handslt.

handls. Es sen für den Clager / oder Antwortter / vrs-
teyln. Doch wo dem gehorsamen tail / die vteil absteen
würd / sol derselb / die gerichts cosst vnd schaden / abzeles-
gen nit schuldig sein.

Es mag auch der gehorsam Clager / wider den Ant-
wortter / so der / nach beuestigung des Kriegs ungehors-
sam erscheint / darzu alle die weg / wider denselben unge-
horsamen Antwortter / in Recht geprauchen / und darauf
verfahren / die er vor beuestigung des kriegs / in laut
nächst obuerschrinber Gesak gehebt het.

Das dreyzehent Gesak.

Von des Clagers ungehorsam vor vnd nach beuestigung des kriegs.

Goainer auf Clagers anrueffen / eruordert
vnd vertägt wirdet / vnd derselb Clager /
durch sich noch nemand von seinen wegen /
auf den angesczten tag / nit erscheint / wo
dann die sach / mit clag vnd antwurt noch vnuerfasst ist.
So sol auf des Antwortters anrueffen / der Clager / für
ungehorsam / vnd den Gerichtscossten / abzulegen / er-
kant / vnd der Antwortter auf sein begeren / von der las-
dung vnd Gerichtsstand / ledig gezelt werden / auch dem
Clager (souer er den Antwortter hernach wider in
Recht wird fürnemen vnd beklagen) auf sein clag nit
schuldig sein zeantworten. Im sen dan zuvor / derselb
sein gerichts cosst / vnd schad / abgelegt. Wo auch
der Clager / vor beuestigung des kriegs / zum dritten
mal/ainen zu Recht beschanden lässt / vnd seiner clag vnd
Rechten / Alsdann auch nit nachkommt / so sol nach
beschein rüeffen / der gehorsam Antwortter / von der
gankhen

gankhen clag / Und nit allain vom Rechtstandt / entledis-
get / vnd wo jne Clagern Chafft not nit verhindert hat /
sein clag verlorn haben. Also das jn fürpas / sein Wis-
derparthen / vmb sein ansprach / nichts mer schuldig seyn /
und genzlich mit vteil dauon / ledig gezelt werden / mit
abtrag erlitner cosst vnd schaden / dem beklagten / nach
Rechtlicher mässigung / von dem Clager zübezalen.

Wo aber die sach / mit Clag vnd Antwort verfasst wär /
So mag das Gericht in der sach / auf des gehorsamen
tails haltunden termin / wie sich nach ordnung der
Recht gepürt / versarn / vnd vteilen für den Clager oder
Antwortter / nach gestalt des Gerichtshandls. Doch sol
der gehorsam tail (ob derselb die vtail verliern würd)
den Gerichtscosst vnd schaden abzulegen / nit schuldig
sein.

Das Vierzehent Gesak.

Das Chafft not / vnd redlich vrsach vnd verhinderung / die vorangezaig- ten ungehorsam entschuldigen.

Vewolder / so zum Rechten geladen wirdet /
vnd nit erscheint / für ungehorsam erkent
oder geacht / Und also wider jne / in Gerichte
versarn wirdet / nichzmynder / so dieselb für-
gesordert vnd geladen person / nachuolgend vor dem
Richter erscheint / vnd zaigt an redlich Chafft not / vnd
vrsachen seines aussenbeleibens / warumb er nit erschiz-
nen seyn. Begert darauf / die einsatzung auf erster erkants
nus / oder ander gerichtlich versarung / wider denselben
auszbeleibenden ergangen / aufzuhaben / vnd abzuthün.
So sol Richter / den andern gehorsamen tail / laden
vnd

vnd berüessen / des aussenbeleibenden entschuldigung in Recht zuhören / vnd also mit erfahrung der sach / darüber erkennen vnd erclarñ/ ob solch angezaigt ehafft not vnd vrsachen/ genügsam sein/das sy den auszbeleibenden tail/ von seiner ungehorsam entschuldigen mögen. Vnd wo die genügsam erfunden/vnd geacht werden/ sol Richter die vorergangen vrtiel vnd gerichtshandlung/so auf dess selben aussenbeleibenden ungehorsam geschehen ist / wiß berüessen/aufheben/vnd abthün.

Das fünffzehend Gesetz.

Wo Ehafft not/in Recht nit ausgeführt werden / wie alsdān der Elager oder Antwurter sol gehört werden.

Daber solch angezaigt Ehafft not vnd vrsachn/ nit genügsam behbracht / oder ausgeführt wirdn/so sole es alsdān der Richter/ bey den ergangen vitailn vnd gerichtshandlung/ lassen beleiben.

Doch sol solchs dermassen verstanden vnd gehalten werden/zu welcher zeit der ungehorsam. Er sey Elager/ oder Antwurter/in Recht/darnach erscheint. So sol derselb in Recht gehört/vnd züegelassen werden/aber nit weiter noch anderst / dan in dem standt / wie er die gerichtshandlung findet/ Derselb sol auch zuvorab/ alsdān dem gegentail/allen cossten vnd schaden/seiner ungehorsam halben erlitten / nach des Richters mässigung/ausrichten/ und solchs sol dermassen/ gegen allen und heden ungehorsamen / wie sich dieselb ungehorsam. Es sey im Anfang/ Mittl / oder Ende der sachen/ kegeben hat) alweg also gehalten werden.

Das

Das Sechzehent Gesetz.

Was Ehafft not vnd redlich vrsachen seyen/ die ainen von seiner ungehorsam entschuldigen.

Ehafft not vnd redlich vrsachen / so den fürs geforderten vnd geladen / der kainen Ans wald schick / zum Rechten zuerscheinen entschuldigen / sind fürnemlich vnter ans dervm / die nachuolgenden / als leibs frankhaut / Herien geschafft / wassers / vnd ungewitters not / vnd anderer gewalt/ dardurch der geladen zuerscheinen / oder ainen Anwald zeschicken / oder wo er aus sondern vrsachen in aigner person zuerscheinen geladen ist / an seiner person verhindert wirdet. Wölch vrsachen die aussbeleibend parthen/ zu zeiten mit irem and/zu zeiten mit halber/ zu zeiten mit genügsamer erweysung/ zu zeiten mit brieslicher/ oder anderer vrfund / nach gelegenheit / grösser vnd claine der sachen / auch desz aussenbeleibenden ungehorsam / ob die offenlich/ verdächtlich/ warlich / oder versmietlich seyn/ vnd andern vmbständen/so einem Richter zuermessen beuolchen sein/bereden/beteuren/oder erweisen mag.

Von

Das pro blatt.

Das Erst Gesetz.

Das ain heder / on sonder
vrsach ainen Anwälde zum Rech-
ten setzen mag.



Smag ain heder / er sey Elager oder
Antwurter / sein sach in Burgerlich-
er rechtfertigung / seinem volz-
mächtigen Anwälde vnd gewaltha-
ber gerichtlich fürzebringen / beuel-
hen / on erzelung ainicher vrsach /
warumher selbs nit erscheinen mög
oder wollt. Aber in peinlichen sachen / die peinlich gerecht-
fertiget / sollen die Anwälde nit zugelassen werden / dan
den erleuchteten personen / als Fürsten / vnd dergleichen /
vnd sonst auch in etlichen sondern fällen / in Kaiserlichen
vnd gemainen Rechten aufgedruckt / so hierin zusezen
leng geperte.

Das ander Gesetz.

Wer ain Anwälde sein mag oder nit.

Smag auch ain heder Elager / oder Ant-
wurter / ainem heden zu seinem Anwälde
vnd gewalhaber setzen oder bestellen / dem /
vom Rechten / sölchen gewalt auf sich ze-
nemen / nit verpoten ist / vnd in sonderheit /
mag ain heder / die verordneten vnd geschworenen vor-
sprechen vnd Rednern des Gerichts / die anwältschaft /
vnd seinen gewalt / beuelhen vnd geben.

E Doch

Der Viert Titul.

Zon Anwälden vnd
gewalhabern / wie die
in Recht gesetzt vnd zugelassen sollen
werden.

Doch verpietn die recht / etlichen personen / das sy nit mögen / noch sollen / gwalt vnd anwaldschafft / in gericht für ander zuhandln annemen / vnd seyen vnder andern / nachuolend person. Nämlich die / so in geistlichem pan / oder in Kaiserlicher oder Königlicher / vnd des Reichs acht sein.

Item die / so offenlich in lästerlichen sachen verleümbe sein.

Item die Stümen / vngehörend / vnd synlosen / vnd ders gleichen person / die den gebrauch jrer vernunfft nit haben.

Item Münch vnd ander geistlich person / die on jrer öbser verwilligung kain anwaldschafft sollen annemen / aufgenomen in etlichen sondern fällen / in den gesachen der geistlichen Recht aufgedrückt / dauon hieben nit noc thüt meldung zethün.

Item die mynder Järgen / so vnder zwaintig jarn sind / mögen auch nit anwald sein.

Item die Weibsperson / sollen auch kain anwaldschaffe an sich nemen / aufgenomen / in jrn angen sachen / oder von jrer Vätter / Mütter / Kind / Enickl / Schwester / Brüder / oder dergleichen gesypten personen / der mögen sy wol anwald sein.

Item die so vmb vbelthat / verurtailt sind / oder den das land vmb vbelthat verpotn ist / mögen nit anwald sein.

Item die / dene vormals vom Richter verpoten ist / das sy nit Redner noch anwald vor jm sein sollen / vmb dess willen / das sy sich ungefürlich im Gericht gehalten haben.

Das

Das Drit Gesetz.

Welchen personen / auf verordnung der Recht / anwälde / vertreter / vnd versprecher / so man an etlichen orten Anweser vnd in latein Curatores nent / zu jrn rechtsachen sollen geben werden.

Sie vnmündigen / die nit volkommener jar sind. Auch die da steen in gwalt jrer Vätter / oder verordent Vormünder haben.

Item die Synlosen / vnd all ander person / so völligen gebrauch jrer vernunfft nit haben / die sollen aus hindernuß rechter Echafft / in Recht zulagen / oder antwurt zegeben / mit züegelassen werden. Sonder dieselben person / sollen jre Eltern vnd Vätter / oder jre verordent Vormünder / vnd Gerhaben / wo sy die haben / in Recht vertreten vnd versprechen / vnd derselben nottürft handln / wie Recht ist.

Wo sy aber nit Eltern noch Vormünder haben / sollen alsdan der Richter / vnd jr Obrigkeit / jnen Curatores / vnd versorger / zu derselben Rechtsach verordnen / vnd geben / wie sich gebürt / vnd Recht ist.

Das Viert Gesetz.

Wie einer vor Gericht seinen gwalt sol übergen.

A In yeder / er sen Elager oder Antwurter / mag seinen gwalt / wie vorsteet / vor Gericht in einem andern beuelhen vnd übergeben / so der Richter zu gericht sitzt / Doch dergestalt / Eij das

das er mit ausgedruckten worten/ offenlich vor Geriche sag/ vnd zuerkennen geb/ durch sich selbs / oder seinen Redner/wie er den N zu seinem anw ald vnd gwalthab er setz/vnd demselben in pester form Rechtens / hiemit ganz vnd volkommen macht vnd gwalt gebe / an seiner stat/vnd in seinem namen/jme die Rechtsachen / gegen dem N zeszüern vnd zuuerwalten/Auch den and für ges uärde/ poszhait zuermeyden / vnd die warhait zuges prauchen/vnd sonst ainen yeden zymlichen and/ so jme in Recht erkant vnd auferlegt wirdet/in seinem namen vnd in sein seele zeschwörn/ vnd alles vnd yedes anders von seinen wegen/in Recht für zezringen / zuhandlen/ züthün/vnd zulassen/ das er der selbsacher. Wo er in angner person entgegen wäre / thün kundt / solt vnd mächt/zü gewyn/verlust vnd allem Rechten.

Bad so der selbsacher sölch gwaltgebung / durch sich/ oder seinen vorsprechen / seinem Anwald dermassen ges than hat/So sol jne darnach der Richter / an den stabs globen lassen / nachuolgende mainung / das er darauf hiemit an andes stat gelob/vnd versprech / was sein an wald vnd gwalthaber / an seiner stat/ in der Rechtsach handlen/fürnemen/thün vnd lassen werd/das er sölchs angenäm/war/vnd stät halten/vnd wie recht ist volzie hen/auch seinen gwalthaber aller pürde/vnd lastes/es sen mit genügthäung oder versicherung/oder dem rech ten nachkommen/ oder in Recht zesteen/vnd alles anders so jme/mit vrtayl oder in recht auferlegt wirdet/gentlich on schaden/vnd nachthayl / halten vnd entheben wölb/ bei verpfendung seiner hab vnd güter ligender vnd farender/on gewärde ic.

Sölch

Sölch übergebung / sol der Gerichtschreiber / in das ges main Gerichtsbüch schreiben. Vnd hat alsdan wider den form sölchs übergeben gewalts / kain einred stat/ sonder sol für genügsam vnd krefftig züegelassen vnder fikt werden.

Vnd ob gleich der Anwald/dem sölcher gwalt beuolhen/ vnd geben wirdet/nit entgegen wär/noch dannoch mag der selbsacher demselben abwesenden/wo er den darnach annimbt/sölchen seinen gewalt dermassen übergeben.

Das Fünft Gesetz.

Bon Form schriftlicher Gwaltbrief.

G Asmit aber die Richter vnd vrtailor destobas wissen mögen / welches am genügsamer gwaltbriefsey/haben wir des/ain gemais ne form wie hernach volgt lassen verzaichnen.

G Eh N. Bekenn für mich / mein erben vnd nachkommen / vnd thüe kundt aller menigklich mit dem offen brief/als mir der N. Richter/gegen N. meinem widertheil ainen Rechttag / auf N. tag für das Gericht/ gesetz hat/die erbschafft von weilend N. herrürend oder anders betreffend/dieweilich aber sölchen tag/vnd rechts uertigung anderer meiner geschäftthalb/in aigner pers son nit ersteen vnd gewarten mag / so hab ich in der aler besten form/ als es nach ordnung der Recht / auch nach gewonhait ains yeden vnd besonder/des gemelten N. Gerichts gesein/krafft/ vnd macht / haben sol / vnd mag / wissenlich hiemit / meinen volkommen gwalt vnd macht/gegeben vnd beuolhen/dem A vnd B vnd sy beide sambtlich vnd yeden besonder / zu meinen gwalthas E iis bern

bern gesetz / vorberürten / vnd all ander nachuolgend
Rechttag/bis zu end der sachen / an meiner stat vnd in
meinem namen/zubesuechen/vnd zuersteen / clag / ants-
wurt/gegenlage/ein/vnd wideried zuhören/vnd fürzü-
wenden/den and für gevärde / mit allen seinen capitln
vnd anhingen / auch den and der warhaft/vnd den and
posshait ziuermeyden / vnd sonst ainen heden andern
zymlichen and/vnd was jnen von meinen wegen / im
Rechten auferlegt wirdet / in meinem Namen / vnd in
mein Seel / auch vom widerthail begern / zuschwörn/
kundtschafften/brief/zeugnus/vnd all ander notturstet
des Rechten/fürzubringen/bey vnd end der vrtl/zübes-
gern/anzunemen/oder dauon/als beschwärzt zedingen
vnd zeappellirn/apostl vnd abschid darauf zepitten / die
appellation ziuerkünden vnd ziuolfüern. Darzu als-
nen oder mer affteranwälde/nach jn/an jr aller/oder he-
des in sonder stat/zusezen / den oder dieselben zuwid-
rueffen/vnd derselben gewalt / widerumb an sich züne-
men / so offt sy wollen / vnd gemainlich alles anders/
das ich in aynner person / hiejn sölt oder möcht handln/
zethün/vnd zelassen/alles zu gewin/zuerlust vnd allem
rechte. Darauf bey meinen waren treuen/an geschwors-
nen aydes stat in krafft diß briefs versprechende / was
die genanten mein gewalthaber/ oder jr nachgesetzt aff-
teranwälde/in den bemelten sachen/oder jren anhingen
sambtlich vnd sonderlich/handlen/thün/oder lassen.
Das alles vnd hedes/war/vest/vnd stat zuhalten vnd
ziuolziehen. Auch die vorbemelten mein Anwälde/vnd
jr nachgesetzt affteranwälde / von aller versprechung
versicherung/vnd purgeschafft. Es sey in Recht zesteen/
oder dem Rechten nachzekommen/oder gnug zethün/vnd
alles anders/ so jne sambt oder sonder / mit vteyl oder
in Recht auferlegt vnd erkant wirdet / vnd also solcher
jrer

jrer Anwaldschaffthalb / sy gentlich schadlos zehalten
vnd zuentheben/alles wie Recht ist/bey verbindung als
ler meiner hab vnd güeter / ligender vnd varender / ges-
treulich vnd vngewöhnlich. Des zuwarem vfkünd hab
ich obgedachten meinen Anwälten diesen brief/mit meis-
nem aigen insygl beuestigt ic. Geben ic.
Item ob aber der Principal fain sygl het/soler sagē wie
er N vnd N gepeten/das sy frangen insygl / doch jn
vnd jrn erben on schaden. Oder den N erpeten hab/das
er sein insygl/doch jme seinen erben vnd Insygl on scha-
den/auf diesen brief gedruckt / oder daran gehangen ha-
ben/in beywesen der zeugen. Geben ic.

Das Sechst Gesetz.

**Das ain gesypte person die ander
in Recht mag vertreten.**



Dyemand / von wegen einer verwanten
oder gesypten person/des geplüets / bis in
den dritten grad / in Recht züclagen oder
zu antwurten / oder ichts anders rechtlich
zuhandlen/sich vnderstünde / vnd des kais-
nen sondern beuelch oder gewalt fürprächt / den sol der
Richter/in Recht zuhandlen/zulassen. Doch sol dieselb
verwant oder gesypt person/verpfürgen/oder sonst nach
notturstet versichern vnd bstandt thün/das solchs / so er
also handlt/durch den selbsacher/von des wegen/ Er in
recht erscheint/angenäm/vest / vnd stat/zehalten anges-
lobt/vnd versprochen werden sol / wie sich gepürt vnd
Recht ist.

E iiii Auch

Auch des in ainer ernenten zeit / von derselben seiner
verwonten oder gesypten person/ain genügsam vnd ges-
leublich versprechnuß / annemung / vnd haltung alles
desz so durch jne gehandlt ist worden / in recht bringen
wöll.

Das Sibent Gesetz.

Wie ain Eeman sein Hauffrawen
in Recht mag vertreten.

GEin weibs person / die ain en Eelichen
man hat/in recht fürgesordert wirdet / die
in aigner person/oder durch jrn geordneten
Anwald/nit erscheint/so mag sy jr Eelicher
man/in Recht verantworten vnd vertret-
ten. Doch das er alsbaldt in Gericht vergewisung vnd
sicherheit thie/das sein Hauffraw / was er von Jrn
wegen in Recht handl/stät/vest/vnd angenäm wöl hal-
ten/allermassen wie in negstem sechstem Gesetz/von den
gesypten freunden geordent ist/aufgenommen in sachen/
seiner hauffrawen heyrat oder ererbte angne güter/
in latein parafernalia genant/betreffend/da ist derhal-
ben genüg/das er vor endlicher vteil / jr verwilligung
vnd bekrestigung sölcher Gerichtshandlung/fürbring.
Das

Das Acht Gesetz.

Das ain Fraw jrn Man in
Recht nit mag vertreten.

GIn Weibs person mag jrn Eeman/on sons-
dern beuelch vnd gwalt / des Manns / nie
vertreten / Sy thät dan desshalben genügs-
samens bstandt zu Recht / wie obsteet / vnd
verzüge sich aller gnaden vnd behelfs / so die
weibspild auf gnost vnd zulassung Kaiserlicher Recht
haben/vnd in besonder Velleiano beneficio.

Wie



Wie man in Recht clag
fürbringen / vnd die auf-
zug / vnd Gerichtstag / vor vnd nach der
Antwort/bis zum beschluß der sach/ darauf
halten/Auch den and/geuärde vnd bosheit
zuermeyden/schwörn/ vnd auf die articu-
liert clag versarn sol.



Das

Das Erst Gesetz.

Wiedie Form vnd wesen-
liche stück einer yeden gemainen clag/
in Recht sein sollen.



Ach dem bisher in den Gerichten/
des Herzogthums Bayn/ in fürs-
bringung der Rechtlichen clagen/
mercklich irsal/vnschicklichheit/vnd
nichtigkeit/gebraucht vnd beschehen/
vnd vnlauter / vnuerständig clag/
on anzaigung der vrsachen/ auch on
anlich beger/einbracht sind/damit dan ain yeder gemai-
ner vorsprech/auch die Clager/ir clag vnd ansprach/so sy
in Recht fürzebringen haben/in geschickter vnd versten-
diger form/füran destbasz zestellen wiß/So sol ain yede
clag oder zäsprüch/so in latein das Libell genant wirdet/
fünff wesenliche stück haben.

Fürs Erst/sol darin angezeigt werden/der Richter/das
uor die clag beschicht.

Zum Andern/sollen die partheyen. Nämlich der Glas-
ger/auch der Antworter wider den gehandt wirdet/yes-
der mit seinem rechten vnd gewöndlichen tauff vnd zües-
namen/benent werden.

Zum Dritten/sol die sach / warumb die clag ist/mit eins-
füierung der geschicht oder vrsachen der clag / zum färht-
ten angezogen/vnd nit weitleufig / mit vmbstenden bes-
rürt werden. Aber nachvollend mag solchs in den pos-
sition oder articuln fürpracht werden.

Zum

an

БИБЛИОТЕКА НАУКОВА

Zum Viertn/sol die clag lautter / verständig / schicklich / mit weitleufig / noch tuncl / oder zweifhaftig / auch mit auf frag Ja oder Nain / gestelt werden.

Zum Fünftn / sol das begern oder bitt / wes dan der Clager vermainnt / das jme der beklagt / seiner clag zu oder ansprach halben / zethün schuldig sey / im ende der clag ermeidet vnd gesetzt / auch also mit Recht züerkennen gebeten vnd begert werden.

Das ander Gesetz.

Das die Gerichtsschäden mit eingefüert vnd gebeten werden / vnd die vorsprechen die Recht fürdern vnd gesetzlich mit verziehen sollen.

Sach dem auch vmb erkantnuß vnd mässigung der gerichtscosten vnd schäden / bissher an vil ortn / new Rechtuerichtigung geschiebt sind worden / das ganz ain vnbillichheit vnd verlengerung des Rechtens ist.

Demnach sol füron neben den Rechtlichen clagen / Antwort vnd andern einfüerungen / alweg vmb ertanslung der gerichtscosten vnd schäden / auch gebeten werden / vnd darauf erkantnuß beschehen. Wo es aber mit beschehe / so sol dieselb parthen / vmb solch gerichtscostung vnd scheden / zeclagen vnd zepitten mit mer züge lassen werden.

Darzu sollen die vorsprechen / so zu den gerichten bestelt / bey jrn geschworen ayden / solch ertailung der gerichtscosten vnd schäden / in den Rechtsaken allweg mit einsfüern / die Recht aufs trewlichest fürdern / vnd in dem vnd andern / geuarlich verzug vnd ander verlengerung meyden.

Das

HAYKON LIBRARY Das Drit Gesetz.

Das die partheyen / auch Anwälde vnd Redner / schmach vnd lassterwort zu den sachen mit dienstlich / meyden sollen.

Sollen weder Clager / Antwurter / Redner / oder Anwälde / noch derselben Ratgeber / in iren mündlichen oder schriftlichen fürtragen vñ Gerichtshandlungen / kains wegs geprauchen / noch einfieren / frembd oder vngeschickt händl vnd sachen / auch sonst vnuotturstig schimpff / Spot / schmach vnd scheltwort / zu den sachen vnd dienstlich / in manning nemands zeschmähen oder zuschimpffirn / in alweg meyden. Wer aber solchs thün wirdet / der sol dem Richter so oft es beschicht / zu püss geben / ain halb pfund pfennig. Es war dann die ubersfarung vnd schmach so groß / sol es bei mässigung der merern obrigkeit steen / vnd nichzmynder dem / der beslandigt vnd geschmächt wirdet / auf desselben begern / abtrag beschehen / nach gestalt der verhandlung / vnd erschamnuß des Richters wie Recht ist.

Das Viert Gesetz.

Wie der Clager sein clag in schriften oder mit worten / in Recht sol fürbringen.

Go der geladen vnd beklagt / auf den bestimmbten Rechttag gehorsam erscheint / Alsdann sol der Clager / sein clag in Recht mündlich oder schriftlich fürbringen / vnd die / nach vermög des nachstuerschreiben Ersten gesetz stellen /

stellen / vnd lauter anzeigen / was vnd warumb er / zu dem Antwurter züclagen hab / Auch wie / vnd was sein pit darauf sey / mit begere desz beklagten grichtlichen antwurt.

Das Fünft Gesetz.

Vmb Clag vnd ansprach hin-
der zwayen gulden.

Sindet aber nemandt vmb schuld oder anders / das er züthün sein sol / vor dem Rechten angesprochen / das er nit bekennt. Ist dieselb ansprach / vnuörlich hindter zwayen gulden / oder zwayer pfundt pfennung Münchner wezung / so sol der Richter / die Partheyen darumb nit Rechten lassen / sonder sich vndersteen / die sachen zwischen jnen / in der güetigkeit / nach seinen treuen / züentschaiden / wie dann solchs gemainer Landschafft erklärte Freyheit auch vermag.

Das Sechst Gesetz.

Wie in Ringschäzigen auch ansechlichen sachen in recht gehandelt vnd versarn sol werden.

Reklainen Ringschäzigen sachen / die zwischen zwaien oder zehn pfundt pfennung sindt / sollen die Richter Summarie vnd aufs fürderlichest in Recht verfarn / das dann die Richter / souil jnen möglich ist / verfüegen vnd darob sein / damit in denselben reclainen und Ringschäzigen

higen sachen / nit lang auf schub noch verzug gehalten / sonder die / auffs peledest mit wenigsten costen aufgesricht / vnd zu end gebracht werden.

Wo aber die sachen ansechlich vnd groß sind / vnd den partheyen mercklich oder sonders daran gelegen ist. So solder Richter zu fürdrung der sachen (damit die gefürs dert vnd desztminder darinn mit dem aufschreiben gejrt werde) bey dem Clager verfügen / das durch jne sein clag (souer die hieuor dem Antwurter mit der ladung nit zugesandt ist) gezwifacht in gericht schriftlich gelegt werde / also das die ain / der beklagt neme / vnd die ander / beym Gericht ligend beleib / vnd verlesen / vnd darnach vom Antwurter auch Clager in schriften verner darauf gehandlt vnd verfarn werden.

Das Sibent Gesetz.

Wie Antwurter gethaner clag abschrifft vnd seinen bedacht / auch zeht / die clag dar auf züterantwurten / oder sein aufzüglich einred fürzewenden / begern mag.

Coder gehorsam Antwurter die clag ges hört hat / mag er / wo er verfassit ist / sein antwurt / oder aufzüglich einred / zestundan darauf geben vnd fürpringen.

Wo aber der Antwurter / der clag ain abschrifft / vnd darauf seinen bedacht haben wil (damiter sein aufzüglich vnd nootturfft / es sey wider den Richter vnd Vteiler / oder wider die clag / irer form vnd unwesenlichthalben / oder die gar abzestellen oder sonst ander sein aufzüglich einred /

einred/deste formlicher fürwenden möge) So mag der selb Antwurter Erstlich bezeugen / das er durch sein erscheinen/in den Richter/vnd seinen Gerichtszwang/mit woll bewilligt haben / dann soul er von Rechts wegen schuldig sey / mit beger / der eingelegten clag abschrift vnd geraum zug vnd täg / darwider sein ausszüglich eins red züthün oder antwort zegeben.

Auff solch des Antwurters begern / sol im Richter zu nägstem Gerichtstag / zum fürdertlichsten es mit süeg sein mag / doch das dazwischen aufs wenigist vierzen hen oder ain vnd zwanzig tag seyen / ain entlichen Rechttag benennen/vnd setzen/darauf derselb Antwurter/all sein ausszüglich einred fürwenden sol. Wo er aber derselben kaine het/noch fürwenden wolt/soler alsdan/ auf denselben gesetzten Gerichtstag/on weyter ausszüg/ zu eingelegter clag sein gerichtlich antwort geben.

Das Acht Gesäß.

Das die ausszüglichien einreden nach iher ordnung/ schriftlich oder mündlich/mögen fürgepracht werden.

Ssol auch Antwurter verfasset sein / auff den gesetzten Rechttag / sein ausszüglich einred / ob er der vil het / nach gepürlicher ordnung/als Erstlich wider den Gerichtszwang / Nachmals / wider die verdecktlichant des Richters oder Viteyler / darnach wider den Clager/ wo derselb in Acht oder pann wäre / Nachuolgend wider die clag/wo die unformlich vnd unbeschließlich wäre/ schrifts

schriftlich oder mündlich fürzuhenden/ in einer schrifften oder mündlichen fürtrag. Nämlich also/ wo mich die erst einred wider den Gerichtszwang nit fürtrug/ alsdann vnd nit ehe / thue Ich die einred wider die Viteyler oder Richter / wo mich die auch nit enthielb/ alsdann vnd nit ehe/sag ich/das der Clager im Pann oder acht ist/vnd ob mich die auch nit helffen solt/alsdann sag ich ic. Also/ in allen ausszüglichien einreden zuschreiben oder zusagen/ soul sich der/der Antwurter vermaint zuprauchen.

Das Neunt Gesäß.

Wie sich der Antwurter / in fürprung seiner ausszüglichien einred/wider die verdecktlichen Richter oder Viteyler/halten sol.

So der Antwurter ainich ausszüglich eins red vnd gegründt vrsachen/ im Rechten/ der argkwenigkeit oder verdecktlichkeit/ wider die Richter/ Besitzer/ oder Viteyler / vor beuesitung des Kriegs/ züthün vorhat/soler/ vor vnd ehe er solch ausszüglich einred/ fürspringt/ vor gericht bezeugen/ das er in den Richter oder die Viteyler / es sey ainier oder mehr/ durch sein erscheinen / nit weiter woll bewilligt haben / dann soul er von Rechtern wegen / züthün schuldig sey/ vnd darauf weister anzaigen / die vrsachen der argkwenigkeit oder verdecktlichkeit/ wo er die hat/ wider den Richter/ die Viteyler / oder Besitzer / als wie Jr ainier oder mehr/ oder das ganz Gericht / tail oder gemain an solcher clag haben/oder des Clagers nägste gesypt freindt/oder schwäger seyen im vierdtien grad der syptsal oder schwagerschaft.

Der Fünft Titul.

Söch yehuermeldt fürwendung der verdecktlichheit/
mag auch der Antwurter im füsstapffen/ sobald er die
elag vernomen hat / in Recht einsütern. Und wo auf
söch verdecktlichheit / wolt versarn werden / sollen also
dann demselben Antwurter/ dieweil jme noch kain Ters
min/das ist/kein bedacht/noch zeyt auf die elag/gegeben
ist / nichts mynder ander nachuolgend sein auszüglich
einreden/vorbehalten sein.

Das Zehent Gesetz.

So Richter vnd Vteyler / die ursachen
der argwenigkeit / für gnügsam erkennen/
wie alsdan/das Richter oder bens
sykerambt / andern beuolhen / oder für
das obergericht gewisen werden sol.

Naine oder mehr gnügsam ursachen der
verdecktlichheit / wider den Richter/ Vteyler/
oder Bensyker/ in Recht seyen fürtraz-
gen/ die von demselben Gericht für gnügsam
erkant werden. So sol/ wo es den Richter betrifft/
ainer auß den Vteylern oder Bensyker/ der eltest/
oder geschicktest im Amt/ so nit für argwenig anzeigt
ist/ gesetzt werden/ der den Richterlichen gwalt/ in dersel-
ben sach/bis zu außtrag/ haben sol.

Wären aber die ursachen der verdecktlichheit wider als
nen/ziven/ drey/ oder mehr vteyler vnd bensyker fürges-
wendet/ vnd darauf für verdecktlich erkennit/ So sollen
alsdann / dieselben all/ sich enthalten / vnd in derselben
Rechtsach/

Das xxxviii blaf.

Rechtsach/ kain vteyly/ noch Rat zürteheln / geben/
Sonder die andern Vteyler oder Bensyker / wider die
kain genügsam ursach der verdecktlichheit fürgewendt
ist/ sollen in derselben Rechtsachen/ wie Recht ist/handln
vnd versarn.

Wo aber gnügsam ursach der verdecktlichheit wider den
Richter/ vnd das ganz Gericht gemeinklich fürgewen-
det / vnd also von demselben Gericht für genügsam ers-
kant würd/ So sol derselb Richter/samt den Vteilern/
Bensyker vnd ganzem Gericht / sich enthalten / vnd
nichts weyters in derselben sach gerichtlich handln/
Sonder dieselsachen/samt den parthenen/weysen/an-
den Landssfürsten/oder Oberherm / dem das Hochges-
richt der enden züsteet.

Das Ainliffst Gesetz.

Wie der Antwurter / so das Geriche
sein auszüglich einrede der verdecktlich-
heit mit für gnügsam acht/ dawon ap-
pellirn mag.

Nun der Richter vnd Vteyler / die für ges-
wendet ursach der verdecktlichheit/ nit für
genügsam annemen oder erkennen / sonder
im Rechten fürfarn wöllen / So mag alß
dann der sy fürgewendt hat/ ob er wil/ von
söcher nit zielassung/erkantnuß oder fürfarung/appels-
lirn/ für den Landssfürsten oder Oberherm / dem das
Hochgericht der enden züsteet / vnd söch appellation
volfüren/ wie Recht ist/ vnd sich nach aufweisung dieser
Gerichtsordnung / in appellationen von den beyurteiln
züthün/ gepürt.

Der Fünft Titul

Das Zwölft Gesetz.

Was vnderschaid sey / zwischen auffzüglichen vnd endtlichen einreden vnd auszügen / vnd wie der beclagt / sich der geprauchen mög.

Die aufzüglichen Einred / das sein Auffzug / die die haubtsach nit abstellen / sonder etlich zeytlang verhindern / so in latein Exceptio-nes dilatorie haissen / die sollen in jrer ordnung / wie dan die im achten gesetz ditz Tituls angehaiget sein / vor bevestigung des kriegs / fürgewendet werden / vnd haben darnach nit mehr stat / Ir beschluß sol auch gestelt sein / allain dilatore / das ist / aufzüglich / also / dass der beclagt / begern sol / inen von dem gegenwärtigen Gerichtsstand oder gerichtsübung / so man in latein nent / ab instantia judicis / vnd nit von der sachen / ledig zuerkennen / mit abtrag erlitner cosst vnd schäden.

Aber die Auffzug / die die haubtsach abstellen vnd abschneiden / die nent man in latein Exceptiones Perem-ptorias / als / wenn die sach / darumb in Recht geclagt ist / vor / mit v:teyl / die in jr krafft gangen / erledigt / oder durch ainen willkürten Spruch / oder ander Brief vnd Sygl / vertragen / oder der halben Rechtlich nütz vnd geswör / ersessen / oder hieuor mit dem and / bestättigt ist / oder das jenig / darumb geclagt wirdet / entricht vnd bezale ist / vnd was dergleich auszügen sind / die die clag gentlich abstels

Das xxxv blatt.

abstellen / dieselben endtlichen auszüg / mögen vor vnd nach bevestigung des kriegs / fürgewendet werden / Doch wo dieselben auszüg vor bevestigung des kriegs werden dargethan / als dann haissen sy in jrer wesenlich-
heit vnd gründt / auch aufzüglich / vnd nit endtlich einred vnd auszüg / dann sy sollen all auff ainmal fürgespracht vnd mit haltung der Termin / nach Rechtes form / ausgeführt / wargemacht / vnd beypacht werden.

Das dreyzehent Gesetz.

Wie von ainem Termin vnd Gerichts-
tag / auf den andern / in der haubtsach /
auch in den auffzüglichen vnd endtlichen
auszügen / der Ersten Instanz / in Recht /
vom Elager vnd Antwurter / sol verfarn
werden.

Sach dem die parthenen vnd jr Anwälde vnd Redner / sich bissher mermals / beslüssen haben / die parthenen von ainem Gerichtstag zu dem andern / auffzuhalten / vnd jr fürpringen so lang sy mögen / aufzuschiesben / dardurch die händl verlengert / vnd deßto beschwärlicher zu endt gebracht sein / Sölcchem zufürkommen / so ist zu fürdung der parthenen / vnd jrer sachen / Kaiserlicher Maiestat Chamergerichts ordnung gemäß / dise nachgeschrieben ordnung fürgenomen / der sich ain heide Parthen / oder jr Anwälde vnd Redner / in volfürung vnd fürpringung der sachen / halten vnd gebrauchen sol / bei einer pene / ains pfund pfennings Münchnr werung / so oft da wider geschehe / dem Gericht zubezaln.

Anfangs-

Der Fünft Titul.

Anfenglich sol der Clager auf den ersten Rechttag fürs pot vnd ladung sein Clag wie in diesem Titul hieuorgesetzt vnd geordent ist fürbringen vnd souer der Clager mit selbs sonder durch ainen Anwalt erscheint derselb Anwalt seinen gwalt einlegen.

Darnach sol dem Antwurter (souer er nit wolt oder het aufzüglich einred die die haubtsach nit abstellen fürzepringen) auf den negsten Gerichtstag darnach zu der clag zeantwurten vnd den krieg zübeuesstigen zil vnd tag geben werden.

Vnd so der krieg also beuesstiget vnd des durch die parthen oder jr aine begert wirdet sol alsbald bedersetzt der ahd gewärde züuermeiden in latein Juramentum Calumnie genannt geschworn werden.

Item so der Antwurter die Clag vernaint sol dem Clager fürter sein Articul vnd capitl bey sölchem ahd für gewärde einzepringen bis auf negsten Gerichtstag zil gegeben werden doch so der Clager sein clag (souer es ein articulierte clag oder libell wäre) alsbald on wenter auszüg vernewen vnd repetiern wolte das sol er züthün macht haben.

Darnach sol der Antwurter auf sölch einpracht Articul auch auff seinen Ahd den er für gewärde geschworn hat zuantwurten auch bis auff den negsten Gerichtstag zil haben oder aber alsbald nach empfahung der Articul zuantwurten zugelassen werden.

Item

Das xxxvi Blat.

Item darnach sol dem Clager ain zeit nach ermässigung des Gerichts sein articul souil der vom Antwurter vernaint wärn worden zubewesen bestymbt vnd nach verrughung derselben zeit durch den Clager die sach vnd fundtschafft der zeugen (ob die gesüert wärn worden) öffnung vnd dem widertail ob er wolt wider dieselben vnd all ander fundtschafft so eingelegt warn züreden tag vnd zeit zübestimmen in Gericht angesrüfft vnd gepeten werden.

Item Darnach sollen sölch fundtschafft der gezeügen geöffnet vnd dem widertail dawider vnd wider all ander eingepacht fundtschafft in articulis weyse züreden auf den ersten oder andern Gerichtstag zil vnd zeit gegeben werden. Doch so möcht dieselb parthey alsbald gemain einrede dawider fürwenden.

Item darnach sol dem Clager wider die einrede so der gegentail wider die fundtschafft oder der zeugen person eingepacht hat zu Replicirn vnd sein widerred züthün auch zeit gegeben werden auf den negstn oder andern Gerichtstag oder nach ermässigung des Richters. Vnd souer ain tail auszüglich Articul eingegeben het darauf sol verrieh gehandlt werden wie hieuor von den dilatorien das ist auszüglich einreden begriffen ist.

Ob aber der Antwurter (so er vermerkte daß des Clagers sach vnd maynung gegründet wäre oder nach bestiegung des kriegs Peremptorias das ist auszüg die die haubtsach abschneiden fürzewenden het) sol er diesselben souil er der hat Articuls weiß auf ainem Ters min vnd zu ainem mal fürwenden Es wäre dann das

Der Fünfe Titul.

das sich das / so er in solchem außzug fürzetragen / von neuem begeben het / oder jme aller erst nachmals zuwissen gethan worden wär / das er dan also mit seinem and beteurn vnd behalten möcht.

Item so solch endlich außzug eingelegt sein / sol alsdan dem gegentail dawider züreden oder zuantwurten / bis auf das negst Gericht / zil gegeben werden.

Vnd souerz solch endlich außzug vom clager vernaint / sol dem andern tail zeit / nach ermässigung des Gesichts / dieselben Articul (souerz sy pertinentes / das ist / von Recht zuzelassen sein) zübeweisen gegeben / vnd sol alßdann mit derselben beweysung / gehalten / vnd versarn werden / wie hieuor / der haubtsachhalb / anges zaigt ist.

Wo aber der Clager / solch endlich außzuglich articul / mit antwirt / mit vernainte / vnd doch dawider redet / vnd replicirte / so sol dem Antwurter züduplicirn ad primum / das ist sein gegenrede / auf den negsten Gerichtstag züthün / Und darnach dem Clager ad triplicandum / auch ad primam das ist sein nachred züthün / zent gegeben werden / doch alles nach erkantnuß des Richters.

Darnach sol den Partheyen durch das Gericht / ein termin vnd Gerichtstag / gesetzt werden / ad producendum omnia / das ist / al jr sach vnd notturfft in gericht einzepringen.

Darnach ain ander Termin vnd tag / ad Concludendum / das ist / zübeschliessen vnd Rechtsatz züthün / das auff ain parthey / sol wenter gehört werden / sonder der endt vrteyl gewärtig seyn. Es wäre dann / das ain Gericht / auf beweglichen vrachen / anderst beschide / davon dan hernach im achten Titul verier leitrungr beschicht.

Das xxviii blat.

Wo aber ain Antwurter / nach obgemelter einlegung der clag / mit wolt alspald antwirt geben / Sonder außzuglich einred / die man dilatorias nent / so die sachen aufthalten / fürzewenden het / die sol er nach einlegung der clag vnd libells / auf den nägsten Termin vnd Gerichtstag / all miteinander / articulirt / vnd schriftlich fürpringen / vnd darauf der clager / wider solch außzuglich einred / auch auf den nägsten Gerichtstag / Replis eirn vnd sein widerred thün.

Vnd ob der Clager / solch Exception vnd außzug / vernainen würd / sollen die / souerz sy pertinentes vnd züles sig wärn / in ainer zeit / so ain Gericht darzu bestimmten sol / zübeweisen zügelassen. Ob er aber dieselben mit vernainen / vnd doch mit replicationen vnd einreden ans fechten wolt / das sol er auch durch articul thün / vnd dem andern tail dawider züreden / zu dem nägsten Gerichtstag zeit geben. Vnd so dieselb Replication vnd einred vernaint würde / demselben Replicanten / die auch in ainer zeit zübeweisen / zülassen / vnd mit solcher weysung / wie oben / bey der haubtsachen / aufgedruckt wirdet / gehalten werden.

Das Vierzehent Gesetz.

Wie lang ain Termin vnd gerichtstag vom andern / sol gehalten werden / vnd wieviel ain parthey / red oder schriften einlegen mög.

Sollen nun füran / in den Fürstlichen vnd andern Gerichten / so anhangende Recht sind / die Termin / zil / vnd zeit / von ainem gerichtstag auf den andern zu für vnd einspringung der partheyen notturfft. Nemlich in den Gerichten der Statt vnd Markt / auch auf dem land / zu vierzehn tagen / vnd in den Fürstlichen G Hofs

Der Fünft Titul.

Hofgerichten / zu vier wochen oder ainem monat/vns
ährlich/ gehalten vnd gegeben werden. Auch Elager
vnd Antwurter / Jr yeder / sein fürpringen / so das in
schriften beschicht/in das Recht legen / darzu der Rich-
ter/yeder parthen / wo sy des begert abschrift auch zil
vnd zeit wie vorstet geben/vnd benennen sol. Es prächt
dan ainiche parthen/ Chafft vnd ursach für / das nach
gestalt vnd größe der sachen/ oder des Aduocatn abwe-
sen/der gerichtstag erlengert würde/ sol in des gerichts
mässigung / vnd erkantnuß steen / damit niemandt in
Recht verkürzt werde. Es sollen auch/ainer yeden par-
then mit mer dan drey schriften einzulegen / zugeben
werden. Wo aber ainich parthen/ darüber mer einzes
bringen het/das sol darnach/mündlich/nach zielassung
des Richters/auf den gesetzten Termin/vnd durch yede
parthen/beschließlich/ mit gethanen rechtsäcken / besche-
hen/wie dan in nägstem dreyzehendem gesatz diß Titls
verriert auch aufgedruckt vnd geordent ist.

Das Fünfzehent Gesetz.

Wie sich der Antwurter/ so er den
krieg wil beuestigen/halten sol.

Smag ain yeder Antwurter / sein ant-
wurt/in gemain oder sonderhait / geben/
vnd wo er die in gemain fürprungt/mag er
es mündlich thün/vnd also sagen / wie er
der eingelegten clag / in massen die besche-
hen sen/also nit gestunde/ deshalb er bez-
gerte / daon geabsoluirt zewerden. Und insonder-
hait/mag er sein antwurt stellen also / das er anzang /
anschlich ursach warumb solch Elag wider jne nit stat-
habet.

Das xxxviii blat.

habe/vnd nach vermög vnd laut der begere/darinn ges-
stelt/wider jne nit geurteilt / sonder daon geabsoluirt
werden sol/oder er mag sagen/das er der clag vñ des/so
in jr begriffen sey/dermassen beschehen zesein/also nit ge-
stehe/in hoffnung der elager werde/dieselb sein clag / zu
Recht genüg nit erweisen mögen / deshalb er billich/
von derselben clag geabsoluirt werden sol / laut des ge-
mainen rechtspruchs/wo Elager sein clag zu Recht ges-
nug nit erweist / solder Antwurter daon gemüessigt
werden / vnd allweg begern abtrag erlitner cost vnd
schäden.

Vnd alsbald der beclagt/sölc h sein antwurt mit vernai-
nen vnd fürfarung/in der haubtsach / auf die eingeleg-
ten clag/mündlich oder schriftlich gethan hat / sol der
krieg/darüber beuestigt sein vnd haissen / Ob gleich wol
die parthenen sonst kainer kriegsbeuestigung gedacht
hetten.

Das Sechzehent Gesetz.

Wie der ande / für genärde / von yeder par-
then mag erforderet/vnd geschworn sol
werden.

Swolder And / genärde züermeyden/zü
latein/Juramentum calumnie/stilischweiz-
gend/ vmbgangen mag werden / so mag
doch derselb and(wo er von einer parthen
begert oder angepoten wirdet) in Gericht
nit vermitten / noch nachgelassen werden / dan die par-
then / so sich des wideret/wurde verdacht / vnd vermuet/
ain pöse sach zühaben / vnd der Elager verlür sein clag/
oder der antwurter wurde dem elager fällig / vmb das
darumb er jne beclagt hette. Demnach sol ain yeder
Elager oder Antwurter oder jr Anwälde / auf begern
vnd anpieten seins widertails/sölc hen and für genärde

G if mie

Der Fünft Titul

mit seinen hernach angesezten Capiteln thün / vnd zu^s gelassen werden / züschwörn. Es sey vor / oder nach bes^testigung des kriegs/wie recht ist. Vnd solchen and zu^s schwörn/durch ainen Anwald/ist nit genüg/ain gemaisⁿer gwalt/jme von seiner parthen gegeben/mit dem zu^s saz vnd beuelch/das er ainen neglichen ande in des ges^waltgebers seele schwörn mög / sonder gepür sich / mit nämlichen aufgedruckten worten / solchen ande für ges^wärde/in des gwaltgebers seele / zeschwören/in den ges^walt zu setzen/wo aber das also nit beschicht / wirdet der Anwald / den züschwörn in die seele des gwaltgebers/ nicht züeglassen/wol möcht er den/ on beuelch schwörn/ in sein selbs seele/vnd wo gleich ain anwald / in die seele des gwaltgebers schwört/so ist er dannoch / solchen ande für ges^wärde züuermeiden / in sein seele auch züschwörn schuldig/wo das von der parthen begert / oder jme von dem Richter ausgelegt wirdet/doch sind etlich person zu^s gelassen/denselben ande on beuelch zeschwörn. Nämlich ain yeder Vormund/ Versorger / Tutor / oder Curator legitimus/vnd ain Vatter für sein Kind / oder ain ges^ypte person/die das gemain Recht zu der anwaldschaft züelast/mögen schwörn/in jr angen seelen/für ges^wärde/ dan jr ayde bindet nicht die / von derwegen sy handln/ auch ain Procurator der in der gemain gesetz / so der herre/ verre/außlendig / vnd nit anzükomen wäre/ mag schwörn on sonder beuelch.

Vnd sol der Ahyde für ges^wärde/mit seinen capitln / von dem Elager oder Antwurter nachuolgender massen geschworn werden.

Ich N gelob vnd schwör zu Gott ainen And/das ich ges^{la}ub vnd genzlichen darfür acht/ ain gäte gerechte sach zühaben. Das ich auch kainerlay verzuig/suechen oder begern wöls/zü ges^wärlicher verlengerung der sachen.

Das

Das xxxix blat.

Das ich die warheit in diser sach fürpringen vnd so offt ich in Recht gefragt wirde/mit verhalten woll.
Das ich auch nyemand ges^wärlicher weyse/mit Gaben oder schankung/bewegen woll / damit ich die vteyl erlangen oder behalten möcht/ anderst dan das Recht züelast.

Das xvij Gesetz.

Wie der and posshait züuermeiden/vom Richter/ mag auferlegt vnd geschworn sol werden.

Smag auch ain yeder Richter/vor vnd nach beuestigung des kriegs/ zu jeder zeit/ von den parthen/ den and/ posshastige handlung züuermeiden/ zu latein genant

Juramentum malicie/begern/vnd so offt/ vnd wen jne not zesein bedrückt/auflegen/als wo ainich parthen / ges^wärlicher mainung / vnanschlich einred/ aufzüg/oder ein vnd widerred / oder sonst ges^wärlich verzug/oder schriften fürzewenden vnderstuende / vnd solchen and/ist als dan die parthen züthün schuldig/vnangesehen/das sy vormals den and für ges^wärde geschworn hat.

Vnd sol in nachuolgendem form geschworn werden.

Ich gelob vnd schwör zu Gott ainen And/ das ich die oder diese schrift/auszüg/ein oder widerred / oder disen ausschüb ic. nit ausz posshait / zu ges^wärlichem verzug vnd nachtail/dem gegentail/sonder auf gütem gerechtem warem gründt/vnd das ich vermain / das die meiⁿner sach dienstlich sey/fürgewendet hab.

G iij

Das

Der Fünfe Titul.

Das XVIII Gesak.

Wie sich Elager vnd Antwurter / nach
bevestigung des friegs / auf die articus
lirt clag/halten sollen.

So so der Antwurter / sein antwurt in ges-
main oder sonder / wie hieuor im dreyzehens-
den Gesak disz Titls angezangt wirdet / ges-
ben hat / so sol Elager vonstundan begern /
das jme Antwurter / auf all vnd heglich
Positionalarticul in seiner clag verleübt / souerri dieselb
clag articulirt einpracht ist / clar vnd lautter antwure
gebe/bey seinem andwo er den wie vorstehet für gewärs
de geschworn hat) das alsdan der Antwurter vonstun-
dan zuthün schuldig ist / souerri er solche articulirte clag/
in seiner gwalt / vnd bedacht darzu gehobt hat.
Souerr aber der clager sein clag articuls wense in rechte
nit gelegt het / mag er die / in articul austailen / oder so
die articulirt wär / aber noch mer neu Positionalarticul
hinzuzethün het / vnd also mit den articuln nit genügs-
sam sopald verfaßt wär / alsdan mag er begern / das im
Richter/ain zymlich zeit vnd zil setz / darin er sein clag
in positionarticul getailt / in Recht pringen mög / das
solder Richter thün / vnd jme vierzehentag / oder wo ein
kürzer gerichtstag wär / zu demselben näxst gerichts-
tag zil geben / vnd so er die in Recht legt / als dan sol Elas-
ger begern / das antwurter / auf sy all vñ jeden in sonders
hait / bey geschwornem ayde / mit dem wort / er glaub den
articul war oder nit war zusein / clar vnd lautter ant-
wurt gebe / wo dan der antwurter darauf festundan
antwurt zegeben / nit bedacht oder geschickt wäre / sol
jui/derselben Copie vnd sein bedacht / vnd zeit / wie hieuor
im dreyzehenden gesak geordent ist / vom Richter zuges-
lassen vnd geben werden.

Das

Das XI blat.

Das XII Gesak.

Wie der Antwurter / auch Elager / die vns-
formlichen vnd vndienstlichen articul / zü-
uerwerffen begern / auch der Richter die / vnd
ander position / durchstreichen vnd aberkenn-
nen mög.

So An sich erfunde / das etlich positionarticul
nit ausz der clag gezogen / oder sonst vns-
formlich / vnd der sach vndienstlich / oder der
frieg derhalben nit bevestigt wär / so mag
Antwurter / wider solch positionarticul
mündlich oder schriftlich / seinen ausszug vnd einred
thün / vnd begern / das Richter solch articul woll ver-
werffen / vnd nit zulassen / vnd so dagegen der Elager mit
seiner nachred vernomen / vnd der strit zurecht gesetzt ist /
Sol Richter zum fürderlichsten / darin entschied geben /
vnd was überflüssiger vnd vndienstlicher articul sind /
durchstreichen / vñ als vnzulässig aberkennen. Souer-
aber Richter erfunde / das die angefochtenen articul / zües-
lässig wärn / sol er dieselben zulassen / ob gleichwol in
zweyß stüend / ob etlich züelässig sein möchten oder nit /
sol er dannoch die zulassen / in besonder iwen jr vil se in /
doch mit vorbehaltner gerechtigkeit / der vnzulässlichen
position / darauf man zuantwurten schuldig ist.

Das XX Gesak.

Wie Antwurter auf die züegelassen
positionarticul sol antwurten.

Alsbald mit vteyl erkant wirdet / das ant-
wurter auf die positionarticul schuldig sey
zu antwurten / sol er solch antwurt / vons-
tundan auf denselben gerichtstag thün /
souerri er solch articul davor / zu seinem be-
dacht gehobt het.

G iiii Souer-

Der Fünft Titul.

Souerr aber Antwurter vermainte / jme nit möglich
sein/vonstundan darauf antwurt zegeben/villeicht auß
vile der articul/oder andern rechtlichen vrsachē/das bey
dem Richter zuerwegen steet/darumb er auch den and/
posshait zübermeiden/schwörn/ so sol jme Richter als/
dan ain zimlich zeit/auf das nägst Gericht / oder sonst/
nach gestalt/grösse vnd aigenschaft der sachen / darinn
sein antwurt zegeben/setzen.

Das XXij Gesetz.

Wie sich Elager/ auch Richter / so auf die po/
sitionarticul geantwurt ist/halten sollen.

So Antwurter auf die positionarticul ge/
antwurt hat/sol Elager / solch antwurt/
mit vleiß besichtien gegen den articuln / ob
auf die beschließlichsten genügsam geants/
wurt sey oder nit. Vnd auf welchen articul
nit genügsam geantwurt wäre/sol Elager begern/das
antwurter/nochmals gnügsam darauf antwurt/ oder
er Elager wöll die/als für bekent halten / So aber ders
selb antwurter genügsam het geantwurt / alsdan sol
Elager mit vleiß besichtien / welche articul der antwur/
ter hab vernaint/vnd welche er beypringen wöll/ diesels/
ben sol er dem Richter gerichtlich anzaigen/ mit begere/
jne züberweysung derselben/ züzelassen / darauf darnach
Richter/den Elager züberweysung solcher articul züelas/
sen/Doch sol Richter/vleißig aufmercken haben/ob dies/
selben weyharticul/fürtraglich/beschließlich / vnd zües/
lässig sein/wo nit/sol er die /nit zülassen / vnangesehen/
das dieselben articul/vor/in der verantwortung züeges/
lassen sind/wan es werden die position / darauf man der
part

Das XIj blat.

parthen antwurt begert / auf ander mainung / zu für/
drung der sach/ vnd entladung der persönlichen kund/
schafft / in Recht fürpracht / so auch aufs Nain gesetze
sein mögen/darzu/ so werden die weyharticul / darauf
man zeugen hören wil/ auch anderer maynung gestelt/
die aufs nain/nit sollen gestelt werden.

Das XXij Gesetz.

Wie es gehalten sol werden/so der Antwur/
ter entlich Exceptionalarticul/ wider die ar/
ticuliert Elag/ einlegt.

Es ist vach wāre/das Antwurter ainich end/
lich einred vnd außzug / wider des Elas/
gers elag/nach bevestigung des Kriegs in/
articulswise het fürzebringen / so sel dis/
gerichtlich verfarung mit zülassung/ans/
fechtung / vnd rechtfertigung derselben articul allers/
massen/wie mit des Elagers positionarticuln/ gehal/
ten werden/vnd wie in nägstuerschriben dreyzehendem/
auch neünzehendem vnd zwainzigistem Gesaken dis/
Titls geordent vnd gesetzt ist.

Das XXij Gesetz.

Das Richter/in der haubtsach/ nit verfarn
sol so der Antwurter/sein behelfs/allain auf/
den entlichen außzug setzt/vnd in was form
der Antwurter/denselben außzug/fürwen/
den mag.

Er Richter sol sich zu fürdrung des Rech/
tens / souil jm möglich ist besleyssen / vnd
eben aufmercken / wo der Antwurter des
Elagers fürtrag vnd maynung/bekentlich
wāre/

Der Fünft Titul.

wäre/vnd seinen beuelch setzte/allein auf seinen fürges wendten endlichen außzüg/also das der antwurter/mit demselben seinen außzüg/die clag entlich verhoffte abzustellen vnd abzeschnyden/vnd darauf begerte/von des Clagers anclag entledigt zuwerden. Alsdan sol Richter/auf des clagers clagarticul/weiter nit fürfarn/sonder allain/auf des antwurters endlich außzüglich articul/sein aufmercken haben/vnd den antwurter/wo er es begert/züaußfuerung vnd erweysung derselben zuelassen/doch mit vorbehaltung dem Clager sein ne fragstuck/einred/vnd ander notturfft in Recht fürs zepringen.

Wo aber sach wäre/das Antwurter dem Clager/seiner clag vnd maynung nit geständig wär/vnd dannoch sein entlich außzüg fürwenden wolt/das mag derselb antwurter mit gedingtē wortē auf/nachuolgend mainung thün. Vnd also sagen/wiewol ich dem Clager seiner clag/mainung/vnd clagarticul/nit bestendig bin/in hoffnung das er sy zu Recht genüg nit erweysen mögt deshalb solt ich billich von solcher vermainten clag ledig gezeit werden/vnd vnonot wär/ainich entlich außzüg durch mich fürzewende/nichtsdestominder/dieweil jr Herr Richter/mir auf heut zil vnd täg geben vnd gesetz habt/all mein entlich außzüg fürzewenden/damit auch das Recht vnd die sach gefürdert/So bezeug ich mich hiemit offenlich/das ich mein nachuolgend außzüg vnd entlich einred/nit anderst gethan/noch mich die züberweysen erpotten wil haben/dan souerz clager sein clag vnd clagarticul zu Recht genüg beyprecht hat/alsdan sag ich vnd wende hiemit in Recht für in willen des Clagers clag vnd sein mainung außzleschen/Sagende das solch sach darumb er mich anspricht mit gepürlicher verteidigung oder aufgerichteten versrägen/zwischen unser/vertragen vnd verricht ist.Oder das ich vormalz mit vteil vnd Recht daunon ledig gesprochen

Das Elij blatt.

sprochen pin ic. Oder das ich souil jar/den beklagtem gründt ingehebt/deshalb ich me mit rechtlicher müz vnd gewere ersessen hab. Darumb pit vnd beger ich/durch ewrn rechtlichen spruch vnd vteil/mich von gethaner clag zuentledigen/dem clager deshalb ewig stilschweis gen aufzladen/mit ertailung aller Gerichtscosten/Eur Richterlichambt deshalb anrüssende. Vnd so also nach der partheyen strit/der Richter erfindet/das des Clagers Positionarticul/vnd auch des Antwurters Exceptionalarticul zulässig sein/mag er sy all in ainem behurteil zuelassen/vnd zu Recht erkennen/das Antwurter auf des Clagers clagarticul/vnd heriwiderumb das Clager auf des Antwurters außzüglich articul/clar vnd lautter antwurten sollen/vnd alzeit mit vorbehaltner gerechtigkeit/der vnzulässlichen.

Das XXIIIij Gesetz.

Wie die Weysarticul auf die positiones sollen gestelt werden.

G Auf beder partheyen Position/geantwurt ist/sol darnach nede parthen warnes men/ob genügsam auf jr position geantwurt sey/vnd deshalb mit den weisartis culn/die form halten vnd handln wie im ain vnd zwanzigistn gesetz diß Titls vergrissen vnd angezeigt ist.

Vnd so also Clager vnd Antwurter neder sein position fürpracht/ainer dem andern darauf geantwurt/vnd jr weisarticul gestelt haben/so mag der Richter/nit allain des Clagers/sonder auch antwurters weysarticul/also miteinander/durch sein behurtl/zuelassen oder aberkennen.

Wie

Wie ainer dem andern
des widerrechtens sein/
vnd was form vnd vnderschaid im wi-
derrechten vnd gegenclagen gegen dem
inwoner vnd gast gehalten sol werden.



Das Erst Gesetz.

Wie antwurter seinen an-
clager/so sy beed im Land angesessen sind/vor
sein desz antwurters Richter/mit gegenclag/
so der ersten clag anhangt/fürwenden mag.



O zwen zueinander Persönlich
sprüch haben / vnd beed in unserm
Fürstenthumb gesessen sind / So
mag der Antwurter / so er vor seiz
nem ordenlichen Richter beklagt
wirdet / vor demselben seinem Rich-
ter/ seinen anclager in gegenclag wense auch beklagen.
Wo dieselb ansprach vnd vordrung von der ersten clag
hergeet/vnd derselben anhengig ist / damit die sachen des-
ster fürderlicher vor ainem Richter aufgetragen werde.
Wo aber die gegenclag von der ersten clag mit hergeet/
noch der anhengig / sonder ain andere clag ist / soll alzz
dann ain inwoner den andern / nach vermög gemainer
Landschafft erklärten Freyheit vor seinem ordenlichen
Gericht fürnemen.

Das ander Gesetz.

Wie der Gast vnd Außlender/dem In-
woner desz widerrechtens schuldig ist.



D aber ain Gast vnd Außlender einen
Inwoner unsers Fürstenthumbs Bayn/
vor seinem ordenlichen Gericht / mit dem
Rechten beklagt / vnd der Inwoner begert/
H jm

Der Sechst Titul.

Im solder gasst vor demselben Richter/vm sein ansprach
oder gegenclag/ auch Rechtens sein / als dann ist/ der
Gast schuldig/des widerrechtens daselbs zugewarten.
Es sol auch ainer dem andern/so es begert wirdt/ durch
mittlainer porgschafft / oder wo Ir ainer oder sy beed
kain porgschafft vermoegen / mit jen anden vmb das wi-
derrecht auch haubtsach vnd schaden gewissheit thun/
Vnd ist in disem fall nit not/ das dieselb gegenclag / von
der ersten hergee oder anhengig sey / sonder es mag der-
selb Inwoner/ gegen den Gast / ain ganz andere vnd
frembde clag furwenden/ als wenn der Gast/den inwo-
ner/vmb ein schuld beklagt / So mag der Inwoner/den
Gast beklagen / vmb ain gelihen roß / das er jm nit hab
widergeben/oder ein andere ansprach zu jm sezen/wann
dieweyl clager/ als ain Gast/des Antwurter's Richter/
fur sich selbs erwölt / vnd des Landrechtens gegen den
inwoner geniesen wil/ So sol er auch denselben Richter/
vnd das Landrecht gedulden/in dem widerrechten.

Das Drit Gesetz.

In welcher zeit/ die gegenclag für-
gebracht sol werden.

Gmag ain heder Antwurter/solch sein ges-
genclag thun/che er sein Antwurt auf dess
ersten Clagers clag gethan / vnd che der
krieg bevestigt ist / oder bald nach bevesti-
gung des kriegs / insbesonder/ so er bevesti-
gung des kriegs/bezeugt hat/das er sich wider den Clas-
ger/ des widerrechtens geprauchen/ vnd nach bevesti-
gung des kriegs/sein gegenclag fürpringen woll.

Das

Das Xliij blat.

Das Viert Gesetz.

Das in sachen der Clagen vnd gegencla-
gen / gleich formig miteinander in Recht
versarn vnd geurteyl werden sol.

GDie gegenclag im Rechten/mit der ersten
Clag/ wie vorsteet fur genomen ist / als dann
sol in beeden sachen gleichformig / souil
möglich ist / in Recht versarn werden / Alz
so / wenn die gegenclag vor bevestigung
des kriegs / ist einpracht / So soll über beed clagen / der
krieg/durch heide parthey/wie sich gepürt bevestigt/vnd
der and fur gevärde/geschworn/vnd also fur vnd fur/bis
zu dem endurteyl/mit allen andern ein vnd widerreden/
vnd gerichtshandlungen versarn werden/ vnd darauf/
der Richter/band sachen/so sich die nach irer gelegenheit
enden/ mit ainem urteil entschaiden.

Das Fünft Gesetz.

In was fällen das widerrecht stat hab.

WAs widerrecht so man in latein nennt Res
conuentio / hat in etlichen sondern fällen
vom Rechten ausgedruckt mit stat/ der dan-
zwen fäll/ als die gemainisten hieben anges-
zaigt werden. Fürs erst/ wann der erst Anclager seinen
Antwurter beklagt / vmb ainich entsetzung / das er wi-
derumb eingesezt solt werden. Wann dann Antwur-
ter / solchen Clager widerumb beklagen wolt / vmb das
angenthumb oder ander sachen / so sol er nit zügelassen
werden/damit solch erste clag/ vmb entsetzung (die sons-
H ij derlich

derlich vom Rechten gesreydt ist) durch die gegenclag
nit verhindert werde. So aber Antwurter/ in seiner ge-
genclag auch vmb entsezung zeclagen / so het alßdann
das Widerrecht stat wie oben.

Der ander sal/wenn der beclagt/in Acht oder pann wä-
re/ mag er seinen Anclager auch nit widerumb anclas-
gen/dann wievol ain panniger oder ächter im Rechten/
als ain beclagter steen/ So mag er doch nit darjn steen/
als ain anclager.

Der Sibent Titul

Son zeugnuß vnd wey-
nungarticuln / vnd wie mit stellung / vnd
verhörung der zeugen vnd wider derselben
einreden/ auch mit einlegung brieſlicher vr-
fundt / vnd fürpringen der weysungen in
manigerlay gſtalt / verſarn vnd gehandelt
sol werden.

Das

Das Xlo blat.

Das Erſt Gesetz,

In was zeht die wey-
nung sollen vofürt/vnd wie die frag-
stück mögen eingelegt werden.

Alspald einer parthen / Ir weisarticul zügelassen sind / mag hede
parthen begeren/das Richter / ain
zent sez / darjnn sy ir erpotne wey-
nung / vnd zügelassen articul bey-
bringen vnd erweyzen mög / das ist
gemainklich nach gebrauch des
Lands in Bayn / Sechs wochen vnd drey tag / darjnn
fünffzehn tag für den ersten / fünffzehn für den ans-
dern/vnd fünffzehn für den dritten/ vnd entlichen Ters-
min gerechent werden. Es sol auch die ermässigung der
zent/in dem fall steen/bey dem Richter/der auf pillichen
vnd beweglichen vſachen/ dieselpb zent / zu lengern / vnd
zefürzern macht sol haben / nach gleichenheit der sach.
Doch sollen ainem neglichen zeugenfürer / zu seiner bes-
wärung vnd weynung / nit mer dann drey Dilation
oder aufſchub/nacheinander volgent / verhengt vnd zus-
gelassen werden/ doch alzent nach erkantnuß des Richters / vnd
gleichenheit der sachen/ souerl der zeugenfürer
seinen vleiß anzaigt. Aber die viert Dilation oder schub/
sol im nit geben werden. Es sey dann sach / das er bered
mit seinem ayd / das er folch zeugnuß / in der gesetzten
zent / nit hab mögen erfolgen / vnd möglichen vleiß ges-
than hab/ sonst sol jm / die viert Dilation oder schub nit
ertaylt werden.

H iii vnd

БИБЛІОТЕКА ХАЙКОВА

Der Sibent Titul

Vnd so ainem sein weysung zünerhörm züeglassen/vnd
desz ain tag gesetzt ist/Sol er oder der Richter/dem wis-
dertail der weysungarticul/ain glaubwirdig abschrift
züestellen/vnd jm darzu/den tag/darauf die weysung
züthun/oder die zeugen erforder sind/dauor zeytlich
verkünden/Ob er woll seine fragstück einlegen/vnd die
zeugen sehen schwörn/das sol zu seinem willen steen/
vnd dieselb widerparthen/erscheine alsdann auf den
gesetzten tag/vnd lege ire fragstück ein oder nit/So
mag nichts mynder/der Richter oder Commissarj/mit
verhörung der zeugen verfarn/vnd wo die widerpar-
then erscheint/sol sy bezeugen/das sy jr/Ir gerechtig-
keit wider solch zeugen/derselben person vnd sag/zü Ex-
cepieren/vnd jr einred zethün/vnd ander jr rechtlich not-
turft dawider fürzepringen/seiner zeit/woll vorbehals-
ten haben.

Das Ander Gesetz.

Wie die Zeugen zu jrer sag/mit dem
ayd sollen geuerigt werden.

Die angezaigten zeugen/auf den benan-
ten tag vor gericht erscheinen/So sol me der
Richter den gewöndlichen Ayd/wie der herz-
nachfolgt/verlesen/vnd sy nachsprechen
haissen. Wölchen Ayd/on beeder parthen sonder be-
willigung/der Richter/kainem zeugen nachgeben mag.

Form

Das Elbj blak.

Form des Ayds der Zeugen.

Ech schwör zu Gott ainem ayd/das ich in
der sach/darumb ich zu ainem zeugen fürz-
gestellt bin/vnd gefragt wirde/ain ganze
lautere warhait sagen wil/souil mir kunde
vnd wissen ist/vnd darinn nichts verhals-
ten noch unwarhait vndermischen/weder aus freunds-
schaft oder feindschafft/oder vmb angens nütz willen/
auch weder von lieb/neyd/orcht/gab/noch ainicher an-
derer sach wegen/ auch solch zeugknus vnd mein sag/vers-
schweigen/bis die Rechtlich geöffent wirdet/getrewlich
vnd vngeuärlich als war mir der allmächtig Gott helff.

Das Drit Gesetz.

Wie die zeugen/vnd yeder in abwesen desz
andern verhört/vnd die überflüssigen frag-
stück verworffen sollen werden.

Tje zeugen/sollen von dem Richter oder ver-
ordnetem Besitzer oder Commissarj/vnd
Gerichtschreiber/ordenlich/nit offenlich/
oder in bewesen ainicher Parthen/sonder
ainer nach dem andern insonderheit/vnd
in abwesen seins mitzeugens/auff die züeglassen
weysarticul vnd fragstück/wie sich gepürt/verhört
werden/vnd was heylicher zeug sagt/das sol der Ge-
richtschreiber angentlich vnd ordenlich aufschreiben/also
das darauf klarlich vernomen werden mög/ was ain
H illi yeder

Der Sibent Titul.

yeder zeug / auf yeden articul / vnd auf yedes fragstück
darüber lautend / gesagt hab / vnd füran nit mehr schreis-
ben / diser zeug sagt wie der Erst oder ander vorgeend
zeug / sonder ains yeden zeugen sag / nach lengs in schiff-
ten vergreissen.

Auch solder zeug mit vleiß gefragt werden / von der vrs-
sach seins wissens / vñ der verhörer mag jne (ob es gleich
in den fragstücken nit vergriffen wär) dannoch wol fras-
gen / wer sonst dabey gewesen / vnd an welchem tag / vnd
wo das geschehen sey / da von der zeug sagt / wo aber desz
widertayls eingelegte fragstück / alle oder ains tails
nach erkantnuß desz Richters überflüssig oder zu der
sach nit dienlich wärn / die solder Richter verwerffen / Es
mag auch der Richter so er die zeugen verhört / oder dem
Commissari züberhörn beuicht / etlich besitzer oder aus
der unparthenisch erber verständig Mann / zu sölcher
verhörung ordnen / die mit vnd bey derselben verhörung
sein / doch denselben auch verpieten / das sy vor eröffnung
der zeugen / nyemande ichts von sölcher sag öffnen wöll-
len / vnd also darinn sonder vleiß fürkert werden / nachs
dem vil vnd groß / auch mertails der Rechtsachen an den
zeugen jrn sagen / vnd fundtschafften / wil gelegen sein.

Das Viert Gesetz.

Wie man Compaßbrief geben sol.

Daber die zeugen vnd fundschaffter / auf-
serhalb desz Richters Gerichtszwang / in
ainem andern Gericht wärn / So sol der
zeugenfürer begern / jme Compaßbrief
vnd

Das Kloß blaß.

vnd fürdung / zugeben / an derselben zeugen ordenlichen
Richter / solch zeugen züberhören / das jme alsdann der
Richter zugeben sol / vnd in solchem Compaßbrief ver-
leybt vnd eingeschlossen werden / die weyßarticul / vnd
auch desz gegentails fragstück / damit der ander Richter
wisse waraufer die zeugen sol verhörn. Und so er die ver-
hört / sollen jr sage ordenlich aufgeschrieben / dem Richter /
dauor die sach in Recht hanget / mit sambt den weyßars-
ticuln vnd fragstücken / wider vnder seinem insygl ver-
schlossen zugeschickt werden.

Es mag auch dem Landspirauch nach / der Richter vor
dem die Rechtsach hanget / an den andern Gerichtsherrn /
begern / wo es im gesellig ist / die zeugen seines Ge-
richts zwangs / für denselben Richter / vor dem die sach
hanget / zubeschanden / vnd züuerschaffen / jr sag nach
rechtens form daselbs züthün. Doch steht solches in
des Gerichtsherrn willen / die zeugen auf seinem ge-
richt wienorsteet zuschaffen / oder die / auff den Compaß-
brief / selbs züberhören.

Das Fünft Gesetz.

Von öffnung der zeugen / vnd wie man darnach in Recht sol handln.

Sie die Zeugen also ordenlich verhört / vnd
ir sag aufgeschrieben ist / vnd kain tail in
disem Rechtstrit mer zeugen fürstellen
wil / alsdann sol Richter / auf anhalten
der Parthenen / jnen tag / zil / vnd zeit / züberöffnung
der zeugen sag / benennen / auf welchen tag / die parthen
erscheinen sollen / vnd darauf die Parthen / so die zeu-
gen gestellt hat / begern / sölcher zeugen sag züberöffnen.
Dagegen

Dagegen die ander partheyen sagen / vnd bezeugen mag /
Sy bewillig vnd behele in solche eröffnung mit anderst /
dann mit vorbehaltner gerechtigkeit / wider solch zeugen
vnd jr sag seiner zeyt gepürlich einred vnd Exception
züthün / die züuerwerffen vnd souil Recht ist / züernich-
tigen.

Darnach sol der Richter / auf solchen gesetzten tag / in ges-
genwart beder partheyen / oder der ainem allain (souer
die ander als ungehorsam aussenbelib) die verhöret
zeugnuß / vnd jr sage / eröffnen nachfolgender wense.
Wir als Richter diser sachen / eröffnen / der verhöret
zeugen sag / vnd wollen die also hiemit geöffnet haben.
Vnd darauf dem Gerichtschreiber beuelshen / die züuerles-
sen vñ so der zeugen souil wern mag der Gerichtschreiber
ansahen / etlich zeyl vnd wort züuerlesen. Vnd die pars-
theyen beed oder jr aine begern / solcher zeugen sage / ab-
schrift / zug / vnd tag / die anzefechten / vnd dagegen zu-
handln / souil die Recht züelassen / das jne dann vom
Richter sol züiegeben werden / vnd damit vnnuß / müe/
cost / vnd zerung erspart. So sol der Richter / den pars-
theyen / darauf zil / vnd zeyt / benennen / vnd nach gles-
genhait der zeugen sag / vnd gerichts / Sy verier mit iher
notturfft / ein / gegen / vnd widerreden / versarn lassen /
vnd deshalb / auch bis zu beschluß der sachen vnd
Rechtsatz / die Termin vnd zil halten / wie dann hieuor im
dreyzehenden gesatz des fünfften Titls vergriffen vnd
geordent ist.

Wo aber die partheyen / kain abschrift noch ainich zil /
vnd zeyt / wider die zeugen vnd jr sage züreden begern /
Sonder im Füsstapfen / fürfarn wol / vnd jr einred /
vnd außzug / von stundan / nach verlesung der zeugen
sag / thün / oder darauf / on ainich einred / fürter mit be-
schließung / oder sonst in Recht verfarn / sol alsdann
Richter / nach lengs / solch zeligen vnd jr sag / wo es die
partheyen

partheyen begern) verlesen lassen / vnd weiter zwischen
jne / wie sich nach vermög diser gerichtlichen ordnung ges-
pürt vnd recht ist / fürfarn / vnd die partheyen nach jrem
willen beschliessen lassen.

Das Sechst Gesetz.

Das nach öffnung der zeugen / kain parthey /
über vorig articol / oder denselbigen ganz
widerwertig / weiter zeugen stellen mög / es
wärn dann Instrument oder besygt brief.

Go die volfüert fundtschafft / vnd zeugnuß
in Recht eröffnet ist / Sol darnach / kain
tayl zu ainicher verier persönlicher zeug-
nuß auf dieselben Articol oder den vorigen
widerwertig articol einzefüren / züeglassen werden. Es
wärn dann mercklich ursach verhanden / die den Richter
dazu bewegten. Als so im form oder verhörung der
fürgestelten zeugen / oder iher sag offenbar iherung vnd
nichtigkeit erfunden würden.

Aber Instrument vnd besygt brief / mögen nach eröff-
nung der zeugen sag / vnd sonst alweg / doch vor beschluß
der sachen / in Gericht fürpracht werden.

Das Sibent Gesetz.

Bon beweysungen in gemain / vnd wie die
in mer gestalt beschehen mögen.

Ge mögen die beweysung in manigerlay
gestalt beschehen / Nemlich durch gezeugen
alsdann in nägstuerschriften gesetzen auß-
gedruckt ist / wie die gestellt vnd verhört soll-
len werden.

Item es mögen auch beweysung beschehen / mit offens-
barn glaubwirdigen schriften / brief / vnd sygln.

Item

Der Sibent Titul

Item durch bekantnuß der partheyen / als da ain tail dem andern/der sachen gesteet/ vnd bekent.

Item durch ainem offenbaren leymat / vnd gemain gesueß vnd geschray.

Item es werden auch etlich beweysung genant/halb geszeugnuß/als/so allain ain ainiger zeug/oder sonst/ander anzahgen oder vermuettung da sein/vnd doch zu der sach nit ganz/oder völliglich genüg thün/dieselben halben beweysung/werden zu zeihen/nach aigenschafft der sachen/erstatt/durch den ayd/dene Richter/oder die wiiderparthen / demselben tail / so die halb weisung fürpringt / zu genügsamer erfüllung solcher gezeugnuß/ mit Recht vnd vrteyl außerlegt/vnd zetailt/souil nach gelegenheit heder sachen Recht wirdet.

Item es beschehen auch/beweisung durch fundtschafft/ vnd besichtigung desz augenscheins / die am tag vnd vor augenseyen/da von weiter kein zweyfl sein mag.

Das Acht Gesetz.

Bon beweysung in peynlichen sachen.

Ne peynlichen sachen sollen clar/lauter vnd ganz vnzwenzhaftig/volkommen beweysung fürgewendet werden/durch zeugen/ die on allen verdacht vnd arckhwon sein/ wider die nit außzug/oder einrede mögen gethan werden/vnd in disem fall/solder ayd dem Elager zu erstattung oder hilff seiner bewährung mit ertait/noch außerlegt werden.

Es mögen auch Person vnder zwainzig jarn alt/in peynlichen sachen mit zeugen sein.

Das

Das Xlix blat.

Das Neunt Gesetz.

Wie das Augenthumb / ains ligenden oder varenden/güets/sol bewisen werden.



So auf die einred oder außzug/die in Rechtsuertigung ligender oder varenden haab vnd güeter geprauht sein / einer parthen notturft erforderd / das er sein gerechtigkeit des Augenthumbs/beweisen sol/alsdann thüt not/ Am ersten zubeweisen / den Titl / wie solch Haab oder güet/an jne kommen sey / ob er das kaufft/Ererbt/oder in wechsels/oder lehensweise/an sich pracht/oder durch ainem andern redlichen aufrichtigen Contract / oder auß einer vbergab oder lesssten willen/ von ainem andern / an jne komen sey / der solchs auch mit gütem Titl besessen/jne vbergeben/verschafft/ oder wie er das vber kommen habe.

Vnd ist zubeweisung der gerechtigkeit des Augenthumbs nit genüg / das sein nägster vorsar / innhaber derselben haab oder güets / das allain inngehabt hab/ vnd für den Herren desselben güets geacht/vnd gehalten gewest sey. Es würde dann fürpracht/ vnd wäre wissentlich/das sein Vorsar vnd Er/solch güet/nach satzung der Landrecht in Bayn / solang ersessen / dardurch sy müß vnd gewere vnd rechtliche versäzung erlangt hetten.

Es mag auch die gerechtigkeit des aigenthumbs / nit durch ainem gemainen leymat / geruech / vnd geschray/ oder achtung/ oder durch ainich anzaigen/beweyst werden/ Sonder solch beweysung/sol beschehen / durch warhaft offenbar clausl vnd vsachen.

J

Das

Der Sibent Titul.

Das Zehent Gesetz.

Von beweysung der Entsezung.

Go hemandt sich beclagt ainer Entsezung/der ist schuldig/zubeweisen/das er/der haab/oder güts/darumb er clagt/in besetz vnd innhaben gewesen/vnd durch den beclagten/oder hemandt von seinen wegen/auf sein haissen/entschzt sey.

Vnd nach dem ainer/nit allain beweglicher/oder vnbeweglicher/begrenflicher/oder leybhafftiger/sonder auch vnbegrenflicher/vnd vnlreyhafftiger güter/mag entschzt werden/als dienstperfekt oder gerechtigkeit/ge richtszwang zueben/Ambtleut zusezen/zinsz zuempfahen. Wann dann hemandt in sölchem verhindert/oder gesetzt wirdet/dardurch er sich der/nit mer geprauzen möcht/oder im sein zinsz vnd gült gewangert vnd vor gehalten werden. Sölchs alles haisset auch entsezung.

Aber vmb entsezung in hangendem Rechten/so man in latein nennet Attentata/oder Innouata/sol es gehalzen werden/wo ainer sich beclagt/das jne sein wider parthen in hangendem Rechten entschzt het/vnd begert zuerkennen/sölch handlung abzethün/vnd wider in vordern standt/darinn es vor angefangter rechtfertigung gewest/zestellen. Als dan ist genüg/so der entschzt weyset/das er zu der zeit als das Recht oder der krieg angefangen/in der besyzung gewest/vnd der vom widertail entschzt sey. Darauf dann aus Richterlichem Ambt/also dann sölche Attentata vnd entsezung/durch den Richter abgethan/vnd die sach/wider in vorigen standt gestellt/werden sol.

Das

Das 12 blatt.

Das XI Gesetz.

Wie ain Anwald oder gewalthaber sein
nen gewalt mag bezeugen.

Go Anwald oder gewalthaber/mag sein
nen gewalt durch glaubwirdig Instrument/
oder versyglt brief/ auch durch zeugen/
oder das Gericht beweisen/dann in
dinem fall haben dieselben Instrument/
gewaltsbrief/vnd zeugen/ain gleichförmig würtlichkeit/
vnd ist nit not/so man darumb zeugen fürstellt/dem wi
dertail darzu zuerkünden/dann die zeugen werden in
dinem fall/nit gefüert/wider die parthen/Sonder des
Anwalds oder gewalthabers person/dardurch in Recht/
zu Legitimirn vnd geschickt zemachen.

So aber der Gwaltsbrief etwas zweifhaftig wäre/
mag von dem Anwald ain bestandt zu Recht erfordert/
vnd aufgenomen werden/genügsamen gewalt/zu neg
stem gerichtstag zebringen. Hette aber der Anwalt/gar
kainen schein/seins beuelchs/oder gewalts anzuzangen/
So sol er nit zuegelassen werden/den bestandt zethün.
Es wäre dann ain gesypte person/dieselb mag bestande
thün/vnd handlen/Wie hieuor im Sechsten Gesetz/des
Vierten Titls vergriffen ist.

3 II Das

Das XII Gesäß.

Wie vrtl vnd Gerichtshandlung bewisen mögen werden.

Siewol zu beuvestigung vnd anzaigung einer vrtetyl sich gepürt vnd not ist / dieselb in schrift für zepringen / nedoch so dieselb schrift versallen / vnd verlorn wäre / mag dannoch die vrtetyl beweyst werden durch zwen Erber vnuerdacht gezeugen / das wider nichts rechtmässig mag gesredt / oder aufzüg gesuecht werden. Und ist nit not das dieselben zeügen alle wort der vrtetyl / wie die vor Gericht erlaut hat / sagen / sonder es ist genüg / das sy den syn vnd wesentliche wirkung / derselben vrtetyl erzelen.

Dergestallt / mögen auch die Gerichtshandlung / der partheyen red vnd wideried / wo die schriften verlorn oder versallen wärn / beweyst werden.

Das XIII Gesäß.

Wie ain Gerichtshandl So in einer sachen ist ergangen in der andern beweysung mag thün.

SErichts Acta vnd handlung / die vor als nem ordenlichen oder wilkürtem Richter gegeben sind / so die / zu gründung eines andern sachen / als zubekantnuß der partheyen / oder zu einer zeugknuß / oder dergleichen sachen / dienen / dieselben gerichtlichen handlung / thüen auch beweysung / vor ainem andern Richter.

Aber

Aber die Gerichtshandlung vor einem wilkürten Richter ergangen / die allain zu schickung der sach / vnd nit zu volligem grundt / dienen / als beuvestigung oder entzschafft des kriegs oder dergleichen / die nemen jr ende mit außgang des anlaß.

Item ein heglich beweysung / so in einer gerichtlichen handlung rechtlich volsüert wirdet / die macht vnd gibt / ewigen glauben / zwischen den personen vnd güetern / derhalben die / in Recht ergangen ist.

Das XIV Gesäß.

Wie Echafft not / vnd verhinderung eines abwesenden / mit anzaigung redlicher vrsachen / seines aussenbeleibens mögen bewisen werden.

Syemand auf einen oder mer gesetzt Gerichtstag / vor Gericht nit erscheint / vnd darum / als ain ungehorsamer beklagt / ist / kommt er darnach / als ain gehorsamer vnd zaigt / zu entschuldigung seins aussenbeleibens redlich vrsach / vnd Echafft not an / die jne verhindert haben / derselb / sol die vrsachen seins aussenbeleibens vnd verhindrung / beweysen / vnd zu Recht genüg warmachen / und das dieselb vrsach nit erdacht / noch argkwenig seyn / das mag nezüchten mit zeügen volkommenlich / etwo mit einer halben beweysung / vnd etwo mit dem and / erzeigt / vnd fürpracht werden / darinn die Richter gßtalt der sach / vnd person / mit vleiß ansehen / vnd erwegen sollen / wie dann hieuor im sechzehenden gesäß / des dritten Titls auch anzaigt ist.

Das
XIV

Das XV Gesetz.

Von Beweysung der Statut / Landsrecht/ gepruech vñ gewonhait in Bayrn.

Nemandt sich seiner sachen zeucht auff gemains Lands in Bayrn erklärte Freyhait / Landsordnung / Landpot / gepruech / oder dise Gerichtsordnung / oder auff das Rechtpuech in Obern Bayrn / oder ainich Stattrecht / derselb ist / nit schuldig sölchs züberweisen durch zeugen oder darlegung ainicher schrift / Sonder es ist jm genügt das er erzele vnd anzaig / das puech darinn sölch Artis cul / Gesetz / Ordnung / oder Statut / vergriffen vnd beschrieben ist / mit begere das zäuerlesen / dann ain neder Richter / so er zu Gericht syht / sol gemainer Landeschaffe erklärte freyhait / auch die Landsordnung / Landpot / vnd dise Gerichtsordnung / vnd wo das Rechtpuech im Oberland ligt / dasselb puech / allzeit in glaubwürdigem form / beym Gericht haben.

Wo aber sölche beweysung / vor frembden Gerichten vnd außer desz Fürstenthümbs Bayrn / von nemandt gethan müest werden. So sol es alsdann bescheiden / nach vermög gemainer Recht. Nemlich / das der / deme sölchs fürzepringen auferlegt wirdet. Als dann begere / jme desz Kompaß vnd fürderbrief zegeben / ander Landsfürsten Hosmaister / Vitzdomb / Haubtmann / oder Räte / oder an einen Land oder Stattrichter in Bayrn / damit jme durch dieselben / laut seins anzaygens / sölcher erklärter Landsfreyhait / Ordnung Statut / oder Gerichtspuech / oder wes er darinn nochturftig ist / glaubwürdig vñkundt / oder

oder anzaigen / in das gericht / der enden die Rechtfertigung ist / geben werd.

Item wer sich zeucht / auf gewonhait / der ist schuldig / dies selb gewonhait züberweisen. Wo er es aber nit thuet / so wirdet darfür gehalten vnd geacht / als het er derhalben nichts fürgewendet / dann die gewonhait / steen in der geschicht / vnd sind kainem fürtraglich. Er beweysse dann / das die redlich in der geschicht also herpracht sey / wie dan sölchs die Recht clärlich aufzuweisen.

Das XVI Gesetz.

Von Beweysung der Erbschafften vnd Erbfälle / aus crast ains Testaments / vnd letsten willens.

Als die Erbschafften / hezüzen ten ainem ansallen / auf crast ains Testaments / geschäfts / oder letsten willens / wo dann nemandt sölchen erbfall erfordern / vnd beweisen wil / so gepürt sich. Fürs Erst / das der / durch den das erbgüt verlassen ist / ain Testament / geschäfft oder letsten willen / vor seinem sterben hab aufgericht vnd gemacht / vnd das derselb Testator dene / so den erbfall erfordert. In sölchem Testament / geschäfft / oder letsten willen / zu ainem Erben fürgenomen / benent / vnd gesetzt hab. Es sey in aller verlaßner haab vnd güet / oder in ainien benennten tail darauf / wie sich das begibt / vnd so sich das also erfindet / alsdann solder gesetz Erb / so er das erb erfordern wil / das testament / oder letsten willen / in offenbarn glaubwürdigen form / vnuerseret vnd vnuermaligt pringen / für den Richter.

3 iiiij Item

Der Sibent Titul

Item er sol auch fürpringen / das sölchs / on allen arck-
won / in bewiesen erberer zeugen / vnd mit aller andrer
zierlichheit ausgericht sey.

Item das der Testator / vnd aufrichter / oder macher des
letstens willens vnd geschäfts / todts abgangen sey.

Item das die beclagten haab vnd güeter / sölchs erbfalls /
des abgestorben Testators / vnd geschäftmachers / ges-
wesen seyen / vnd die zu der zeit seins sterbens / auch das
uor/besessen / unngehebt / vnd nach seinem tod / also ver-
lassen hab.

Das Xviij Gesetz.

Von beweysung der Erbschafften / on
Testament vnd geschäft / so die nägstege-
sypten erben oder fründt anfallen.

Als die Erbschafften verrir kommen on
Testament vnd außerhalb ains letstens
willen oder geschäfts. So man in latein
nennet / Abintestato / die dann den negst
gesypten erben vnd fründten gepürn vnd
züsten. Wo dann nemand / vmb ainem sölchen erbfal
zülagen hat / vnd denselben erbfal erfordern vnd bewei-
sen wil. So gepürt sich fürs Erst / fürzebrungen vnd
warzemachen / Das der (desz der Elager Erbzesein ver-
maint) todts abgangen / vnd desz abgestorben on Tes-
tament oder letsten willen negstgesypter fründt vnd erb
sen / vnd hoff das außerhalb sein / mit warhait kain ander
sich darstellen / vnd beweisen mög / das er dem abgestor-
ben näher oder gleichgesypter erb sey.

Das Lijf blaf.

Das Xviii Gesetz.

Von Beweysung der Syptschafft.

Sach dem aber zu vil zenten / sich Erbfall
begeben / darzu mer dann ain gesypter Erb
ist / wo dann / der syptschafft oder freündt-
schafft halben / zwischen Inen iprung eins-
falle / also das ainer dem andern / der sypt-
schafft/seins fürgebens / mit gesteet / vnd jeder / der negst zet-
sein vermaint / als / da gebrüeder oder geschwister get
aneinander nit erkennen / noch zu lassen wollen / das sich
dann begibt / so aus denselben personen / aine außerhalb
irer haymet / sich in frembden landen enthalten hat.
Alsdan / so ist derselben person / not / zu beweisen / dass sy
sich in der frembde / für iren brüeder oder geschwister git
aufzgeben / vnd dermassen genent vnd das für erkent / auch
von andern / die ire geschwister get erkennen / darfür gehal-
ten / vnd geacht sey worden.

Wo aber sölcher oder andrier / Syptschaffthalben / zwis-
schen personen / in derselben haymet / vnd da sy geporn
seyen / nach irer Vatter vnd Mütter tod / iprung vnd
zweyfel einfelt / vnd die zent irer gepurde / vnd alters /
noch vnder fünffzig jarn wär / So ist der person / der hal-
ben der zweyfel ist / not / zu beweisen / das sy mit andern
irn geschwister geten / in ainer benanten erkanten pers-
son / als irs Vatters hauß / auferzogen vnd ernöt sey /
das auch ir Vatter seliger sy als sein kind erkennet / vnd
genannt hab.

Item das sy auch von andern nachpaurn / vnd vmb-
säßen / für derselben geschwister get geacht vnd gehalten
sey.

Wie

Der **11** Sibent Titul.

Wie aber ander vnd weiter syptschafft züberweyzen/sein/
in den Kaiserlichen Gesetzen vnd geschriben Rechten
ausgedruckt.

Das Xij. Gesetz.

In was fälen/gezeugt nuß/so aufs nain
gestellt wirdet/zügelassen seyen.

Newol nach satzung der Recht/allain die beweysung/so auf Ja/vnd beschehen ding/
gesetz sind/vom Richter/sollen zügelassen werden/hedoch wo sich ainich parthen/mit
jrem laugnen vnd nain zübehelfsen vermaint/vnd bes-
gert sy/damit züzelassen/wo dann sölch nain/oder laug-
nen/besondern beystandt thet/oder dermassen mit seinen
vmbständen gestallt wäre/das man darauß Ja vnd ain
beschehen ding/nach gelegenheit angezogner vnd be-
nemiter oder bezwungner zeyt/oder stat/wol verstecken/
So mag der Richter/sölch beweysung wol züelassen/
als/so ainer beclagt wurde/wie er auf den tag/vnd an
dem ort den N het beschedit/aber der beclagt/dagegen
sagte.Er het es nit gethan/vnd wolt beweysen/das er
auf denselben tag/an dem angezaigten ort nit/sonder
verr dauon an ainem andern ende gewesen wär.
Sölche beweysung lassen die Recht züe/dan sein erpotne
weysung/hat an jr/ain Ja/nämlich das er auff densel-
ben tag/an ainem andern ende/vnd so weyt von dem ort/
in der clag angezaigt/gewest sey/das daraus clar zü
uermüeten/vnd abzenemen ist/das unmöglich wär/zü
ainer stund/tag oder zeit/an beeden steten oder orten ge-
west zesein.
Vnd so sölchs für gewiss/dermassen geschehen zesein/bes-
weyst wirdet/so volgt darauß die gewissheit des vnges-
schehen dings.

Item

Das Liij blaf.

Item es mag durch zeügen/beweyst werden/das ainer
zü kainem erben/in ainem Testament gesetz sey/so dies
selben gezeügen sagen/wie sy bei aufrichtung des Testa-
ments gewest/vnd derselb so sich für ainen erben angeb/
sey darinn nit benennt worden.

Item weyter mag durch zeügen beweyst werden/das eis
nem sein güet/rost/oder anders/zü der zeyt nit schad-
hafft gewest sey. So die zeügen sagen/das sy dasselb
güet/oder haab zü derselben zeit/geschen haben/das der
angezaigt oder beclagt schad/daran nit sey gewest.

Item durch der widerparthen bekantnuß/oder durch
andswörn/so ainem mit vreyl auferlegt wirdet/das
nain/oder nit beschehen ding/ auch erzeugt vnd bewart.

Item/Das ainer nit zübezalen hab/das mag er beweys-
sen/durch anzaigen seiner haab vnd güeter/vnd gemais-
ne achtung/seiner nachpern oder fründt.

Item das verttigung ains kauffs oder ain vbergab/
oder ainich ander gerichlich handlung/in das gewönd-
lich/Statt/Marcft/oder Gerichtsbuech nit schreiben/
oder ainem darzü nit verkündt sey/sölchs mag bewisen
werden/mit dem buech/darein man nach gewonhait
oder gepräuch/der Statt/oder Marcfts/oder Gerichts/
sölch handlung pflicht zeschreiben.

Doch sollen in obuerschriften vnd allen andern dergleis-
chen fällen/die parthenen/die sich/das nit oder nain/zü
beweisen erpieten wollen/dauor wol bedencken/vnd sich
darein nit lehentlich lassen/es thü men dann so groß not/
vnd sein in jrē fürtrag so gegründet/das sy jr erpieten/
durch gepürlich vnd notturstig vmbständ/statlich vnd
lauter beweisen/vnd jrē widerparthen fürtrag/damit
ablainen mögen.

Das

Das XX Gesetz.

Von beweysung / zuegesfügter schäden / vergeweltigung vnd schmach.

So yemandt vmb schäden beklagt wirdet / als solten die/durch betrüg/gewalt/oder bedrang beschehen sein. So mag der Elager/ sölchen betrüg / gewalt / oder bedrang / beweisen mit seinem Ahd/also/das er begern mag / damit jne/sölcher zuegesfügter schad (er sey an der entwerten hab / oder an derselben wert) nach ermässigung des Richters/ bey dem and / den er deshalbzen zeschwörn sich erpieten sol/ abgethan vnd widerlegt werde.

So aber in der Elag kain betrüg/gewalt/ noch gedrang/ angezogen/sonder der schad allain auß züefäll/ Interess se/oder verseümlichkeit/erfolgt vnd erfordert wirdet. So sol sölcher schad/durch gezeugnuß bewisen werden.

Item in sachen Inuri vnd schmach betreffende / die mit worten oder schriften beschehen / So die that bewisen/ oder sonst unwidersprechlich ist. Alsdann so mag der Richter/ den Elager/ so er es begert/ zu lassen/ das der selb Elager / nach sein desz Richters mässigung / sölch schmach mit dem Ahd bestatt.

Doch sollen die Richter (so in disem fall Bürgerlich clagt wirdet) alsdann sonder aufmercken haben/ auf die umbstände geschicklichkeit vnd anhang der schmach / vnd person/so die schmach mern vnd beschwärn mögen / vnd wie die schmach/es sen hoch/oder nider/ auf ein benentliche summa gelts/geacht / vnd gesetzt wirdet. Darnach sol Richter die mässigen/vnd darauf dem Elager/dieselb gemässigt Summa mit seinem and zubeteürn/ auferlesen. Also/dass er der Elager/nit souil neime/oder desz ihes nen/so jm für die schmach gemässigt ist/vil lieber mangs len wolt/dann sölch schmach zeleiden.

Vnd

Vnd so der and durch den Elager dermassen beschicht/so sol jm darnach der schmäher / die gemässigt Summa/ zubezalen verurteilt werden.

Das XXI Gesetz.

Von Copeyen / Abschriften / vnd Transsumpten/ auch andern brieflichen vrfunden/wie die beweysung thün mögen.

Sopen oder Abschriften / von Instrumenten oder brieflichen vrfunden / die durch offen Notari auscultirt / vnd vnschriben werden / dergleich ander abschrift/die nit mit gepürlicher zierlichkeit aufgericht vnd geuertigt sein/die mögen in gericht/kain beweysung thün. Es sein dan die haubtuerschreibung/ dagegen für das Gericht gelegt/verlesen/nach noturft besehen/vnd gleichlauttend erfunden.

Desgleichen/ so mögen / die Instrument oder besigkt brief/die Radirt/oder der büechstaben oder sigl verdunkelt/aufzgetilgt/oder gar zerprochen sein/ auch kain beweisung thün.

So aber vnuersert/vnd vnuermässigt schriften / brief oder sigl/in den Fürstlichen Hosgerichten/durch die vrsordenten Secretari/ oder Hosgerichtschreiber / vnd in den andern Gerichten / durch die geschwörnen Gerichtschreiber/ainisten abgeschriben vnd in den gerichtshändlen erfunden werden/alsdan sollen dieselben abschriften genügsam beweysung thün/ob gleich darnach die haubts brief verloren wurden.

R Item

Der Neint Titul.

auch ain Beyurteil geben/als so er vermerckte/das ets
was im handl vbersehen/der krieg nit beuestiget/ oder
sonst/in ainem gewalt/oder der weysung/nit nach Rech
tes form/versfarn wär/oder so in der haubtsach ain end
lich vnd ausschliessender außzug/ als verjährung/ oder
vorerichte sach/für gewendet/vnd nichts minder/durch
die parthey auf ain andere maynung beschlossen wär/
Als dan mag Richter von Ambts wegen/sölcbs mit ain
ner beyurteil entschaiden.

Das Drit Gesetz.

Was ain Endurteyl sey/vnd
wie man die geben sol.

An Endurteil/ist ain rechtlicher entschid/
der die ganz haubtsach/endlich entschais
det vnd endet/ in sich begreiffend/ verurs
teylung/ oder entledigung des stritigen
handls/wan so die parthenen/nach rech
licher ordnung/versfarn/den krieg/mit clag vnd antwurt
beuestiget/jr beweysung mit ein vnd gegenreden bestri
ten/ auch in der sachen endlich beschlossen/vnd jr Rech
tsäch gethan haben. Als dan sol Richter/ mit güeter vors
betrachtung/ auf all handlung in Recht eingebraucht/
vnd wo not ist/mit rate der rechtuerständigen/nach gues
ten leydlichen gewonhaiten/gepreüchen vnd freyhainen
dasselben Gerichts / oder wo die nit vor augen wären/
nach vermög/gemayner Recht/ ain endurtl/ aufs fürs
derlichst schöpffen/vnd verfassen/ vnd sölcbs urteil eröff
nen/wie dan im sybenden gesetz des achten Titls nässt
verschrieben/angezangt ist.

Das

Das Eriss blatt.

Das Viert Gesetz.

Das ain yede endurteyl nach gestalt
der Clag formirt sol werden.

Sie Richter sollen vleissig auffmercken ha
ben/das sy die endurteil nach form vnd ins
halt der gethanen clag/vnd auf beschluß/
vnd begere darinn begriffen/formirn / vnd
derselben gemäß stellen vnd machen/Wan
so ain endurtl/ der clag nit gemäß/ wär/ dieselb urteyl
nichtig / vnd das Recht nennet vnd haisset auch den
Richter/der sein urteyl der clag nit gemäß stelleit / dars
umb ainen thorn.

Das Fünft Gesetz.

Was zirlicheit zu einem endurtl gehörn.

Sü einem yeden endurtl/ gchörn färnemlich/
nachuolende stück/ vnd articul. Erstlich/
das sölcbs urteyl in schrifft verfaßt sey.

Zum Andern/das Richter sölcbs Endurteyl durch sich
selbs/sykend/vnd nit steend gebe.

Zum Dritten/das sölcbs Endurteyl innsich halt / des
Richters namen / ob er ain ordenlicher / Hofrichter/
Landrichter/oder Hofmarchrichter sey.

Zum Vierten/sol die endurteyl innsich halten die na
men der parthenen.

Zum Fünften/das darinn stee/wie beed parthenen ben
öffnung der urteil gegenwärtig gewesen / oder die ain/
als ungehorsam aussenbeliben sey.

L iij Zum

Der Neunt Titul

Zum Sechsten/soldarinn angezaigt werden/ die Elag vnd anderer gerichtlicher procesz / in der substanz aufs furhst.

Zum Sibenden / das solch endurteil in sich vergreiff/ verurteilung oder entledigung der strittigen sach. Nach dem aber in dem Fürstlichenhof vnd land / auch andern nydern gerichten/ die bemelten zirlichkeit in den endurteilen nit all gehalten werden/vn nach altem herkommen/ lang gehebten gepreuchen / etlich vnderlassen bleibent/ darumb sollen die vrteil nit nichtig oder ungerecht/ sonder den versarten/ vnd lang geübten gewonheiten vnd gebreuchen nach/berürter Gericht/wie bissher beschehen gehalten/vnd im wesen bleiblich sein / dan güet allthers kommen/gebreich / vnd gewonheit / für Recht gehalten/ vnd angenomen werden.

Das Sechst Gesetz.

Das fain sonder vrsach/oder vnderschaid in den endurteilen/gesetz werden sol.

Sift auch nit rätflich in den endurteilen/ ainich sonder vrsach / die den Richter zu solchem vrteil bewegt hab/zusezen/dan sich möcht liederlich begeben/das ain vngelerter Richter/in ainem endurteil ain unbeschließlich vrsach sezen/vnd die anschlicher beschließend vrsach/vnderlassen möcht/Doch sind etlich fäll im Rechten/derhalben ainem Richter gezymen mag / in seiner vrteil beweglich vrsach anzuzangen. Als nämlich vnder andern fällen/wan Richter sein endurteil setzt/außsondern vrsachen /wider aufweisung gemainer Regl der Recht/So mag er dieselben vrsachen jnen darzu bewe gend/

Das Xxiiij blat.

gend/im vrteil setzen/doch wo er es nit thät / so ist solche vrteil/nichtsminder krefftig vnd darumb nit nichtig. Es sol auch fain endurteil / mit gedingten worten/oder anhang ainicher Condition / oder vnderschaid / gesetz werden/als/so diß oder ihens beschehe/vnd sich begeben würd / so sol alsdan der Elager oder Antwurter des schuldig sein ic.

Wo es aber beschicht. So ist doch darumb die endurteils nit nichtig/aber ain vnsorm / wie dan in den gemainen gerichten aufm land/bissher / wiewol ain vnsormlicher/ gepräch/gehalten ist/ das die Richter den Antwurter von gethaner elag ledig zelen/es möge dan der Elager sein elag zu Recht genüg beybringen / oder ander ders gleich mainung. Und solchs ist darumb ain vnsorm/ dan nach gebürlicher ordnung/sol ain yeder Richter/ die partheyen/vor beschließung jrer sachen / vnd also vorn endurteil/zu beweisung vnd einbringung aller jrer not turft/zulassen / vnd yedem tayl / deshalbē geprächlich zil vnd zeit geben/damit derselb Richter / nach endlicher beschließung/so die partheyen all jr notturft fürprachte haben. Alsdan ein endlich vrteil on vnderschaid/oder als nichcen bedingtlichen anhang/geben mög.

Das Sibent Gesetz.

Wie vnd in welchen fällen in den vrteyln die Gerichtsschäden mögen erkent vnd aufgehebt werden.

Ge Gerichtsschäden/mögen auß dieyerlay vrsachen begert werden, Erstlich von wes gen des gegentails ungehorsam / die mag vnd solder Richter so bald die begert wers L iiii den/

Der Neunt Titul.

den/vom endurteil erkennen/wie dan solchs hieuor im dritten Gesetz/des dritten Titls weiter vergriffen vnd angezeigt ist.

Zum Andern/So mögen die schäden erforder werden/vmb der geuärlichkeit vnd poszhait willen/die beim gesgentail/im Rechten erscheint/Als wen ainer geuärlicher weise/vnd poszliglich/verzug suecht vnd begert/die er nachmals nit beybringen mag/oder in ander weg/ausschub vnd lengerung suecht/damit er seinen widerthayl/lang aussziech/vnd müed mach. Vmb solch costung vnd schäden/mag vnd sol Richter/auf gepürlich der andern parthen begern/vor dem endurteil auch erkannt wünsh thün.

Zum Dritten/werden Gerichtsschäden begert/auf fräuel des kriegs/als wen ain parthen (sy sen Elager oder antwurter) fräuenlich/on ansechlich vrsach/sich begibt/in Rechtfertigung/doch sollen solch Gerichtsschäden/durch den Richter aufgeschoben werden/bis zum endurteil/vnd der Richter/die/in seinem endurteil entschaiden/vnd den verlustigen verurteyln/die dem obsigendem abzutragen/dan der verlustig wirdet gemänsklich geacht/als hab er fräuenlich gekriegt/vnd müets williglich sich in Recht eingelassen. Es wäre dan sach/das dieselb verlustig parthen/Redlich vrsach gehabt het zurechten/die Ine von solcher fräuelheit entschuldiget. Als dan solme Richter/in die Gerichtsschäden mit verurteilen/sonder die gegeneinander gleich aufheben/als wan einer zwayer gelerten Doctor im Rechten Ratschleg für sich hat/oder wan einer sein sach durch halbe bewährung/als durch einen gueten zeugen bezbracht/oder auf brieflichen vfkünden oder salpüechern/beweglich vnd gut vrsachen erfunden vnd gehabt hat. Oder so ainer vor eingang des Rechten/von zwayer oder mer glaubwürdigen personen/gehört/das er seines

fürne-

Das Lxv blat.

färnemens Recht solt gehabt haben/vnd sich also dar auf in Recht gelassen het/dergleichen vrsachen/seyen vil mehr/welche ein vleißiger Richter/nach gestalt der sa chen/wol erwegen sol/ob die parthenen fräuenlich/müts williglich/oder auß gütten beweglichen vrsachen/zu der rechtfertigung bewegt seyen.

Das Achtet Gesetz.

Inwas gestalte ein endurteyl/für nichtig oder vngerecht/angesochten/vnd abgethan mag werden.

Nie endurteyl mögen in zwayerlan gestalte angefochten vnd abgethan werden. Erstlich/vmb irer nichtigkeit willen. Als wen ain urteil nichtig ist/So pindet dieselb urteil nichts/mag auch nichts würken.

Zum andern. Wen ain urteil mit nichtig/sonder sonst vngerecht ist. So mag solch urteil abgethan werden/durch mittl der appellation/berüffung/vnd geding/für den öbieren Richter/wie dan hernach in nägstem Titl dauon klarer geschriben steht.

Wiewol auch ain urteyl vngerecht ist/wider einer parthen gerechtigkeit/so mag doch dieselb urteil/mit der parthenen willen/bekrefftigt werden/das dan beschicht/so kain parthen dauon appellirt/dan es wirdet alsdan nach krefftiger achtung vnd rechtlicher vermittelung/gentzlich darfür gehalten/das die parthenen/in solch ur teil bewilligt haben.

Aber ain nichtig urteil/mag mit der Parthenen willen nit bekrefftigt werden/dan was nichtig ist/das mag kain wirkung thün noch gepern.

Das

Das Neunt Gesetz.

In was fallen/ein Endurteil nichtig sey.

Die In endurtesl wirdet nichtig. Erstlich/ von wegen des Richters person/ als so der Richter in der acht oder im Geistlichen pann oder eerloß/zü latein insamis genant/oder ein leib angen man ist/ oder wen Richter von gelts/mhet/oder gab wegen/ain urteil geben hat.

Zum Andern/von des Gerichtszwangs wegen / wen ein urteil mit von der parthen oder der sachen/bequemen vnd ordenlichen Richter/aussgangen ist/ als so ain lan/ über geweicht personen/oder in Geistlichen sachen/urteil gesprochen hat.

Zum Dritten/von der stat wegen/als wan der Richter außerhalb seins geiects vnd Gerichts zirckls/ain urteil gesellt hat/oder so ain weltlicher Richter in der Kirchen/ oder an ainem vnerlichem schmäichlichem ort/vnd ende/ urteil gesprochen hat.

Zum Vierten/von wegen der zeit/als so ain Richter an ainem Sontag/zwelspoten tag/oder sonst ainem heiligen feyrtag zu Gottes ehre aufgesetzt/ain urteil sellt.

Zum Fünften/von wegen der person / für oder wider die/sölc h urteil geben ist/als wan der Glager / für dene sölc h urteil ergangen/in Acht oder pann/derselben zeyt gewesen ist/oder das sölc h urteil wider ainem mynder jas rigen/ on wissen vnd willen seines Vormünders oder Gerhabens ergangen/ oder das derselb / wider den die urteil ergangen ist / zu zeyt der urteil / mit todt verschiden/vnd nit mehr in leben gewest ist/oder dergleichen fäll.

Zum Sechsten / ist ein urteil nichtig / von wegen der masz/die ain Richter in den urteilen halten sol. Als so er sein entlich urteyl nit sytzend sonder stehend / nit in schriften/sonder mündlich gibt/vnd sellet.

Zum Siebenden/wirdet ain urteil nichtig / von wegen/ der Gerichtshebung/ Als wen ain endurteil ergangen ist/on vorgeent bestetigung des Kriegs / oder ander gesordent zil vnd zeit/die dan wesenliche stück sind /des Gerichtlichen proceß. Oder wen ain endurteil wider ainem abwesenden/so nit darzu berüefft/ergangen ist.

Zum achten / von wegen offenbarer ungerechtigkeit/ Als wen ain endurteil insich helt/ ainem ausgedruckten öffentlichen irsal/oder das sy ist wider ausgedruckte Kaiserliche Recht/oder wider göttlich oder natürliche recht. Doch sollen die alten Landsgepreich/vnd güet gewohnhaiten hierinn / ob sy gleich wider das geschriben Recht wärn/damit nit abgenomen / oder dardurch die nichtigkeit eingefürt werden.

In obbestimmbten/vnd andern mer fällen/werden die ergangen urteyl/nichtig/so von kürz wegen zusezen / vns derlassen vnd allein die gemainisten hieinn vergriffen sind.

Es ist auch vnonot von sölc hen nichtigen urteilen zu apostellirn/sonder die nichtigkeit sölc her urteyl mag vor dem Richter/der sy geben hat/oder vor seinen öbriern Richter angezaigt/vnd aufgeführt werden / der auch die abzethün macht hat.

Vnd darauf die Richter / soulinnen möglich ist / sich beschliessen/das sy kain nichtig urteyl sellen/oder ziuolziehen sich vndersteen.

Bon

Der Zehent Titul

Gon Appellationen/ vnd
wie die beschwärten/ von bey vnd endur-
teiln/appellirn vnd dingē mögen/ auch
wie derhalben apposil vnd vrhünd/begert
vnd geben / vnd was zuuolzuerung der
Appellation gethan werden sol.

Das



Das Erst blatt.

Das Erst Gesah.

Was appellirn sey.

A

ppellirn (das man im Fürstens
thum Baym nennt dingē) ist ain
berüfung/von dem vndtern Rich-
ter/ für den öbriern/ die das ergan-
gen vteil vnd den Gerichzwang
des vndtern Richters. (Souerz
söllich berüfung formlich beschicht/
In rüe stellt/ vnd fueret dieselb sach / zu erkantnuß des
öbriern Richters/ vmb besser gerechtigkeit willen.

Vnd söch Appellation/ Geding/ vnd berüeffung/ mö-
gen von bey vnd endurteilen bescheiden / doch mit unter-
schaid / wie dan söch's in den geschriven Rechten/ vnd
zum tail in disem Titul vnd nachuolgenden Gesahen/
vergriffen vnd geordent ist.

Das ander Gesah.

In was zeyt von einer vrtail
Appellirt sol werden.

C

O sich nemandts von eins Richters vrs-
tayl berüffen vnd beschwern wil/sol er von
söcher vrtayl / als bald er der wissen em-
pfächt appellirn/vnd dingē/innerhalb ze-
hen tagen/ so von zent ergangner vrtayl vnd seins em-
pfangens wissens / von stund zestund gerechent sollen
werden.

Der Zehent Titul

werden. Also/ das kain ander zeht noch stund zwisch en derselben zehn tag/stat haben mag/vnd wo aynich Par they/ solch zeit der zehn tag / verscheinen last/ als dann mag sy/nit mehr appellirn/sonder das ergangen vteyl/ sol alsdan bey kresten beleiben/ darumb/so ist not/fleissig aufmercken zuhaben / nit allain auf den tag / vnd zeht / sonder auch auf die stund / darin einer appellirn mag.

Das Drit Gesetz.

Wie man vor dem Richter / auch Notarien appellirn mag.

SEr von aines Richters vteyl appellirn oder dingen wil / der sol das thun / vor dem Richter der das vteyl / daunon man appells lirn wil/ geselt hat / vnd nit vor Notarien/ aufgenomen vnd hindangesezt/in den Fürstlichen Hos gerichten/ vnd Vitzdombambten / da sön die Partheyen/ vor den Notarien/ von den vteyln/ so vor den Fürst lichen Hosgerichten / vnd in den Vitzdombambten / vor den Vitzdomben vnd Räthen / in freyen unwillkürten Rechten außgeen / zu appellirn zugelassen werden.

Wo auch außerhalb der Fürstlichen Hosgericht vnd Vitzdombambt sich begebe/dass man den Richter/der die vteyl geselt hat/nit sobald erraiche oder gehaben möcht/ oder das der/so appellirt/auß forcht vor demselben Rich ter / mit erscheinen dorfft / vnd solches vor erbern Leuten vnd ainem Notarj bezeugte/ alsdan mag derselb Appellirer / vor vnd durch ainem Notarj/ auch wol appellirn vnd dingen.

Vnd wiewol in etlichen Gerichtn/der gebrauch ist / das der Richter der vteyl allain anfragt / vnd durch die Besitzer vnd rechtsprecher geurteylt wirdet. Jedoch sol der

Das Erbiss blatt.

der Appellirer nit gedrungen werden/sein Appellation/ darumb vor den Rechtsprechern zuthun / Sonder es ist genüg / so er/ vor demselben Richter / der der vteyl ans fragt/ob er gleich allain ist/die appellation thüt.

Wann aber der Appellirer sein Appellation thuet / vor dem Richter/ vnd seinen Besitzern/ vnd dem Gericht schreiber so man zu Gericht oder an der gewöndlichen Schran sitzt / so ist solch appellirn dessformlicher vnd pesser.

Das Viert Gesetz.

Was einer formlichen Appella tion wirkung sey.

AIn yede formliche vnd gerechte appella tion/ hat gemeinklich züreden / vnter anderm/vier nachvolgend fürmälich wirkung.

Die Erst/ das sy enthalt / vnd aufzeigt / das ergangen vteyl/daunon appellirt ist. Also/das der Richter/daunon appellirt wirdet / dasselb sein vteil in hangender appella tion/ nit mehr mag volstreichen.

Die Ander wirkung ist / das die appellation auf zeicht / vnd enthalt desselben Richters gerichtszwang vnd obrigkeit/also/das Er(soules die appellationsach betrifft) seinen gerichtszwang vnd obrigkeit / nit mehr gegen dem Appellirer geprauchen mag / wiewol derselb Appellirer/nichts mynder in andern fällen/ vnter seins Richters gewalt bleibt.

Die Drit wirkung ist / das die appellation enthalt vnd zeicht auf / die rechtlich vermutung vnd achtung der vteyl/ das ist also zuuerstehen. In Recht wirdet/ ain yedes vteyl für gerecht gehalten/ vnd geacht. Aber

M ij so man

Der Zehent Titul.

so man daun appellirt / So würdet solch rechtlich ver-
mütung/aufgeschoben/vnd enthalten/so lang/bis solch
vteyl/durch den obrern Richter / befrestigt oder aber-
kant wirdet.

Die viert wirkung ist/das die sach/darjn appellirt ist/
würdet von dem untern Richter/für den obren Richter/
gezogen/vnd gesandt. Also/das die ganz sach/So vor-
mals/vor dem untern gericht züentschaiden gehangen
ist/durch mittl der appellation/für den obren Richter
gezogen wirdet.

Doch sein etlich sonder appellation/die/obuerschribenen
wirkung nit all habē/ alz/ so man appellirt/von einem
vteyl geislichs panns/ oder Kayscher acht/vnd ans-
dern dergleichen Appellationen / wann der pann / em-
pfächt sein krafft vnd wirkung so bald der aufgeet/vn
wird durch die wirkung der appellation nit enthalten.
Die formlichen Appellation/ziehen vnd füren auch/nit
allain/ die vngerechtigkeit / sonder auch die nichtigkeit
ergangner vteyl / vom untern Richter / für den obren
Richter. Also/das der/so appellirt/ mag vor dem Ober-
richter/ nit allain der ergangen vteyl vngerechtigkeit /
sonder auch derselben nichtigkeit/nachkommen. Vnd das
auf/wie sich gepürt/versarn/besonder/so für das Kaisers-
lich Camergericht appellirt wirdet. Daraus erfolgt/
das gemainflich in den formen der appellation würdet
gesetz/wie solch vteyl vngerecht/vnd darzù nichtig sen.
Vnd solchs beschicht darumb/damit der Appellirer dest-
ermer weg vnd vsach hab / solch vngerechtigkeit vnd
nichtigkeit / so wider jne ergangen ist/ zuwidertreiben/
Doch so haben die appellation/so von nichtigen vteyln
bescheyn/die obuermelten drey wirkung nit / dann so
solch vteyl ain nichtigkeit ist. So kan auch nichts ver-
handen sein / das ainchen ausschub oder enthaltung
thün mög.

Das

Das Lxxix blat.

Das Fünft Gesetz.

Von dem Ahd dene der/ so ap-
pellirt/schwörn sol.

Syemand von ainer vteyl appellirt / vnd
dingt / es sen für das Fürstlich Hofgericht/
oder Regiment / oder für das Kayscherlich
Camergericht / oder wo hin das rechtlich
geschehen mag / wo dan desselben widertayl vermaint/
es beschehe solch appellation vnd geding / von lenge-
rung/vnd nit von bessers rechtens wegen / so mag er bez-
gern / das dem Appellirer auferlegt werde/ deshalb
nachfolgenden and zeschwörn / den auch der Richter
demselben Appellirer auferlegen sol. Nemlich/das er zu
Gott ainen Ahd schwör/das er acht/vnd gänzlich dar-
für halt / das er durch das ergangen vteyl vnbillich be-
schwärzt sen/ deshalb so hab er appellirt vnd gedingt/
von bessers rechtens wegen/vnd seinem widertail nit zu
geuärde noch verlengerung. Sey auch in willen die-
selb appellation vnd geding ziuolzfüren vnd der nach-
zekomen/ wie recht ist.

Es mag auch der Richter/ auf richterlichem ampt/ vns
erfordert der parthenen/dem Appellirer/solchen Ahd zez-
schwörn auferlegen.

Wo aber der Appellirer/ das ist der/ so gedingt hat/sol-
chen Ahd/ auf seins widertails / oder des Richters bez-
gern/ nit wolt schwörn/ So sol es darfür gehalten wer-
den/ als ob er mit appellirt noch gedingt het / Vnd der
Richter sol dem andern tayl / für den die vteyl gangen
ist/ Alsdan verner rechtens gestatten/vnd verhelfsen.

M iij

Wo

Der Zehent Titul.

Wo aber einer / von einer bey oder enturteyl appellirt / vnd sich neben seiner appellation erpeut / obuerschriben Ahd zeschwörn / denselben Ahd / sol der Richter nit zulassen. Er befind dan / das sonst formlich / nach vermög der Recht vnd Gebrauch des Gerichts / appellirt vnd gedingt sey.

Wo auch yemand so offenbar freuenlich vnd mitwilligklich appellirte / als oher offenbar missethat / oder sein gerichtlich bekantnuß / oder in andern dergleichen fällen / vnd darauf bemelten Ahd schwörn wolt / Sol der Richter denselben Appellirer / sölchen Ahd / mit schwörn lassen. Sonder / wo es außerhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Bischombambt ist / sölchs der Fürstlichen Obrigkeit / des Orts zeiwissen thün / vnd den Appellirer / dieweil in verwahrung halten bis auf verrern des Landesfürsten / oder seins Bischombs vnd Räthe beschaid.

Wo aber nach Rechtsform / gebrauch / herkommen / vnd freyhait des Gerichts / geappellirt wirdet / vnd sölch appellation vnd geding / nit offenbarlich ungerecht / So ist Richter schuldig / obuerschriben Ahd zu zulassen / vnd anzunemen.

Das Sechst Gesetz.

Wie von bey vnd enturteyl von den vntern Gerichten / für die Fürstlichen Hofgericht appellirt mag werden.



Jewol nach aufzweyung gemainer Kaiserlicher Recht / nit von jeder Beyurteyl zu appellirn / gesetzet sol werden / jedoch / dieweil die Richter vnd Rechtsprecher auf dem Land /

Das Lxx blat.

Land / auch in Stetten vnd Märkten / mit alzeit gesmugserfaring vnd schicklichkeit mögen haben / zu erkennen / was recht ist / vnd in besonder jr entschid / vñ beyurteyl / nit alweg statlich / vnd wolerwegen mögen / Sonder sich zu vil zeiten erfundet / das den Partheneyen / durch sy / beschwerung zugesetzt wirdet. Demnach / sol ainem yeden im Fürstenthumb Bayn / so den Fürstlichen Hofgerichten / vnd Bischombambten unterworffen ist / gesetzet werden / von den gerichtlichen beyurteylen / oder entschieden / auch von allen enturteylen / doch mit der maß wie in obuerschriben gesetzet vergriffen ist / für die Fürstlichen Hofgericht / vnd in den Bischombambten / für Bischomb vnd Räthe / zeappellirn vnd zedingen / wie dan vntzhere im gebrauch auch herbracht ist.

Vnd wieiwol die Kaiserlichen geschriften Recht / weiter setzen vnd wollen / So von beyurteyl / geappellirt wirdet / das sölchs in schriften beschehen / vnd in sölcher schrifften angezeigt werden sollen / Redlich vnd fürträglich vrsachen vnd beschwerung / die den Appellirer / zu sölcher appellation bewegen / vnd bringen. Nedoch sol sölch satzung des Kaiserlichen Rechtes / die Landsässen / Inwoner / vnd Unterthan / auch Aufländer / so vor den vntern Gerichten (außerhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd Bischombambt) zu rechten haben. Vnd für die Fürstlichen Hofgericht appellirn wollen / nit binden sonder in diesem fall / in krafft des alten gebrauchs vnd herkomens noch gehalten werden. Also / das in des Appellirers willen steen sol / sein appellation vnd beschwerung / von bey oder enturteyl gen Hof schriftlich oder mündlich zuthün.

M iiii Das

Das Sibent Gesetz.

Wie in den Fürstlichen Hofgerichten von Beyurteyn für das Camergericht Appellirt mag werden.

Aber die Partheyen / so vor den Fürstlichen Hofgerichten vnd Bischombambten / in Recht steen / die sollen dem gemainen geschriben Rechten nachgeen. Also / das ain heder / so von denselben Fürstlichen Hofgerichten / vnd in den Bischombambten / von der Bischomben vnd Rhäte beyurteyn für das Kaiserlich Camergericht appellirn wil / der sol sein appellation / in schrift stellen / vnd darin redlich vnd ansechlich vrsachen anzaigen / die sine zu solcher appellation bewegen. Und darnach durch das Hofgericht beratschlagt werden / ob man solcher appellation / Deserirn / vnd also jrn fürgang / wöl lassen / oder nit / dan es sollen desselben appellirer's vrsachen / ansechlich / vnd dermassen redlich / vnd der hauptsach anhengig sein / wo die bey bracht würden / das sine die in der hauptsach / einen rechtlichen fürstandt / behelfs / oder widerprincung thun möchten / oder sein beschwärung / in der beyurtl dermaß gestalt sein / das die / mit der haupturtl / nit widerpracht werden möchten / wann die appellation von beyurteyn / werden gerechtfertigt / allain / auf den vrsachen / in jnen vergriffen vnd eruent / vnd nit auf andern vrsachn / deshalbem dem Appellirer not thüt / sondern fleiß zühaben / was vnd wievuer er vrsach / in solcher appellation wöl setzen / auch nichtsmynder derselb appellirer / als dann den negstuerschriben Ahd im fünften gesetz / geschwörn schuldig sein.

Wo aber

Wo aber solch appellation / von den beyurteyn in schriften nit gestelt / noch deshalb genüsam vrsach angesaigt / Auch der Ahd / wievuer sieet nit geschworn würde / so sol solche appellation / für nichtig / vnd darfür geacht werden / als ob die / nit beschehen wer / man sol auch als dann solch appellation / nit annemen / noch die / für das Camergericht wachsen lassen / Sonder demselben appellirer / verworffen Apostl (die man in latein nent Refutatorios) geben / vnd nichtsmynder / in der sach gerichtlich versarn / vnangesehen gethaner appellation / wo aber der appellirer darüber he nit stilhalten / sonder solch sein vermainte appellation / volziehen wolle. Alsdan soler nach gelegenheit der person vnd sachs / darumb gestraft / vnd durch den Richter von dem appellirt ist / auf anrufen des Appellatn / verier in der sach / wie recht ist / versarn werden.

Das Acht Gesetz.

Wie von Bey / vnd Enturteyn für das Camergericht züappellirn gesstatt sol werden.

Sich dem täglich durch vnnotturfig vnd fräuenlich appellation / die von den beyurteyn / vmb verlengerung des Rechtens / geuarlich für das Camergericht beschhn / vil kost vnd schaden erlitten werden / deshalb man hinsür an / nach Kaiserlicher Camergerichtsordnung / die appellation / von solchn beyurteyn / im Camergericht / nit annemen sol / wo die beschwerung in der appellation bestimt / durch die appellatio / von der enturteyl / der hauptsach /

Der Zehent Titul

sach / mag erstatt vnd herwider bracht werden. Wie dann solchs in Kaysserlichen Rechten auch geordent vnd begriffen ist.

Vnd wan aber solchs zuerkennen vnd zuerwegen dem Obergericht billichen zuesteet. Auch solchs mit als lain von wegen der beyurteyl sonder auch in den Appellationen so von enturteyln für das Camergericht bescheiden sich zuthun gepüret. Demnach so ist deshalb nachfolgend gesetz / fürgenomen vnd gemacht / dem auch füran bestiglich nachgeuolt sol werden / vnd fürnämlisch also.

Wo yemand ausserhalb der Fürstlichen Hofgericht / vnd Bischöflichambt / von ainem Bey oder Enturteyl / so zu Hof ausgangen / vnd wider / in das unter Gericht gesandt ist / nach eröffnung derselben urteyl / für das Camergericht wil appellirn / So sol derselb Appellirer / solchs auch in schriften / mit anzaigung der ursachen / jne das bewegendt / thün / auch sich alsdann erpieten / deshalb den and wie vorsteet zuschwörn / vnd so er das thuet / so sol dannoch der Unterrichter den Appellirer / mit solcher appellation / mit zulassen / sonder denselben Appellirer (doch jne an der zeyt darin er solch appellation zuuolzueren schuldig ist / on schaden) aufzuhalten / vnd solchs mit schickung des gedings / vnd aller Gerichtshandlung / in das Hofgericht / oder Bischöflichambt desselben orts / schriftlich berichten / vnd darauf beschaidt begern / ob Richter / solcher appellation defesirn / vnd die für das Camergericht geen sollassen / oder mit. Und was darauf / vom Fürstlichen Hofgericht / oder in den Bischöflichen von Bischöflichen / vnd Räthen des orts / dem Richter verschafft / vnd beuolzen wirdet / dem sol derselb Richter / darnach nachzuhomen.

Das

Das xxxij blatt.

Das Neunt Gesetz.

Das weder von bey vnd enturteyln / noch andern Decretn / da die Haubtsach / hundert gulden / oder darunter / wert ist / für das Camergericht ze appellirn mit gestat sol werden.

Sach dem sich auch in erfahrung offenlich er findet / das unserer unterthanen vnd verwanten unser's Fürstenthums verderben täglich entsteet / auf mütvilligem vñ leyche uertigem appellirn / so mehr auf neyd / has / trutz / gewürslichem verzug / lengerung / vnd aufzflucht / dann der noturstft vnd rechtem grundt / geschehen / vnd sonderlich bey dem armen gemaynen / aigenwilligem / vñ vnuerständigen / Burger vnd Paursman / der dardurch sein Haus / Hof / Gisteter / Weyb / Kinder / vnd arbait verläßt / vnd den mütvilligen Appellationen anhangen. Und aber Wir Herzog Wilhelm / vnd Herzog Ludwig Gebrüder / als regierend Landsfürsten solch täglich verderbe zufürs komen / auch unser Land / Leut / vnd Unterthanen / vor schaden züuerhüten / genaigt vnd schuldig sehen. Demnach haben wir von Weyland dem Allerdurchleuchtia gisten / Grossmechtigisten Fürstn vnd Herm / Herm Maximilian erwölttem Römischem Kaysser loblicher gedecktnuß / unserm Allergenädigisten lieben Herm / vnd Betstern / ain Kaysserlich Priuilegium vnd Freyheit erlangt. Nemlich / das nun hinfüran von dato derselbigen freyheit / so geben ist / in des heyligen Reichsstat Augspurg / am drittn tag des monats Augusti / nach Christi gepurt / fünfzehenhundert vnd im sibenzehndem Jare / in ewig zeyt auf / von unsern Landsäßen / Unterthanen / vnd Verwanten / hohes vnd nyders Standts / kainer hierin aufgeza

Der Zehent Titul.

aufgenomen/von kchainen bey oder endtlichen vteyln/
erkantnissen/oder Decret/so an vnsern Höfen/oder ans-
dern Gerichten an dieselbigen von Hof geschickht/ aus-
gesprochen/ oder geöffnet werden / In sachen/ da die ans-
fenghlich clag vñ hauptsach/ nit über hundert Gulden

NB.
Prailegium ist
er auf 500 gul-
erweitert vnd er-
et wie hernach
o >, zesehen.
Rheinisch Hauptsumma/ sonder hundert/oder darunz-
ter wert wäre/weder an Kaysrlicher Majestat/ jre
nachkomen am Reich/ das Kaysrlich/ oder König-
lich Chamgericht/ nit Appellirn/ Supplicirn/ noch
Reducirn/soll noch mag/in kchain wetsz/sonder dieselben
vteyln/ Ermittlungen vnd Decret/ ganz kräftig vnd
mächtig sein/ stāt pleiben/vollstreckht/ vnd vollzogen/in
vnsern Höfen vnd andern Gerichten/ volsarn vnd pro-
cedirt werden sol/wie sich gepürt/ von Allermeniglich
vnuerhindert ic. Damit sich aber nyemandts der vns-
wissenheit solcher freyheit entschuldigen möge/ haben
wir euch vor schaden wissen zuverhüetten/ vnd darnach
zurichten obgemellt Kaysrliche freyheit hyeñ anze-
zangen nit verhallten wollen.

Das Zehent Gesetz.

Wie vnd in wellicher zeyt/ die Appella-
tion vñ geding/ für die Fürstlichen Hof-
gericht/sollen geantwurt werden.

SEr von einer vteyl/ in dem untern Ge-
richt/ergangen/ für das Fürstlich Hofge-
richt/vñ in den Vitzdombambten/ für Vitz-
domb vnd Räte appellirt/ vnd dingt/ der
soll solch sein Appellation vnd geding/ in dreissig tas-
gen/ nach gefallner vteyl/ in das Hofgericht/ oder
Vitzdombambt/dahin es gehört/ antwurten/ vnd
dem Richter/darauf/aus der Fürstlichen Kanzley/ von
den Landssfürsten/ vnd in den Vitzdombambten/ von
Vitzdomben

Das Lxxiiij blatt.

Vitzdomben vnd Räten/ oder derselben statthaltern/ in
denselben dreissig tagen/ ain inhibition/ vnd saumbal-
pringen. Wo aber der Appellirer/darinn/ on redlich vnd
eehafft ursachen/ seumig sein wird/ So sol Richter auf
anrufen seiner widerparthen/ Recht ergeen lassen/jns-
massen als ob von seiner vteyl nit gedingt war.

Ob aber Richter/oder gerichtschreiber/ in versettigung
sölcbs gedings/ nemand saumbten/ dardurch der Ap-
pellirer/ so gedingt hat/dasselb geding/ in dreissig tagen/
gen Hof nit antwurten möcht/ das sol jne alsdann on
schaden sein.

Das Alindlifft Gesetz.

Wie man von Endurteyln appellirn sol.

Es einer von ainem Endurteyl appellirn
wil/ das soler laut des Ersten gesetz disz Ti-
tuls/ innerhalb zehn tagen thün. Und wo
er mit im Füessstapffen/ vnd von stundan von
ergangner vteyl appellirt/sol er alsdann/wo er von den
Fürstlichen Hofgerichten/ vnd in den Vitzdombambten/
von der Vitzdomb vnd Räte vteyln/ für das Camer-
gericht appellirn wil/ sölcbs in schriften thün. Aber in den
vndern Gerichten/ soll es dem alten gepräuch nach/ vnd
wie in negstuerschriftem sechstem gesatz vergriffen ist/ ges-
halten werden. Wo auch nemand von stundan/ vnd zu
der zeyt/ so Richter das endurteyl sellt/ oder noch zu Ge-
richt sitzt/ oder an der Gerichtsstät ist/ von derselben ent-
urteyl appellirn wil/ das mag er thün/ mündlich oder
schriftlich/ vnd ist nit not/ daß er ainich ursach melde die
jne/ zu solcher appellation beweg/ vnd in den Fürstlichen
Hofgerichten/ vnd Vitzdombambten/ sollen Hofrichter/
Vitzdomb/ vnd Räte/ So nemand für das Kaiserlich

N

Camerger-

Der Zehent Titul.

Camergericht von einer endturteyl wil appellirn / vor vnd ehe sy solch appellation zu lassen / insonderhait die vrsachen / darumb solch appellation beschicht / auch er wegen / wie dan im achten gesetz ditz Titels vergriffen ist / dan wo solch appellationsach fuenfhundert gulden wert oder darhinder beträffe / oder die appellation so offenlich ungerecht / fräflich oder nichtig war / so sollen sy die alß dann mit zu lassen / sonder verwerffen.

Das Zwölft Gesetz.

Welch Appellation für müetwillig fräflich / vnd offenbar ungerecht gehalten werden.

Neue Appellation werden geacht / vnder andern / offenbarlich ungerecht / fräflich vnd müetwillig / nāmlich fürs Erst. So die bescheiden aufdrücklich / wider satzung gemaisnes Rechten / als / wo das vteyl da von appellirt ist / insich helt / ain offen gesetz oder articul im rechten aufgedruckt. Es wäre dann der lang genebte Landssprach / wider solch recht / so dringt der prauch für das recht / Exemplum / nach ordnung der Recht Regulariter zareden / mag ain neglicher sein angen güet / verkauffen / wann vnd wenn er wil ic. Aber nach dem Landssprach mögen die negsten freündt / an den kauff steen / vnd den ersten Thaußer abtreyben ic.

Zum Andern / wann in den Appellationen / die form vom Rechten darzu geordnet / mit gehalten wirdet.

Zum Dritten / wo der Appellirer sich widert zeschwörn den geordneten ayd / laut des obuerschriven fünften gesetz.

Zum

Das XXXIII Blatt.

Zum Vierten / so ainich parthen / wider ic angen besantnuß / so sy in Recht gethan hat / appellirt / oder von ainem vrteil / oder straf / auf offenlich ic mishandlung er gangen vnd fürgenomen / oder das sonst / auf dem Gerichtshandl offenlich erscheint / das die appellirend parthen vnrecht / vnd solch vnrecht / zubeschirmen appellirt hat.

Das XIII Gesetz.

In was zeht / nach gepräuch des Lands je Bayn / die appellation für das Kayserlich Camergericht gebracht sollen werden.

Nyemandt für die Kayserlich Mayestat / oder an vnd für das Kayserlich Camergericht appellirt vnd dinget. So sol der Richter vor welchem appellirt ist / oder wo demselben Richter / sonst die appellation verkündet wirdet / alsdann dem Appellirer / auf setzen / drey Monat / vnd nit lenger zeht / das er den Richter / darin gleichlich bericht / mit Kayserlicher ladung / oder inhibition / das Er / die sach der appellation an das Kaiserlich Camergericht gebracht / vnd anhengig gemacht hab. Wo aber derselb appellirer / in solcher zeht / den Richter vorberütert massen / desz nit berichtet / So sol der Richter / dem / so die vrt behabt hat / verier rechtens gestatten / vnd verhelffen / in aller mass / als ob sein widertail nit appellirt het.

Wo aber das Gericht / vor dem appellirt wirdet / den appellirer / mit versettigung der apostilsaumet / dardurch derselb appellirer die ladung oder inhibition / in den dreyen Monaten vom Kayserlichen Camergericht / nit prügen möcht / das sol jn on schaden sein / vnd wo er / vor

N is dem

Der Zehent Titul

dem Richter vnd nit vor ainem Notari appellirt hat/
Sol die zeyt der dreyer Monat/erst angeen/so der Richter jme die apostl vnd abschidbrief zuestellt.

Das Vierzehent Gesetz.

Von Appostln/vnd in wieuilerlay gftalt die
seyen/vnd geben mögen werden.

Apостл vnd Littere dimissorie in latein/
haissen vnd sind brief oder schrift/durch die
der Richter/von dem appellirt wirdet/den
öbrern Richter bericht/seins gemüets vnd
gestallt gethaner appellation.

Vnd solch apostl/sollen in sich halten/den namen des/
so appellirt hat/ auch von wem / wider wen / warumb/
vnd aus v:sachen/appellirt sey.

Vnd werden in fünfferlay gftallt appostl gehayssen.
Erstlich/Conuentionales/das ist bewilligt vnd bedingts
lich apostl/ So beed partheyen / auff die gethanen ap-
pellation bewilligen / das die sach / vom vndern anden
obern Richter gebracht werd.

Zum Andern/ hayssen Appostolij Testimonials/das
ist/zeugnus brief/ als wenn ain appellirer / vom Rich-
ter apostolos begert / vor Notarien vnd zeugen/ die er
darzu erfordert / vnd desshalben ain instrument machen
läßt / So mag solch instrument haissen zu latein appo-
stoli Testimonials das ist zeugnus brief.

Zum Dritten/ haissen apostolij dimissorij/das ist/ send-
brief/So der Richter von dem geappellirt ist/den Appels-
lirer

Das Lxxv blatt.

lirer vnd sein sach / sendet von seinem gewalt/ vnd Ge-
richtszwang für den öbrern Richter.

Zum vierten/haissen apostolij Reuerentiales/das sind
sendtbrief/zu Ehre/des öbrern Richters/zuegelassen/als
wen der Richter von dem appellirt wirdet/die gethanen
appellation/sont vnbillich beschehen sein achtet/aber zu
Ere dem öbrern Richter/lässt er sy zue.

Zum Fünften/ment man etlich apostolos Refutatoris
os/das sind verworffen / vnd veracht appostl / als wen
der Richter gethaner appellation / als vnbillich vnd
fräuenlich beschehen/nit stat thün/vnd die nit zuelassen/
noch deserirn wil/sonder verachtet / vnd verwirfft die/
vnd versert verrer in der sach/als ob nit geappellirt wär.
Die nägsten letzt zwen weg/vnd gftalt/Nemlich Reuer-
entiales vnd Refutatoriij apostolij/sind am maisten im
prauch.

Das Fünfzehent Gesetz.

Wie die Appostl begert/vnd in den
vndern auch Hofgerichten/ geben
sollen werden.

N In veder Richter im landt ze Bayn / aus-
serhalb der Fürstlichen Hofgericht vnd
Vizdombampt/So er dem Appellirer/ für
das Hofgericht sein appellation zuläßt / sol
alsdan denselben appellirer / die Acta vnd
herkommen aller gerichtshandlung/ für appostl/vnd des
ainen sendbrief/an den Landsfürsten / oder segnen Viz-
dom oder Stathalter geben/darein derselb Richter al-
le Gerichtsacta verschlossen/ durch die Gerichtschreiber
mit güetter richtigkeit vnd sonderm vleiß / nacheinan-
der geordent anzaigen lassen. Und darauf in demselben
N iiii send-

Der Zehent Titul.

sendbrief bekennen sol/wie die partheyen N als Gläger eins/vnd N Antwurter anderstails/vorjme in rechte gestanden seyen/darjn so weit in Recht versarn vnd ges handlt worden/das nachuolgende vrteil ergangen sey/ Also lauttend ic. Der sich der N für den Landsfürsten vnd sein Hofgericht vnd in den Bischöflichambtan/für Bischöflich oder Statthalter vnd Räte/desselben orts/an N tag als beschwärzt/berüfft appellirt vnd gedingt hab/die demselben Appellirer/zu Ehre dem Fürsten vnd seinem Hofgericht zugelassen/vnd des gegenwirtige Alta vnd Gerichtshandlung/für die apostol gegeben seyen/die er Richter hiemit/für das Hofgericht/vnder seinem insygl verschlossen/sende vnd weise. Gebet vnd geschehen zu N an N tag.

Aber in vnd vor den Fürstlichen Hofgerichten/sol ain heder/der von einer beh/oder endurth/mündlich oder schrifflich wie vorstet appellirt/begern/das jme der hofrichter apostolos/abschid/vnd sendbrief/an das Kaiserlich Camergericht gebe/in glaubwürdigem offem form/vnd die bitten zum Ersten. Andern/vnd dritten maln/vleissig/vleissiger/vnd allervleissigist/mit erbietung/deut ayd/in dem negstuerschribem fünften gesetz begriffen/geschwörn/vnd seiner appellation nachzukommen/vnd die zuuolfüern/wie recht ist/vnd darauf sölch sein appellationsach/auch derselben anhang/vnd sich/in schütz vnd schirm Kaiserlicher Majestat/vnd jrs Camergerichts beuelhen/vnd von dem allen ain offen protestation vnd bezeugung thün/wie das in pester form Rechten/sbeschehen so kan vnd mag/ auch mit vorbehaltung hieimurmerung myndrung vnd endrung zethün/wie recht ist.

Vnd so die verkündung sölcher appellation/dem Hofrichter/oder den Fürstlichen Räthen/beschehen ist/Soll Hofrichter/oder Bischöflich/Statthalter vnd

vnd Räte/wo sy darüber so bald nit enschlossen sein möchten/ain bedenken nemen/vnd erwegen/ob sölch Appellation zuzelassen/vnd rechtmässig/oder müetwillig/vnd fräuenlich sey/vnd darauf innerhalb dreysig tagen/oder aufs lengst auf den dreysigsten tage dem Appellierer/auf sein ersuchen/antwort geben/vnd sich entschliessen/ was in sölcher appellation fachen zethün sey.

Vnd wo sy für Rätig oder billich ansicht/das man sölcher appellation stat thün/vnd deserirn/so sollen sy zu Eere Römischer Königlicher oder Kaiserlicher Majestat vñ jrs Camergerichts/dem appellirer/appostolos Reuerentiales geben vnd erkennen/wie dan gemainglich in den appellationen/so von den endurtehn gethan werden/beschicht/vnd sölchs also/in den gerichtshandl/nach der vrteyl dauon appellirt ist/einleyben lassen.

Wosy aber vermainten/das die gethan Appellation/vnbillich/müetwillig/frälich/oder die haubtsach über hundert gulden nit wäre/deshalben sy sich entschliessen wurden/der nit zudeserirn/noch stat zethün/so sol man demselben vermainten appellirer/appostolos Refutatorios geben/vnd derhalben handln/wie in negstuerschriben vnd hernachuolgenden gesazten dauon vergriffen ist.

Das Sechzehent Gesetz.

Wie es gehalten sol werden/so die Hofrichter die gerichtsacta für apostol geben.

Newol die obgeschrieben zwe form/mit gesbung der Eerlichen vnd verworffen apostol/die man in latein nent Reuerentiales et Refutatorios/dem Rechten gemäß/

Der Zehente Titul.

vnd also in den Fürstlichen Hofgerichten damit gehal-
ten wirdet/vnd darauf dieselben Fürstlichen Hofrichter
die Gerichtsacta züzeiten für apostl geben / so ist doch
hierinn nachfolgende vnderschaid/mit vleisz züuermer-
cken/wo in den Gerichtsacten / der apostlhalben (ob
Richter die appellation züeglassen hab oder nit) weiter
nichts geschriben stet/dan das der Richter dem Appels-
irer/die Gerichtsacta für apostl gebe/so wirdet darfür
gehalten/das der Richter solche appellation züeglassen
hab/vnd die sach für den öbrern Richter gewachsen sey/
deshalben der Vnderrichter/weiter gerichtlich nichts
mehr mög handln/demnach / wo des Richters gemüet
stüende/solche appellation nit züzelassen/so sol er nit/so
schlecht die Gerichtsacta/für apostolos geben / sonder
mit aufgedruckten worten daneben melden/wie er solch
appellation verwerff/vnd die nit züelassen woll.

Wo aber zu den gerichtsacta geschriben wirdet/in maß
form vnd wege / die apposil geben sein / wie dan die ge-
schickten Richter thün / vnd alsdan derselb Richter die
Gerichtsacta für apostl gäbe/so wirdet den Gerichts-
actn gelaubt vnd wie die apostl darin angezaigt vnd
verleybt sind/also wirdet darfür gentlich gehalten vnd
gelaubt/das der Richter/die/dermassen geben hab/es bes-
schehe in was gftalt es sey.

Es ist auch alsdan derselb Richter nit schuldig / ander
apostl / an den Oberrichter zegeben / oder demselben
ichts sonders zeschriften / sonder es ist genüg / das er
dem appellirer/die Gerichtsacta/vnder seinem oder des
Gerichts insygl besyglt gibt.

Es ist auch vnnot / das Richter solch apostl verschlos-
sen gebe/an den Oberrichter züpringen. Nachdem es ges-
maine acta/so offenlich vor Gericht gehandlt sein.

Doch

Das Lxxvij blat.

Doch soldiſſ Gesetz allain in den Rechtsachen / so vor
den Fürstlichen Hofgerichten / vnd von dann an das
Kayserlich Camergericht beschehen/stat haben.

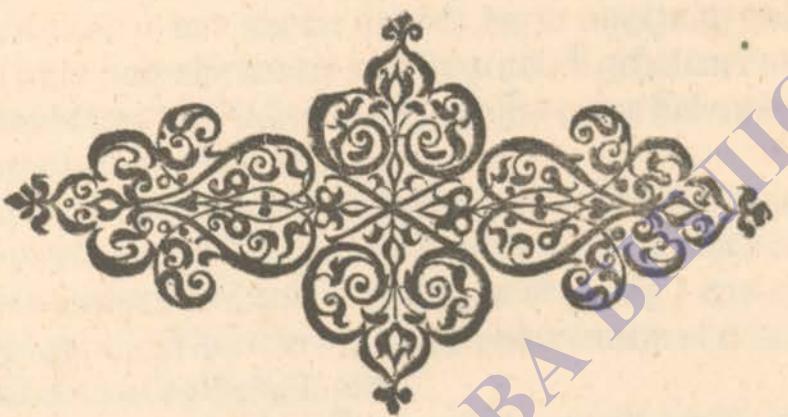
Züesatz zu dem Neünten Gesetz.

No wiewol hieuor im Neünten Gesetz diß
Titels / in vermög Kayserlicher freyhait/
gesetzt ist/das weder von Bey vnd Endurz-
teilen/noch andern Decreten(da die haubts-
sach hundert gulden oder darunder wert
ist) für das Camergericht zu appellirn nit gestat sol
werden/So ist doch darnach/solch freyhait/durch Kay-
ser Karln den fünften/auf sondern noturfftigen vrsas-
chen/auf zwanhundert gulden/ vnd letztlich durch weis-
land Kayser Ferdinanden auf fünfhundert gulden / ers-
weytert vnd züeglassen.

N v Bon

Von neuen fürnemungen
in hangender appellation / vnd in was fäl-
len/die appellation für verlassen/vnd gefal-
len geacht. Auch was vnd wievul fatalia
zügelassen mögen werden / vnd wie darüs
ber/allain in den Fürstlichen Hosgerichten/
erkanntnuß sol beschehen.

Das



Das Erst Gesäß.

Was Neu fürnemen in
hangender Appellation oder recht-
uertigung seyen.



Enung/oder neu fürnemen/in han-
gender appellation(so man in latein
Attentata nent) haissen vnd sein/so
ainich Parthen/durch sich selbs/oder
der Richter/für sich selbs / oder auff
begern der parthenen / in hangen-
dem Rechten/oder hangender appels-
lation/neuerung fürnymbt / die da dienen oder dienen
mögen/zü nachtail solchs Rechterns oder gethaner ap-
pellation/als / so der Richter auf des tails (wider den
vor jm appellirt ist) anrüessen / weiter im handl oder
Rechten/zü abpruch gethaner appellation/versert. Es
wirdet auch mit allain/das/So nach gethaner appella-
tion/derselben zü abpruch/sonder auch das / so nach er-
gangem vteil vnd vor der appellation / gehandlt wirs-
det/Attentata vnd neuerung gehaissen.

Das ander Gesäß.

Was underschaid sey / zwischen den neuern-
ungen / so in appellation vnd Rechtsachen/
ainer Endt oder beyurtl beschehen.



Dainer appellirt/ von einer Endturctyl/
was alsdan/nach gethaner appellation/
oder vor der appellation / doch alsbald
nach der vteil/von neuering in der sachen
besches

beschehen / solch's wirdet genent zu latein Attentata / wie dan in nægstem gesetz angezeigt ist. Und so solch fürgenomen neuerung in den Fürstlichen Hofgerichten / darfür appellirt ist / anpracht wirdet / als dan sol solch newerung / vor allen sachen / vor vnd ehe die appellation erledigt wirdet / wie Recht ist aufgehebt vnd abgeschafft werden.

Wo aber von einer behurteyl / für das Fürstlich Hofgericht / oder Kaiserlich Camergericht / appellirt / Souerz dan solch appellation mitwillig / vnd frauenlich ist / also / das derhalben in Recht pillich weiter gehandlt / vnd fürgefarn mag werden. Wo dan ainich verier handlung oder versarung in der sach / nach ergangem urteyl / oder in hangender appellation / durch den Richter / das von appellirt ist / beschehen / oder gestat würden / so haissen solch nachuolgendt handlung mit Attentata / also das die vor allen dingen widerumb abgethan sollen werden / Sonder solch handlungen / sollen bey kressen belassen / so lang bis der Oberrichter erkent / das wol appellirt vnd obel geurteilt sey / dan in solchen appellationen der behurteil / gepaert sich / rechtmessig vrsachen anzeigen / die vor dem Oberrichter sollen gerechtfertigt werden. Wo aber die Fürstlichen Hofrichter / vnd Räte / an appellation / von einer behurteil / für das Kaiserlich Camergericht zu lassen / oder das Kaiserlich Camergericht / dem Fürsten / oder seinem Hofrichter / gepotnhet / in der sach weiter nit fürgefarn / vnd nachmals ichts zuabschrecken gethaner appellation gehandlt wäre / solch's hies vnd wärn neuerung vnd Attentata / vnd frauenlich vnd thätlich handlung / die vom Rechten kainen bestand haben / vnd vor allen dingen / sonder rechtuerigung der haubtsach / auf Richterlichem ambt / wie recht ist / widerstuefft vnd abgethan sollen werden.

Als

Als wenn ain parthen die ander nach gethaner appellation / res innhabens vnd possession / So sy zu der zeyt gethaner appellation gehabt hat / entsezt / vnd vergiveltiget / alsdann sol solches / vor allen dingen widerstuefft / vnd heide parthen / in den standt darinn sy zu der zeit / gethaner appellation gewesen ist / gestellt / vnd gehandhabt werden. Es wirdet auch die parthen / so sich alsdann bey jrm innhaben / wider den vergewaltiger zubeschirmen vnd zuhandhaben vndersteet / in demselben fall / nit gesacht / ichts neuß oder frauenliches / attentierte oder gehandlt zehaben.

Das Drit Gesetz.

Wie man vor den Fürstlichen Hofgerichten von wegen fürgenommer neuerung / gerichtlich handln mag.

So ein Parthen in hangendem Rechten oder appellation / ainich neuerung / zu abpruch desselben hangenden Rechtes / oder appellation / furnimbt / so mag die ander parthen / der solch neuerung / zu wider vnd abpruch raicht / solch neuerung vnd Attentata / schriftlich oder mündlich / durch ain articulirte / Attentatflag / mit besgere / das solch neuerung vor allen dingen abgestellt / vnd widerstuefft werde / für das fürstlich hosgericht desselben orts gerichtlich fürpringen / darauf dan / vnd auf all position / in solcher Attentatflag verleybt / der Antwurter bey geschworenem and (Souerz Elager auch bey geschworenem and sein position eingelegt hat)clar vnd lauter antwurt geben / vnd welche Er vernaint / sol der elagend tayl begern / ne die zuerweszen zuzelassen / das alsdann beschehen / vnd weyter / wie in andern geringen sachen / darinn man auf Richterlichem ambt summarie vnd zum furkten procediren mag / fürfarn / vnd

vnd sol mitler zeit / biß sich sölch attentatflag mit vrteyl
geendet hat/in der haubtsach stillgestanden werden.

Das Viert Gesetz.

In was fällen/die Appellation/für Des-
sert verlegen vnd gefallen/gehalten/vnd
erkennt mögen werden.

A In Appellation/die formlich beschicht/mag
verlassen oder geualien/vnd in latein Des-
sert genant werden/in vil fällen/vom Rech-
ten gesetzt / Vnd fürnämlich in hernachs
uolgenden fällen. Also/das der vnder Rich-
ter / daunon appellirt ist / im rechten fürfarn / vnd sein
vorgegebne vrteyl volziehen mag / doch sol sölch volzies-
hung/in den vndern gerichten nit beschehen. Es werde
dann sölchs/von den Fürstlichen Hosgerichten vor / sons-
derlich erkennt vnd verschafft.

Der Erst fal / so der Appellirer / das ist der so gedingt
hat/nit schwörn wil/den geordenten and hieuor im fünfs-
ten Gesatz des zehenden Titls begriffen.

Der Ander/wann der Appellirer/innerhalb dreissig tas-
gen (so die appellation on alles mittl für das Fürstlich
Hosgericht beschehen ist) seinem Richter daunon er ap-
pellirt / kain inhibition / oder saümsal von demselben
Hosgericht bracht hat/ wie dann im neunten Gesatz des
zehenden Titls hieuor begriffen ist. Oder so vom Fürst-
lichen Hosgericht/für das Kaiserlich Camergericht ap-
pellirt wirdet/ vnd der Appellirer innerhalb dreissig tas-
gen/von gethaner appellation nit begert oder ersuecht/
jme appostl/vrhünd/ vnd sendbrief / an das Camergericht
zegeben.

Der

Der dritt/so der appellirer begert hat/innerhalb der dreissig
tagen/appostolos/ aber der Richter daunon appellirt
ist/benennit jn ainem tag daraufer jme die apostl/ oder
der halben antwurt geben woll / vnd der Appellirer auf
denselben benenniten tag nit erscheint/begert auch weiter
kainer apostl. Sopald dann sölch dreissig tag erschei-
nen/ mag der erst Richter / wider im handl fürfarn/wie
recht ist.

Der Viert / wann Richter von dem appellirt ist / dem
Appellirer/ ain zeyt setzt / darinn er sich vnd sein appella-
tion vor dem Fürstlichen Hosgericht sol anzaigen/ so
er das in sölcher gesetzter zeyt nit thüt/ ist die gethan ap-
pellation Desert vnd gefallen.

Der Fünft/wenn Richter daunon appellirt ist/dem Ap-
pellirer / ain zeyt benennt / vnd setzt/in der er seiner ap-
pellation nachkommen die volsüern sol/so er das nit thüt/
so wirdet die appellation für Desert geacht.

Der sechst fal / so der Richter daunon für das Kaiserlich
Camergericht appellirt ist / nach satzung vnd gep: auch
des Fürstenthüms Bayn / dem Appellirer zuuolzes-
hung seiner gethanen appellation / drei Monat gesetzt
hat/ wie dann hieuor im zwelften Gesatz/ des zehenden
Titls vergriffen ist. Wo dann der Appellirer in densel-
ben dreyen Monaten sein gethane appellation nit an-
hengig macht / noch prosequirt / oder gepürlichen vleiß
fürkert hat/ die zuuolsüern / so ist sölch appellation als-
dann auch gefallen.

Der Sybent fal / wo der Richter daunon für das Kays-
erlich Camergericht appellirt ist / dem appellirer kein
zeit noch Termin gesetzt hat / vnd derselb appellirer seis-
ner appellation in der zeyt so jme die Recht zulassen/ auf
seinem angen vnfleiß oder versäumniss/ im Kaysertlic-
hen Camergericht / nit anhengig macht/ das ist / das
er seinem widertail in geordenter zeyt die Appellation
nit

Der Aindliff Titul

nit verkündt / oder der tag in desz Kaysrlichen Camergericht ladung bestymbt / sich in die zent desz Jar s nit streckt / alsdann so ist die Appellation desert vnd gefallen. Espring dann der Appellirer Echafft vrsach für / das sölchs durch sein versäumnus oder schuldt nit beschehen sey / so sol der Appellirer desz vom Camergericht auf das ander Jar ein fatal bringen / wann so ain appellation in gepürlicher zent im Chamergericht anhengig gemacht / so wirdet in vermög desz Camergerichts ordnung / so das in hebung ist / dieselb appellation darnach / der zent halb mit mer desert / ob gleich die in etlichen Jaren nit volendet wirdet.

Wo aber das Chamergericht nit in hebung noch gehalten würde / alsdann so ist der Appellirer schuldig / nach sazung Kaysrlicher geschribner Recht / sein appellation zuvollenden vnd zuvollenden / oder derhalben fatal zuerlangen / wie in hernachgeschribem gesetz vergriffen ist.

Das Fünft Gesetz.

Was Fatalia seyen / vnd wieul der zuegelassen mögen werden.

Für Je geordent vnd zuegeben zent vnd zil / darinn die gethan appellation vollfüert vnd geendet sol werden / hanßen in latein Fatalia / vnd darumb / das nach iher verschreibung / die gethan appellation / für tod / gefallen / vnd erloschen / gehalten wirdet. Als so der Richter / daunon appellirt ist / zent vnd zil / dem appellirer bestymbt / darinn er seiner appellation nachkommen / vnd die vollfüern sol / oder so der Richter kain zent nennt / so geben die Recht (wo sonst deshalb kain sonder Statut ist) ainem yeden appellirer zu / ain ganz jar / das genennt wirdet / das erst Fatal / darinn er sein appellation vollfüern vnd enden sol.

Wo

Wo er aber im Ersten jar gesaumbt / So wirdet ihm vom Rechten / das ander jar / so das ander fatal genent wirdet / zu sölcher volsüierung vnd volendung / zuegeben.

Vnd so nach verschaimung des andern jar s / die appellationsach / dannoch nit volendet / So wirdet die appellationsach für desert vnd gefallen / gehalten / als ob das ergangen vteyl in sein krafft gängen sey.

Wo aber der Appellirer / im andern jar / seinen gepürlichen vleiß ankert het / vnd durch das Kaisrlich Camergericht oder sonst gesaumbt wäre / mag er durch gebürlich Restitution / das drit jar erlangen / oder souil zeit Er gesaumbt worden ist / alles nach aufweisung gemainter Recht.

Doch wo das Kaysrlich Camergericht / in hebung ist / sol es nach vermög des Camergerichts ordnung / vnd wie in negstem vorgeendem gesetz daunon vergriffen ist / gehalten werden.

O Von

Von mässigung der Gerichtsschäden.

Das



Das Erst Gesetz.

Wie die obhÿgend Parthey vmb jr erlitten Gerichtsschäden in Recht versfern vnd handln sol.



Die verlässig Parthen / nach rechtlicher mässigung / die schäden zuwiderlegen / verurteyl wirdet / vnd solch vrteyl / in jr krafft gängen / also das dauon nit appellirt / oder so gleichwol dauon appellirt / doch solch appellation gesallen / vnd für verlassen gehalten ist / wo dann der ander vnd obligend tail begert / sein Gerichtsschäden zumässigen / als dann sol Richter / den verlässigen teyl / zum furderlichsten er das stat hat / auf einen furzbenenten tag / zu Recht / für sy erfordern vnd laden. Auff denselben tag / sol die obligend Parthen / Jr erliten Gerichtsschäden / schriftlich oder mündlich / nach größe oder klaine der sach / vil oder wenig einlegen / welcher eingelegten schäden / dem widertail / so er es begert / abschrift / vnd zyl vnd zeyt / nit lenger / dann bis aufs negst Recht / ob er dawider hab zereden / geben werden sol / auch vorier auf dieselb einred / weyter fain schrift noch mündlich gegenred / zus gelassen / noch gehört werden. Wo auch der Gerichtsschäden / so wenig vnd wissenlich wärn / solder widertail / auff denselben ersten Gerichtstag sein einred thän / vnd nach solcher verhörung. So solchs alles beschehen ist / sol Richter in seiner gerichtlichen mässigung / mit vleiß er wegen all vmbständt / wie sich die verlässig parthen / im anfang / mittl / vnd ende / des Rechtens gehalten / wie oft er als ungehorsam / den gehorsamen / zu vergebem cosstn oder schaden gebracht / vnd ob dergleichen die obhÿgend parthen auch hab gehandlt.

Der Zwelfte Titul.

Item Ob ain tayl sich ichts beyzepringen vermesset / vnd das nit gethan het. Item/ Ob die verlustig person/ ansechlich vrsach zw Rechten/als so jr ain gelerter Doestor / oder sonst ain verstandiger weyser Man darzu gerathen het / nach solchen / vnd andern dergleichen vmbs standen vnd vrsachen/mag Richter in seiner mässigung/ vil oder wenig schäden erkennen/ wann/ dieweyl redlich vrsachen/ainen mögen entheben/vnd entschuldigen/von ganzer verurteylung vnd verliesung der Gerichtsschäden/vil mer mag ainien/ auch aus denselben vrsachen/ in solcher mässigung/ringerung beschehen. Wie dann hieuor im sybenden Gesatz des neunten Titls auch meldung vnd lauter anzaigen beschehen ist / in welchen fälschen die Gerichtsschäden mögen erkent oder aufgehebt werden.

Das Ander Gesetz.

Welches für Rechtmässig Gerichtsschäden erkent mögen werden.

Sie Gerichtsschäden vnd Gerichtscosten/ hanßen vnd sind/all darlegen vnd schäden/ die der krieger vnd obligent parthen/ von wegen der gerichtlichen hebung/ aufzugeben oder geliten hat/ als den Rhatgeben/so man nennt Aduocatn / Gwalhabern / Rednern / Gerichtschreibern / Fronpotn / vnd was er sonst zu der notturfft/ da er von der Gerichtstat hin vnd wider gewandt ist/ verzert hat. Welche Gerichtsschäden/ sich in manigern wense begeben. Etlich entsteht/ vor bevestigung des kriegs/ als so man den Fronpotn / vnd Gerichtschreiber/ vmb die ladung zuerkonden/ vnd zuschreiben/ den Rats geben vnd Aduocatn / oder Rednern/ vmb die clag zustellen/ oder fürzepringen/ oder von wegen der aufzüglichen aufzüg/ ichts geben hat.

Zum

Zum Andern/so entsteht etlich schäden / durch bevestigung des kriegs/ als vmb positionartikel/ zeugen vnd Kuntschafft zelaytten/oder ander dergleichen sachen.

Solch schäden / vor vnd nach bevestigung des kriegs/ werden gemainlich gehalten / vnd angestelt/bis zum endurteil/darjn dan nach gemainer regel/ die verlustig vnd überwunden parthen / dem obligenden teyl / in die Gerichtsschäden verurteylt wirdet. Er habe dan zu solcher rechtfertigung / vnd krieg redlich vrsach gehebt/ alsdan sol dersell / nit verurteilt werden/ ainichen Gerichtsschaden der obligenden parthen abzutragen / wie dan im sybenden Gesatz des neunten Titls hieuor auch ausgedruckt ist.

Zum Dritten/so entsteht etlich gerichtscosten/ von wegen des Glagers oder Antwurters ungehorsam / vor oder nach bevestigung des kriegs. In solchen Gerichtsschäden/mag vnd sol der ungehorsam / alsbald / auf geprüft begern vnd anhalten des gehorsamen vnerwart der endurteil/ auch vnangesehen ob er in der haubtsach ain güete gerechte sach / oder redlich vrsach zukriegen hab/ oder nit/verurteilt werde. Wie dan hieuor im fünff gehendem gesatz des dritten Titls auch vergriffen ist.

Das Drit Gesetz.

Wie zerung vnd versäumniss sollen gemässigt werden.

G die obsigend parthen/jr zerung vnd versäumlichen schäden / zumässigen begert/ vnd in Recht einlegt / alsdan sol der Richter / jme warnen der person / die solch schäden

D iij schäden

schäden einlegt/was stands sy sey/ob dieselb person/so sy
über landt rāyst pfleg züreyten/vnd gewöndlich zerung
in den Wiertsheäsern zethün/denselben mag Richter
die gewöndlich landleüfig zerung/doch on überflüss/
wol erkennen/vnd mässigen. Aber denen so mynders
stands sein/als handwercher/vnd paursleut die sonst
in ißen aigen sachen nit zu roß reyten/ auch in den herz
bergen nit das mal essen/noch gemainklich weintrinck
cken/denselben sol nit souil für jr costung gemässigt.
Es sol auch alzeyt abgezogen werden/was ain heder
dahaym/nach seiner gewonheit/het verzeren mögen.
Wiewol solch abziehung in den schäden/so auß ungehors
sam entsteen/nit beschehen.

Item in den versaumbnissen/sol der Richter gleichers
weyse auch vleißig aufmercken haben/ob die begerend
parthen/sey ain solch person/die sich vnd jr haufgesind/
mit jrer täglichen arbeit ernörm/vnd auß notturfft im
Rechten hab erscheinen müessen/vnd darumb/das die
selb person in recht erschinen sey/hab sy jr täglich arbeit
vnderlassen vnd versaumbt.Solch versaumbniss/wir
det in solcher mässigung auch billich angesehen/den solt
ainer solchen person/allain jr aufzgeben zerung/gemäss
sigt werden/müest derselben person Weib vnd Kind/jr
marunghalb/dieweil not leyden.

Was auch in ander wege wissenlich vnd notturftig
aufz gab vnd erlitten gerichtscosten vnd schäden seyen/
als vmb fundtschafft vnd verhörung der zeugen sag/
oder vmb gerichtshändl/oder abschrifften auß dem Ge
richt/ auch potenlon/vnd der Procurator/Redner/oder
Aduocaten/zymliche oder gesalzte vnd gemässigte belos
nung/Solches alles/sol vnabprüchig Taxirt vnd ges
mässigt werden.

Wo

Wo aber ainer/den Aduocaten/Ratgeben/Rednern/
oder gwalhabern/mer dan die gewonheit vnd ordnung
wär/ geben/ oder sich mehr dan ains geordneten Red
ners/oder Aduocaten/gepraucht het/solch vnd ander
dergleich überflüssig vncost/sollen nit gemässigt werden.

Das Viert Gesetz

Wie die Gerichtsschäden mit dem and best
ätt/vnd der verlustigt tayl/derhalben
verurteylt sol werden.



Oder Richter die Gerichtsschäden/nach
gelegenheit vnd gestalt vorangezaigter
vnd anderer vmbstände/gemässigt hat.
Als dan sol er dieselb gemässigt Summa/
dem obligenden teil zliestellen/vnd aufer
legen/die mit seinem and/zubetheurn vnd zubestätttn/
das er souil darob vnd nit darunder/als jm gemässige
sey/aufzgeben hab/oder noch aufzgeben müess.
So das beschicht/soldarnach Richter/den verlustigen
teyl/inhalt vorgesprochner vrteyl/in Recht verurteylt
das er dem obligenden teyl souil wie durch jne gemässige
ist/vnd der obshgeng teyl mit seinem and bestätt hat/be
zale/vnd der entricht in sechs wochen vnd dreyen tagen/
vnd solch mässigung vnd erkantniss/sol füran durch die
Richter on verzüg/mit dem mynstens kosten es möglich
ist/beschehen/damit nit auß erlitem kosten noch merer
schad erwachs.

O liij Von

Von volziehung vnd
handhabung der gesprochen vrtely.

Das

Das Erst Gesetz.

Wie man ain vrtel
sol volziehen.



Zieweil unsruchtper wär / vrtely ges
geben / wo die nit volstreckt vnd ges
handhabt würden. Demnach Ges
zen/ordnen vnd wöllen wir / das die
vrtelyn/dauon nit appellirt noch ges
dingt ist/auch die vrteln dauen app
pellirt aber sölch appellation verläßt
vnd verfallen ist. Söllen durch die Richter fürdertlich
exequiert/volzogen/vnd gehandhabt werden/nach vers
mög hernachfolgender gesetz/auch nach loblichem gues
tem/gebrauch/vnd gewonhait ains yeden Gerichts.

Das Ander Gesetz.

Von volziehung der vrteln / vmb unbeweg
liche auch bewegliche güeter / in häblichen
sachen.



En in einer häblichen sach/vmb unbeweg
liche oder bewegliche güeter geclagt / vnd
darauf ain vrtel gesprochen / die in jr
kraft gange ist/als vmb ain hauß/Acker/
Ross/Kue/oder ander dergleichen ding / so
sol durch den Richter vor vnd ehe er die volstreckung der
vrtel mit der that thüt der überwunden oder verlüstigen
parthen/gepoten werden/das er sölch güet dem clas
ger von stundan / oder in einer kürzen enten zeit (die
über Achzehn/oder vierzehn tag nit sein sol) zuestell/
wo dan die verlustig parthen/sölchs in ernenter zeit/ nit
thüt. So sol alsdan der Richter/dem verlustigen/sölch

D v güet

ХАКОВА БІБЛІОТЕКА ОНУ ІМ. Д.І. МИХАЙЛОВА

güt aus seiner gewalt/nemen / vnd dem / der es behabt
hat/on verzug zustellen/vnd dabey handhaben.
Wo aber solch behabt güt/mit mer verhanden wär/alsz-
dan sol der obshygenden parthen/auf jr begern / von an-
dern jrs widertails gütern (nach gestalt vnd gelegen-
heit des behabten güts) verholffen werden/in sechs wo-
chen/vnd dreyen tagen/wie in hernachuolgendem gesetz
begriffen ist.

Das Dritt Gesetz.

Von volziehung der urteyln vmb per-
sönlich spruch vnd sachen.

Ganz persönlichen sprüchen/vnd sachen / So
die verurteilung beschehen ist/ In gemain
oder auf ain benent gelt/oder auf ain güt/
so mit verhänden ist/ Sol der Richter / zuz
volstreckung solcher urteyl / beeden tailen/
ainen tag setzen vnd benennen / vnd dem verlustigen tail
auflegen / den / so gegen ihm behabt hat/in vierzehn ta-
gen/laut der urteil züentrichten.

Wo die selb verlustig parthen / solchs in der zeit nit
thuet. Alsdan sol Richter / die volstreckung thün / in
Sechs wochen/vnd dreyen tagen. Nämlich in den ers-
ten vierzehn tagen/der verlustigen parthen / in jre be-
wegliche/vnd wo die nit so weyt rathen/Alsdan in den
andern vierzehn tagen / in jre ligende güter / greissen.
Vnd zum dritten vnd letzten/wo solchs auch mit richt/
oder nit verhanden ist/ Alsdan in den dritten vierzehn
tagen/greissen in des verlustigen teyls gerechtigkeit/
verbriest zins/gült/vnd bekentlich schuld / doch das zu
hiedem mal deshalb/die vorbestimbt zeit gegeben wer-
den.

Zam

Wo aber die verurteilung / auf ain gewiss oder benent
ding / güt / oder gelt / beschehen / das noch verhanden
wär/alsdan sol dem verlustigen teyl/wie in negstem anz-
dern.Gesetz/auch vergriffen ist/gepoten werden / das er
solch ding / gelt / oder güt / von stundan oder in kürzer
frist (so sich nit über achzehn/oder vierzehn tag / stres-
cken sol) vngewöhnlich dem obligenden teyl / geb vnd zües-
stell. Wo es aber nit beschicht / sol jme solchs mit Rich-
ters oder der Obrigkeit gewalt genommen/vnd dem obshy-
gendem teyl / züegestellt werden.

Das Viert Gesetz.

In was zeit die volstreckung der
urteyl beschehen sol.

Sin heder Richter/ mag die zeit / darin die
volziehung der urteil wie vorsteet beschehen
sol/auf beweglichen billichen vrsachē/nach
gelegenheit der sachen vnd person / wol
myndern auch meern. Doch wo die übers-
wunden parthen züvolziehung/der urteil/ jr die zeit zü-
erlengern / begern / vnd des dem Richter anschlich vrs-
sach anzeigen würd/So sol der Richter/Jr solchen ver-
zug vnd ausschub/nit zülassen/Sy thue dan da vor ges-
nugsam sicherheit/oder wo sy sonst pfandmässig ist/ ges-
lob / das sy mittler zeit jre varende vnd ligende güeter/
zü nachtail der begerten Execution vnd volstreckung
der urteil/nit verändern noch verkörnern wöl.

Das

33

HAKOBIA LIBRARIOTEKA OHY IM. I.I.

Das Fünft Gesetz.

Wie die volziehung der Urteyln in den güettern nach ihrer ordnung beschehen sol.

Sie wol laut vorgeschubner Gesetz / in häbs lichen vnd persönlichen clagen vnd händlen / die volstreckung der güetter / so nit verhanden sind. Erstlich in den varenden / nachuolgendt / in den ligenden / vnd zum letzten / in den gerechtigkeiten / vnd schulden beschehen. So sollen dannoch allzeit die Richter vnd volzieher der urteilen / vleißig aufmercken haben / das sy güeter für sy nemen / die dem verlustigen am minsten schaden gepern / vnd der er am pasten geraten mag. Und in sonderheit sol man / nit antasten noch angreissen / die varnuß / so gehört zu des verlustigen ackerpaw / wo er ain paursman ist. Als / Ackerroß / Ochsen / Pfliege / vnd dergleichen. Item man sol auch ainem werch oder Handwerchsmann nit antasten / sein varnuß vnd werchzeug / des er zu seinem handtwerch / oder täglicher arbeit / zugeprauchen nothürftigen / sonder solche varnuß sol man / zum aller letzten So anders nichts weder ligends noch varendts mer verhanden ist / neinen vnd darin volstreckung thun. Darzu sollen auch vorgeschribner maß gesreht sein / Pedt Pöllster / Leylach / vnd anders so zu nothurft vnd underhaltung einer Kindpetterin oder ainem franken / ligerhaftigen menschen gehörn / also / das in solche varnuß dieweil die kindpett / vnd frankheit weret / mit der volziehung nit sol griffen werden.

Das

Das Sechst Gesetz.

Wie man mit Pfanden gesarn sol / zu volstreckung einer urteyl.

Sozialstreckung einer Urteyl / oder ainischer anderer gerechtigkeit / nemandt mit vergönnen vnd erlaubnuß des Richters / gepfendt wirdet. Alsdann sol mit denselben pfanden / gesarn vnd gehandt werden. Es sey mit vergannten / fürlegen / für die offen geschworen khaufsel / oder sonst wie ains heden Gerichts läblicher güester gebrauch / gewonhait / vnd alt herkomen ist.

Beschluß diser Gerichtsordnung.

Siwissen / das alle Gesetz diser Gerichtsordnung allein in den händln vnd Rechtsachen. So sich nach ausgang / vnd eröffnung / derselben Gerichtsordnung begeben / mit rechtuerdigung pynden sollen. Und nachdem solch Gerichtsordnung / mit unsrer Landtschafft / vnd treffenslichen unsrer Landtsäßen in Obern vnd Nydern Bayn / von allen Ständen / Auch unsrer Rät Rate beschlossen ist. Haben wir die in disz gegenwärtig Bliech / durch den druck vergriffen / vnd aufzegen lassen / zu München an Sanct Jörgen tag / des Jar als man zalte von Christi unsers lieben Herrn gepurt Fünffzehenhundert vnd im zwantzigsten.

H. 183365

25. 117.